

1924  
-  
2024



# Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen

Geschichte, Gegenwart & Zukunft



Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

# Inhalt

Grußworte	4 - 5
-----------	-------

---

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeit	6 - 99
---	--------

---

Die Gründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	6 - 9
Ein Meilenstein der Entwicklung des bremischen Rechtssystems	6

Die Weimarer Republik	10 - 13
Die Zeit der Umbrüche	10

Die Zeit des Nationalsozialismus	14 - 23
Bedeutungsverlust der Verwaltungsgerichtsbarkeit	14
Festhalten in einer Nervenanstalt zwecks Zwangssterilisation	18
Unzuverlässigkeit eines Rechtsberaters	22

<b>Die Nachkriegszeit und 50er Jahre</b>	<b>24 - 39</b>
Wiedereinführung der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit	24
Personelle Kontinuitäten nach 1945	26
C & A Brenninkmeijer gegen den Bremer Senat	32
Mittelsbüren muss weichen	36
Der Bremer Verwaltungsgerichtshof stärkt Milchtrinker	38
<b>Das Wachstum der 60er und 70er Jahre</b>	<b>40 - 53</b>
Jahrzehnte neuer Werte und neuer Wege	40
Von Sturmfluten und Überschwemmungsgebieten	42
Geschäftsverlust in der Reichspogromnacht	46
Namen sind Schall und Rauch?	50
<b>Die Herausforderungen der 80er und 90er Jahre</b>	<b>54 - 77</b>
Strukturwandel, Friedensbewegung und Punk	54
Interview zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung	58
Freie Fahrt für den „Kleinen Mercedes“	62
Zu laut fürs Viertel: Das Stubu der 80er	66
Ein Bürgermeister gegen Bremen	68
Chaostage in Bremen	72
Ein nichtiger Vertrag	74
<b>Von der Jahrtausendwende bis heute</b>	<b>78 - 98</b>
Die Republik im Wandel- Migration, Klimakrise und Digitalisierung	78
Der Fall Kurnaz	82
Die Bremer Affenversuche	84
Das Aus für den Offshore-Terminal Bremerhaven	86
Wer bezahlt die Polizei?	88
Wem gehört der Gehweg?	92
Ein Virus fordert die Justiz	94
<b>Gerichtsleitungen seit 1924</b>	<b>99</b>
<b>Nachwort</b>	<b>100 - 101</b>

---

# 100 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit



*Liebe Leserinnen und Leser,*

wir feiern das 100-jährige Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen und ich freue mich, dass in diesem Jubiläumsband verschiedene Verfahren nachgezeichnet und interessante Informationen gegeben werden.

Erst engagierte und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen Gerichte und andere rechtsstaatliche Institutionen lebendig werden – daher möchte ich ihnen an dieser Stelle ganz herzlich für ihren Einsatz danken. Erst durch sie wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Leben gefüllt.

Wurden Verwaltungsstreitigkeiten zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch vor den allgemeinen Gerichten verhandelt, nahm mit der Industrialisierung und dem Wachstum Bremens der Bedarf an spezialisierten Gerichtsbarkeiten zu. In der Bürgerschaftsdebatte zur Einrichtung des Verwaltungsgerichts hieß es damals: „Es soll dadurch jedem einzelnen Staatsbürger das Recht gegeben werden, auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten den Schutz der Gerichte anzurufen, wenn er glaubt, dass er von den Behörden, von Vertretern der Allgemeinheit in seinen Rechten gekränkt worden ist.“ Zuvor habe man sich in Bremen immerhin an die Zivilgerichte wenden können, wenn man sich von den Behörden in seinen Rechten verletzt glaube. Es sei aber den Zivilrichtern nicht mehr zuzumuten, „in diesen Fragen sich stets auf dem Laufenden zu halten

und rasch zu arbeiten“ – es standen also Effektivität und Effizienz bei der Entscheidung für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Vordergrund.

Die nationalsozialistische Zeit beschränkte die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit immens. Es war der Verwaltung selbst überlassen, ob sie sich gerichtlich überprüfen lassen wollte. So wurde die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit während des Zweiten Weltkriegs bedeutungslos. Selten gab es noch anhängig gemachte Verfahren. Ein unabhängiger Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegen Willkür der Verwaltung war praktisch beseitigt.

Auch 100 Jahre nach ihrer Einführung – im Zeitalter der Dienstleistungen und der Digitalisierung – ist eine gut aufgestellte Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter unabdingbar. Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung müssen auch heute noch, und vielleicht mehr denn je, nachvollziehbar geklärt werden. In Zeiten, in denen der demokratische Rechtsstaat verstärkt in Frage gestellt wird, werden die Rechtsprechung und ihre Sinnhaftigkeit so an einem ganz wichtigen Ort erlebbar.

Herzlich gratuliert

Ihre Dr. Claudia Schilling  
Senatorin für Justiz und Verfassung

*Liebe Leserinnen und Leser,*

mit dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtete die Freie Hansestadt Bremen als letztes der damaligen Länder des Deutschen Reiches eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Am 1. Juli 1924 trat das Gesetz in Kraft und am 4. Juli 1924 fand die erste Sitzung des neu gegründeten Verwaltungsgerichts statt. 100 Jahre sind seitdem vergangen. Das ist eine lange Zeit, wenn wir uns vorstellen, was sich allein in diesen 100 Jahren geschichtlich alles ereignet hat. Und auch im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen, die in der wechselvollen deutschen Geschichte häufig keinen langen Bestand hatten, nehmen sich 100 Jahre schon beträchtlich aus. Selbst das Preußische Oberverwaltungsgericht, bis heute das historische Vorbild für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, hat nicht länger als 70 Jahre existiert.

Die letzten Jubiläumsfeierlichkeiten der Bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen inzwischen 25 Jahre zurück. Am Verwaltungsgericht, das sich damals noch am Altenwall 6 befand, wurde damals ein Tag der offenen Tür ausgerichtet. Es wurde eine Schauverhandlung in mehreren Durchgängen gespielt, die eine Fahrerlaubnisentziehung zum Gegenstand hatte. Warum wir das so genau wissen? Weil wir „damals“ schon dabei waren. Das letzte Vierteljahrhundert der Geschichte haben wir selbst miterlebt.

Zum 100. Geburtstag findet ein Festakt in der Oberen Rathauhalle statt. Das ist eine besondere Wertschätzung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. 100 Jahre geben aber nicht nur Anlass zu feiern, sondern auch dazu, einen kritischen Blick zurück auf die eigene Vergangenheit zu werfen. Mit Hilfe des Staatsarchivs haben wir einige Fälle aufgearbeitet, die stellvertretend für ihr Jahrzehnt stehen, weil sie einen für ihre Zeit typischen Konflikt zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern zum Gegenstand haben. Nicht selten haben

sie eine besondere Bedeutung für die Freie Hansestadt Bremen gehabt, weil sie zentrale Infrastruktureinrichtungen, ökonomisch wichtige Industrieansiedlungen oder einfach nur Fragen betrafen, über die in Bremen mit besonderer Innigkeit gestritten wurde. Die Vergangenheit erschöpft sich aber nicht nur in Fällen, in denen die Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit Recht gesprochen hat. Zur Vergangenheit gehören auch die Menschen, die in ihr gearbeitet und in ihr Spuren hinterlassen haben. Auch hier lohnt sich eine Aufarbeitung der eigenen Geschichte, die das positive Wirken in den Blick nimmt, gleichzeitig aber auch die Augen nicht vor den dunkleren Kapiteln verschließt. Dieser Jubiläumsband widmet sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeit, in dem die geschichtlichen Ereignisse und der Geist der jeweiligen Jahrzehnte in Bezug zur eigenen Tätigkeit gesetzt werden. Er ist ein echtes Gemeinschaftswerk, an dem viele Kolleginnen und Kollegen mitgewirkt haben. Unser ganz besonderer Dank gilt Herrn David Grieff und Frau Stephanie Müller. Beide haben durch ihren unermüdlichen Einsatz bei ihren Recherchen im Staatsarchiv, bei der Text- und Bildgestaltung und mit ihren vielen kreativen Ideen diesen Jubiläumsband erst möglich gemacht.

Für uns alle ist durch die Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit noch deutlicher geworden, wie sehr das Wirken der Verwaltungsgerichtsbarkeit im geschichtlichen Kontext steht. Die Entscheidungen unserer Gerichtsbarkeit sind auch immer Produkte ihrer Zeit. Sie schreiben aber auch selbst Geschichte: die von einzelnen Menschen in einer Vielzahl von Fällen, aber auch die eines ganzen Bundeslandes, wenn es um Häfen, Straßenbahnlinien, Coronamaßnahmen oder die Abwicklung des Bremer Vulkan geht. Es ist ein Wert an sich, sich dieser Wechselwirkungen bewusst zu sein, nicht zuletzt um die Tragweite künftiger Entscheidungen richtig einschätzen zu können.

Dr. Meike Jörgensen  
Präsidentin Verwaltungsgericht



Prof. Peter Sperlich  
Präsident Oberverwaltungsgericht



# Die Gründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Ein Meilenstein der Entwicklung des bremischen Rechtssystems

Die **Gründung** des Verwaltungsgerichts in Bremen im Jahr 1924 war der Schlussstein in einer bedeutenden Entwicklung der deutschen Justizlandschaft. Vor 1924 wurden öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Bremen von ordentlichen Gerichten entschieden. Diese Praxis änderte sich grundlegend infolge der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die die Schaffung von Verwaltungsgerichten vorsah, um durch diese Gerichte betroffenen Bürgern die Möglichkeit zu geben, Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden überprüfen zu lassen.

Bis 1924 praktizierte Bremen einen **justizstaatlichen Ansatz**, nach dem ordentliche Gerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bürgern und der öffentlichen Gewalt zuständig waren. Dieses System basierte zunächst auf der Verfassung von 1849, die eine Gewaltenteilung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Amtshandlungen vorsah. Zuvor hatte der Senat der Freien Hansestadt Bremen gleichzeitig exekutive, legislative und judikative Befugnisse wahrgenommen (sogenannte „Vollmächtigkeit“). Die Verfassungsrevision von 1854, maßgeblich betrieben durch einen nach Bremen entsandten Kommissar des Deutschen Bundes, führte auch zu Änderungen des Rechtsschutzes bei Amtshandlungen und

zu spezifischen Regelungen zur Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten. Nach § 15 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.02.1854 stand jedem der Rechtsweg offen, „der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt“. Der Begriff der Privatrechte wurde in der Folge in der Rechtsprechung, unter anderem auch vom Reichsgericht, extensiv ausgelegt, etwa hinsichtlich baurechtlicher Beseitigungsverfügungen oder für den Besoldungsanspruch von Beamten. Diese Spruchpraxis der Zivilgerichte in Verwaltungssachen wurde allgemein akzeptiert, sodass in Bremen lange Zeit kein dringendes Bedürfnis für eine Reform gesehen wurde.

Ein entscheidender **Wendepunkt** war die Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung im Jahr 1919. Artikel 107 forderte die Errichtung von Verwaltungsgerichten zum Schutz der Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden. Bremen, das bis dahin keine spezialisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte, sah sich spät veranlasst, diesem Verfassungsgebot nachzukommen. Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen von 1920 enthielt keine Regelungen mehr über den Rechtsweg bei Verwaltungsmaßnahmen. Dies führte zunächst zu einem rechtsweglosen Zustand,

1919  
Verabschiedung der Verfassung des Deutschen Reiches („Weimarer Reichsverfassung“)

1920  
Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen: Abschaffung des Rechtsweges zu den Zivilgerichten gegen Verwaltungsmaßnahmen

1923  
Bremische Bürgerschaft erörtert die Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Januar 1924  
Verkündung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen

1. Juli 1924  
Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen



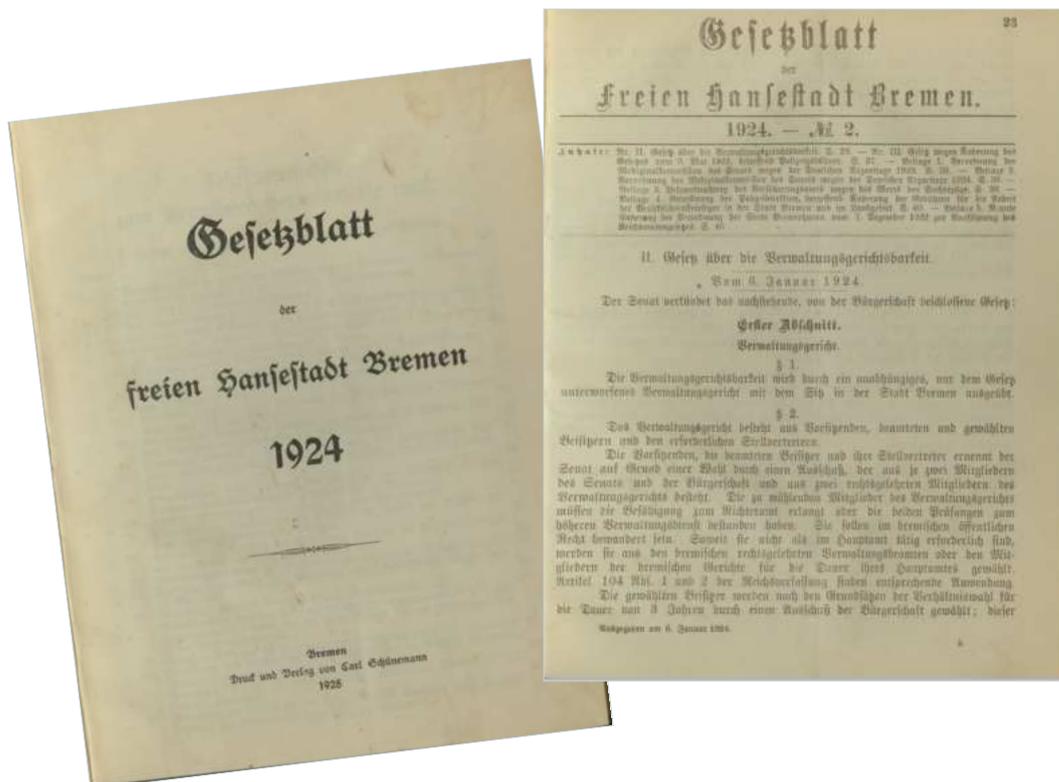
*Domsheide 16  
Von 1924 bis 1951 erster Amtssitz des Verwaltungsgerichts*

der die Notwendigkeit einer neuen rechtlichen Rahmenordnung verdeutlichte. Im Rahmen eines Notgesetzes wurde alsbald der hergebrachte Rechtsweg zu den Zivilgerichten vorläufig wiederhergestellt, da die Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen nach Auffassung des damaligen Senats zunächst die Klärung einer Reihe von Einzelfragen erfordere. Sodann wurde darauf gewartet, dass es auf Reichsebene zu Regelungen und Vorgaben hinsichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen würde, welche jedoch letztlich unterblieben.

Als letztes aller damaligen deutschen Länder – mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe, das gänzlich verzichtete – führte die Freie Hansestadt Bremen im Jahr 1924 eine allgemeine Verwaltungsgerichts-

barkeit ein. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschloss am 13. Juni 1924, dass das bereits am 6. Januar 1924 verkündete **Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG)** am 1. Juli 1924 vollständig in Kraft treten sollte. Diese Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde zuvor in der Bürgerschaftssitzung vom 21. Dezember 1923 und bereits in einem vorangegangenen eigens eingerichteten Ausschuss intensiv erörtert. Ein Mitglied jenes Ausschusses war Dr. Otto Steengrafe von der Deutschen Volkspartei (DVP), der spätere langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen. Die Debatte in der Bürgerschaft zeigte unterschiedliche Ansichten über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Rolle von Laienrichtern

und Juristen. In den Ausführungen des Bürgerschaftsmitglieds und Ausschussvorsitzenden Dr. Dronke von der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) wurden die Gründe für die Einrichtung des Verwaltungsgerichts verdeutlicht. Es ging darum, jedem Staatsbürger das Recht zu geben, auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten den Schutz der Gerichte anzurufen. Die Errichtung eines Fachgerichts wurde als notwendig erachtet, da das öffentliche Recht zunehmend komplexer geworden war und es nicht mehr zumutbar erschien, dass Zivilrichter sich in diesen Fragen ständig auf dem Laufenden halten sollten. Betont wurde, dass nur derjenige sich an das Gericht solle wenden können, der annimmt, dass er in seinen Rechten verletzt sei. Gerichte sollten das Recht wahren, aber



*Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 06.01.1924  
(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1924, S. 23ff.,  
Carl Ed. Schünemann KG)*

nicht verwalten und daher nicht über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Verwaltung urteilen.

Das VGG regelte ausführlich die Organisation, die Zuständigkeit, das Verfahren, die Kosten und die Vollstreckung der Urteile des Verwaltungsgerichts. In erheblichem Umfang wurde auf reichsrechtliche Regelungen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren unterlag jedoch von Anfang an dem **Untersuchungsgrundsatz**. Infolgedessen waren die Verwaltungsbehörden in § 32 VGG ausdrücklich verpflichtet, Ersuchen des Vorsitzenden des Gerichts Folge zu leisten. Der Vorsitzende hatte nach § 33 Satz 1 VGG Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, nachdem die Erklärungen der Parteien eingegangen waren oder die Frist zu deren Abgabe, regelmäßig nicht mehr als vier Wochen, verstrichen war. In eiligen Sachen konnte schon zuvor terminiert werden. Von herausragender Bedeutung war die Generalklausel in § 8 VGG. Danach entschied das Gericht grundsätzlich „über die Anfechtung von Anordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie in sonstigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts“. Einige Materien, etwa Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Beamten (§ 10 VGG) waren jedoch ausgeschlossen. Hinsichtlich vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten blieb der ordentli-

che Rechtsweg, in nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Beamten konnte nur der verwaltungsinterne Beschwerdeweg beschritten werden. Erstmals waren **Ermessensentscheidungen** einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr gänzlich entzogen; zumindest Ermessensmissbrauch konnte nach § 9 VGG geltend gemacht werden. Die Anfechtungsklage war als „das Hauptgebiet des Verwaltungsstreitverfahrens“ in den §§ 48 ff. VGG umfassend geregelt; sie war als Versagungsgegenklage auch in Streitigkeiten um begünstigende Verwaltungsakte statthaft. Daneben war in § 28 VGG auch bereits die Möglichkeit einer Feststellungsklage bei entsprechendem berechtigtem Interesse vorgesehen. Die Schaffung einer zweiten Instanz war aus Kostengründen und in der fortbestehenden Erwartung der Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts anfänglich nicht vorgesehen.

Das Verwaltungsgericht Bremen nahm seine Tätigkeit im Juli 1924 mit der ersten Sitzung am 4. Juli auf. Diese Gründung war ein bedeutender Schritt zur **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit** und zum **Schutz der Bürgerrechte** in Bremen. Das Gericht bestand bei seiner Gründung aus drei Juristen und zwei Laien. Zum Vorsitzenden, damit zugleich zum ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichts wurde der Landgerichtsdirektor Dr. Adolf Meyer gewählt. Zu beamteten Beisitzern wurden der Landgerichtsdirektor und Bürgerschaftsangehörige Dr. Otto Steengrafe und der Staatsanwalt Dr. Christian Wrede berufen, zu ihren Vertretern Regierungsrat Dr. Rudolf Wedemeyer und Richter Dr. Wilhelm Carstens. Die Berufsrichter

kamen somit überwiegend aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und führten ihre Tätigkeit als Verwaltungsrichter allesamt nebenamtlich aus. Jeweils zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogene Laienrichter kamen aus der Verwaltung oder aus den Berufskammern und wurden zuvor von einem Ausschuss der Bürgerschaft gewählt. Das Verwaltungsgericht Bremen war zunächst erst- und letztinstanzlich zuständig und entschied ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels über öffentlichrechtliche Streitigkeiten. Zusätzlich gab es ein „kleines Verwaltungsgericht“, bestehend aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern, das hauptsächlich Rekursachen nach der Gewerbeordnung verhandelte.

Die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen im Jahr 1924 war ein **Meilenstein** in der Entwicklung des Rechtssystems der Stadt. Sie spiegelte nicht nur den Wandel in der deutschen Verfassungsgeschichte wider, sondern war auch ein Zeichen für das wachsende Bewusstsein der Bedeutung von Bürgerrechten. Die Einführung spezialisierter Gerichte für Verwaltungsstreitigkeiten stellte eine beachtliche Erweiterung des rechtlichen Schutzes der Bürger gegenüber staatlichen Maßnahmen dar und war ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung eines modernen Rechtsstaates in Bremen. ●

# Die Weimarer Republik

## Die Zeit der Umbrüche

Zur Zeit der Weimarer Republik (1919 – 1933) war das Lebensgefühl in der Stadt Bremen wie überall in Deutschland von erheblichen politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen bestimmt. Bremen erlebte als bedeutende Hafenstadt und Industriestandort sowohl die Chancen als auch die **Herausforderungen dieser Zeit**. Ein besonderer Einschnitt in Bremen war die kurzzeitige Räterepublik Anfang 1919. Sie stellte ein wichtiges Kapitel in der lokalen Geschichte dar. Die Weimarer Republik war von politischer Instabilität und den Folgen des Ersten Weltkriegs geprägt. Es prallten verschiedene Ideologien aufeinander, die vom demokratischen Republikanismus über den Sozialismus bis hin zu kommunistischen und faschistischen Konzepten reichten.

Bremen verfügte während der 1920er Jahre über eine blühende Kulturszene. Die Stadt war für ihre Kunst, Literatur und intellektuellen Aktivitäten bekannt. Hervorzuheben ist etwa das Schauspielhaus

von Johannes Wiegand und Eduard Ichon, welches sich als Theater etablierte, dessen zahlreiche Uraufführungen als wagemutig galten. Die Weimarer Jahre brachten aber auch schwere wirtschaftliche Herausforderungen mit sich, darunter Hyperinflation und Arbeitslosigkeit. Dies wirkte sich auf das tägliche Leben der Menschen auch in Bremen aus, die mit der wirtschaftlichen Unsicherheit zu kämpfen hatten. Insgesamt war das Lebensgefühl in Bremen während der Weimarer Republik ein komplexes Zusammenspiel von politischen Turbulenzen, kultureller Dynamik, wirtschaftlichen Schwierigkeiten und sozialem Wandel und spiegelte die generelle Situation Deutschlands in dieser Zeit wider.

Nach der **Verabschiedung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit** im Jahr 1924 nahm das Verwaltungsgericht Bremen am 1. Juli 1924 seine Arbeit auf. Bremen kam damit als letztes der deutschen Länder seiner Verpflichtung aus der Weimarer Reichsverfassung nach, eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten. Die organisatorische und personelle Struktur des Verwaltungsgerichts wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, einschließlich der Art und Weise der Geschäftsverteilung und der jährlichen Berichterstattung an den Senat. Die **Zuständigkeit** erstreckte sich hauptsächlich auf Streitigkeiten, die Entscheidungen der Fürsorgebehörden, des

1. Juli 1924  
Arbeitsaufnahme des  
Verwaltungsgerichts

4. Juli 1924  
1. Sitzung des  
Verwaltungsgerichts

1924  
Dr. Adolf Meyer wird erster  
Präsident des Verwaltungsgerichts

1925  
Dr. Otto Steengrafe wird Präsident  
des Verwaltungsgerichts

1929  
Beginn der  
Weltwirtschaftskrise

1933  
Ende der Weimarer Republik  
mit der Ernennung Adolf Hitlers  
zum Reichskanzler



*Straßenverkehr (hier Am Wall um 1933) - Ausgangspunkt vieler verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Bremen*

Baupolizei- und der Polizeidirektion betrafen. Darunter fielen auch Rekursachen – Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen – in Bezug auf Schank- und Gastwirtschaften, den Kleinhandel mit Spirituosen und Wandergewerbescheinigen sowie Führerscheineangelegenheiten. Letztere spiegelten die ansteigende Motorisierung und deren gesellschaftliche Auswirkungen wider.

Die **Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichts** in dieser Periode war überwiegend von Urteilen geprägt, die zugunsten der Behörden ausfielen. Klagen wurden oft als unzulässig oder unbegründet abgewiesen, obwohl

es auch Fälle gab, in denen Klagen teilweise erfolgreich waren und dies entsprechend im Urteilstenor formuliert wurde. In einigen Fällen wies das Verwaltungsgericht auch die Behörden an, die ursprüngliche Entscheidung zu revidieren oder neu zu treffen, insbesondere wenn es um die Ablehnung von Anträgen oder Erlaubnissen ging, etwa im Baupolizeirecht. Das Verwaltungsgericht war auch des Öfteren mit Zulässigkeitsfragen konfrontiert und entwickelte in dieser Hinsicht **innovative Ansätze**. Beispielsweise erkannte das Gericht Klagebefugnisse von Anwohnern gegen Bauerlaubnisse für Nachbargrundstücke an, wenn öffentlich-rechtliche Bestim-

mungen zum Schutz vor Belästigungen dienten. Ebenso akzeptierte es Anfechtungsklagen gegen bereits erledigte Verwaltungsakte, wenn die Entscheidung für zukünftige Anträge relevant sein konnte; ein Vorläufer der heutigen Fortsetzungsfeststellungsklage.

Im Jahr 1929 legte der Senat einen Gesetzentwurf vor, der die Umwandlung des bisher nebenamtlich besetzten Präsidentenamtes in eine hauptamtliche Stelle vorsah. Dieser Vorschlag zielte darauf ab, die Belastungen des Landgerichts zu verringern und die Effizienz des Verwaltungsgerichts zu steigern. Der Senat beabsichtigte aber nicht, den seit Ende 1925 amtierenden

nebenamtlichen Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Steengrafe, in diese hauptamtliche Position zu befördern, sondern stattdessen die Ernennung eines hohen Beamten der Senatsverwaltung.

Die Vorschläge des Senats stießen auf heftigen **Widerstand**, insbesondere von der Deutschen Volkspartei (DVP), zu der Dr. Steengrafe gehörte. Die DVP, die Teil der Regierungskoalition war, lehnte den Vorschlag des Senats vehement ab, sowohl in den Sitzungen der Bürgerschaft als auch im Senat selbst. Ein zentrales Argument der DVP war, dass die Ernennung eines hauptamtlichen Präsidenten des Verwaltungsgerichts ohne die Beteiligung eines Ausschusses, wie es die bremische Verfassung vorsah, verfassungswidrig sei. Außerdem wurde betont, dass Dr. Steengrafes Leistungen als Präsident keinen Anlass zur Beendigung seiner Amtszeit gäben. Der juristische Ausschuss der Bürgerschaft unterstützte die Auffassung, dass der Gesetzentwurf des Senats nicht mit der Bremischen Verfassung vereinbar sei und daher eine verfassungsändernde Mehrheit erfordere. Die Diskussion war auch von **haushaltswirtschaftlichen und personellen Überlegungen** geprägt, wobei Senator Dr. Spitta die Vorschläge des Senats verteidigte und ihre Vorteile für

das Verwaltungsgericht hervorhob. Nach intensiven Debatten wurde der Gesetzentwurf schließlich in der Bürgerschaft abgelehnt. Dies führte dazu, dass das Präsidentenamt des Verwaltungsgerichts weiterhin nebenamtlich von Dr. Steengrafe wahrgenommen wurde. In den folgenden Jahren wurde kein weiterer Versuch unternommen, das Amt in eine hauptamtliche Position umzuwandeln. Die Verfahrenszahlen des Verwaltungsgerichts stabilisierten sich, was als weiterer Grund dafür angesehen wurde, keine grundlegenden Änderungen vorzunehmen.

Die Anfangszeit des Verwaltungsgerichts Bremen in der Weimarer Republik war eine Zeit des Aufbaus, in der sich das Verwaltungsgericht sowohl konsolidierte als auch mit einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten auseinandersetzte. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in dieser Periode zeichneten sich durch vorausweisende **Impulse für die Entwicklung des Verwaltungsprozessrechts** in Deutschland aus. Es behandelte Anfechtungsklagen bei zuvor abgelehnten Anträgen in einer Weise, die heutigen Verpflichtungsklagen zumindest im Ergebnis ähnelte. Diese Praxis war rechtsschöpferisch und nutzte Auslegungsspielräume zum Vorteil der Bürger, was über die bloße Aufhebung angefochtener Verwaltungsentscheidungen hinausging. Des Weiteren setzte das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung über bereits erledigte Verwaltungsakte Maßstäbe im Sinne der heutigen Fortsetzungsfeststellungsklage. Bei Ermessensentscheidungen führte die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

zu einer umfassenderen gerichtlichen Überprüfbarkeit behördlicher Entscheidungen als vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen. Dies geschah durch eine weite Auslegung des Begriffs des Ermessensmissbrauchs. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen war dabei im Einklang mit den damals modernsten Erkenntnissen der Rechtswissenschaft und trug zur Entwicklung von Grundsätzen bei, die heute noch in Deutschland gültig sind. ●

### Was ist öffentliches Interesse? Wann erfordert es einen Befehl?

Der brem. Staat besitzt im und am oberländischen Hafen auf Staatsgrund eine Badeanstalt. Sie ist aus Staatsmitteln durch Erdarbeiten und Errichtung von Baulichkeiten und Geräten angelegt worden und wird durch die verfl. Beh. betrieben und beaufsichtigt. Der klagende Verband hat mit Erlaubnis der zuständigen Beh. auf diesem Staatsgrund eine Baracke. Für diese Baracke hat er 1925 von der dafür zuständigen Beh. die Erlaubnis erhalten, an seine Mitglieder Getränke auszuschenken. Die Verfl. hat am 27. 8. 1927 nach vorhergegangenen Verhandlungen dem Kl. den Befehl erteilt, den Ausschank von alkoholischen Getränken in seinem Badehause sofort einzustellen und niemanden ohne Eintrittsgeld die Badeanstalt betreten zu lassen. Der Kl. bestreitet mit seiner Klage u. a., daß die Anordnung durch Befehl habe ergehen können. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Verfl. hat als Leiterin der Badeanstalt die sogenannte Anstaltspolizei auszuüben. Sie kann nicht jede Anordnung, die sie für den Bereich der Anstalt zu geben befugt ist, in die Form eines Befehls mit Strafandrohung kleiden. In der Mehrzahl der Fälle wird sie es nicht können. Sie kann es nur dann, wenn es sich um eine wichtige Maßregel handelt; sie kann es ferner nur dann, wenn das öffentliche Interesse gerade diese Form der Anordnung erfordert, während sie es nicht kann, wenn sie nach vernünftigem Ermessen ihren Willen auch auf andere Art zur Geltung bringen kann. Es besteht ein Interesse der Besucher der Badeanstalt daran, gleich behandelt zu werden, daß nicht einer einzelnen Gruppe Vorteile eingeräumt werden, die diese Gruppe unbillig bevorzugen. Diesem Grundsatz widerstreitet nicht, daß einem Vereine besondere Ankleideräume zugestanden werden; es würde aber verletzt werden, wenn die Mitglieder dieses Vereins das Recht hätten, die Badeanstalt ohne Eintrittsgeld zu betreten und in ihren Räumen einen Alkoholausschank zu betreiben. Durch eine solche Verletzung des Grundsatzes würde die Ordnung in der Badeanstalt gefährdet. Dieses Interesse der Besucher der Badeanstalt ist zugleich ein öffentliches Interesse, wenn, wie hier, viele Tausende die Anstalt besuchen, der Besuch jedem frei steht und bei geringem Eintrittsgeld auch jedem möglich ist. Da Verhandlungen mit dem Kl. nicht dazu geführt haben, den Willen der Anstaltsleitung durchzusetzen, so war dazu ein Befehl mit Strafandrohung erforderlich; andere Wege waren nicht gangbar. (Nr. 128/1927 Ur. v. 2. 1. 1928.)

*Urteil vom 02.01.1928 Alkoholausschank in Badeanstalt,  
(Rechtsprechungssammlung Wedemeyer, Entscheidungen des bremischen  
Verwaltungsgerichts - die Grundsätze zum bremischen öffentlichen Recht  
aus seinen Urteilen von 1924 bis 1929)*

# Die Zeit des Nationalsozialismus

## Bedeutungsverlust der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Während der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 war das Leben in Bremen, wie im übrigen Deutschen Reich, von Begeisterung der NS-Unterstützer auf der einen Seite, für die Gegner des Hitler-Faschismus auf der anderen Seite aber zunehmend von einer düsteren und bedrückenden Atmosphäre geprägt. Nach der **Macht-ergreifung der Nationalsozialisten** 1933 wurden demokratische Strukturen zügig beseitigt und durch eine totalitäre Diktatur ersetzt. Das Regime versuchte jeden Aspekt des öffentlichen und privaten Lebens zu beeinflussen. Es übte eine totalitäre Kontrolle aus und unterdrückte abweichende Meinungen und Opposition.

Bremen erlebte wie andere deutsche Städte strenge Zensur und Propaganda, die die Nazi-Ideologie förderte. Die jüdische Bevölkerung erlitt exzessive Verfolgung. Auch andere politische, ethnische oder religiöse Gruppen waren Diskriminierung, Verhaftungen und schließlich der Deportation in Konzentrationslager ausgesetzt. Die Bremer Bürgerinnen und Bürger waren in der Mehrheit passive Zeugen dieser Gräueltaten. Die Angst vor den NS-Behörden, insbesondere vor der Gestapo, erzeugte bei vielen einen Konformitätsdruck; andere suchten von der neuen Ordnung zu profitieren oder waren von der NS-Ideologie überzeugt.

Bremen spielte eine bedeutende Rolle in den deutschen Kriegsanstrengungen. Die Indus-

triekapazität der Stadt wurde für die Kriegsmaschinerie genutzt. Ein bedeutendes Ereignis während des Zweiten Weltkrieges war die **Errichtung des U-Boot-Bunkers „Valentin“** in Bremen-Farge, ein riesiger Rüstungsbau, der unter unmenschlichen Bedingungen von Zwangsarbeitern errichtet wurde und heute als Mahnmal dient.

Auch Bremen wurde aufgrund der nationalsozialistischen Politik vom Rest der Welt isoliert. Internationale Verbindungen wurden unterbrochen und der Zugang zu Informationen von außerhalb Deutschlands war eingeschränkt. Die Zeit des Nationalsozialismus stellt in Bremen wie im übrigen Deutschland ein düsteres Kapitel der Geschichte dar, das von Krieg und der Unterdrückung individueller Freiheiten geprägt war.

Die Geschichte der Bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1933 bis 1945 spiegelt das Bild einer **Justiz im Schatten des Nationalsozialismus**. Im März 1933 wurde der demokratisch gewählte Senat in Bremen durch einen von der NS-Regierung ernannten kommissarischen Senat ersetzt. Die Machtübernahme führte zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung der Verwaltung und der Justiz. Eines der bedeutendsten Ereignisse in diesem Kontext war die **Errichtung eines Obergerichtes** im September 1933 als zweite Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuständig im Wesentlichen für Revisionen gegen

- 30. Januar 1933  
Adolf Hitler wird Reichskanzler
- März 1933  
Reichstagswahl,  
Bremer Senat wird zum  
Rücktritt gezwungen
- 14. September 1933  
Errichtung des  
Oberverwaltungsgerichts
- 1933  
Dr. Adolf Meyer wird erster Präsident  
des Oberverwaltungsgerichts
- 1934  
Auflösung der Bürgerschaft,  
Bremen verliert seine Unabhängigkeit  
und wird dem Reichsgau Weser-Ems  
angegliedert
- 1936  
Dr. Karl Rütger wird Präsident des  
Oberverwaltungsgerichts
- 1. September 1939  
Beginn des Zweiten Weltkrieges
- März 1940  
Einrichtung des Sondergerichts Bremen
- 1942  
Dr. Albert Schmidt wird Präsident  
des Oberverwaltungsgerichts
- April 1942  
Aufhebung der persönlichen  
Unabhängigkeit der Richter
- August 1944  
schwerste Luftangriffe auf Bremen  
zur Zerstörung der Kriegsmaschinerie
- April 1945  
britische Truppen erobern Bremen,  
Schließung der bremischen Gerichte,  
Bremen wird amerikanische Besatzungszone wegen des Hafens
- 8. Mai 1945  
bedingungslose Kapitulation  
der Wehrmacht



*Häftlinge des Neuengammer KZ-Außenlagers Farge  
auf der Baustelle des U-Boot-Bunkers „Valentin“, Sommer 1944*

*Im Herbst 1943 wurde in der Rekumer Feldmark ein Außenlager des Konzentrationslagers (KZ) Neuengamme eingerichtet. Bis zu 2.500 Häftlinge unterschiedlichster Nationen wurden in den folgenden Monaten hierher deportiert. Die KZ-Häftlinge mussten in den schwersten Kommandos arbeiten. Sie waren unterernährt und den Bedingungen auf der Baustelle schutzlos ausgeliefert. (Die abgebildeten Aufnahmen hat der Blumenthaler Fotograf Johann Seubert im Auftrag der Kriegsmarine gemacht.)*

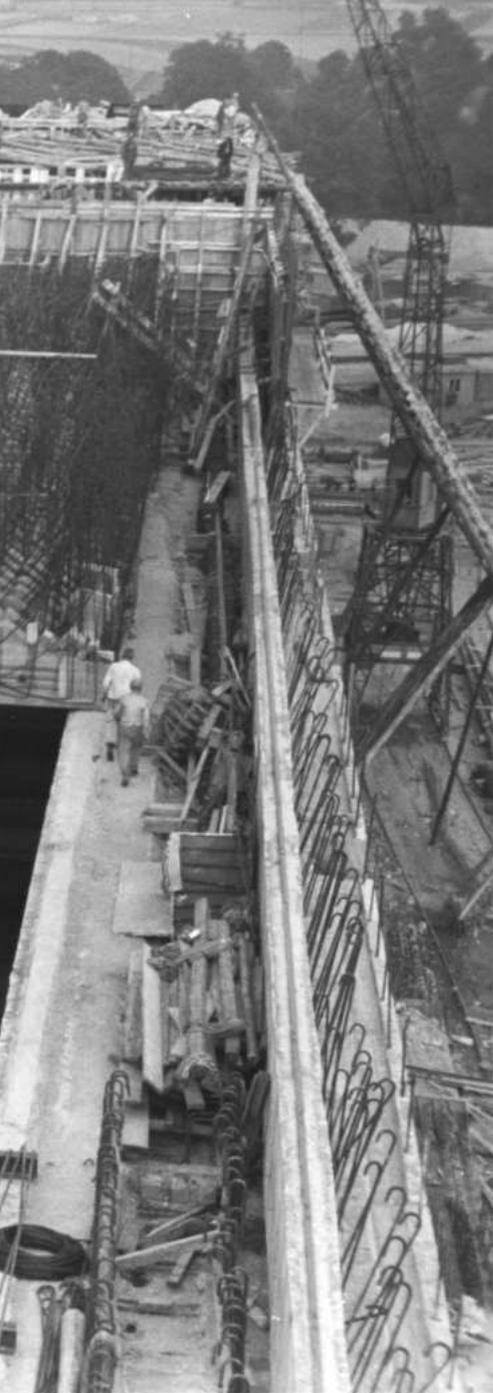


*Baustelle des Dachs des U-Boot-Bunkers „Valentin“, Sommer 1944*

Urteile des Verwaltungsgerichts, was angesichts der allgemeinen politischen Entwicklung zunächst überraschend erscheinen mag. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) war hauptsächlich mit Juristen besetzt, darunter drei höhere Verwaltungsbeamte, und wurde vom Landgerichtspräsidenten – zunächst Dr. Adolf Meyer, dann der 1936 ernannte Dr. Karl Rüter – geleitet. Rüter wurde von dem berüch-

tigten damaligen NS-Justizstaatssekretär Dr. Roland Freisler in sein Amt eingeführt. Diese Besetzung sorgte dafür, dass die politischen Grundanschauungen der NS-Regierung in der Verwaltungsrechtssprechung dominieren konnten. Es wurde deutlich, dass die Errichtung des Oberverwaltungsgerichts vor allem dazu diente, politisch besonders zuverlässige Richter in der Revisionsinstanz zu platzieren, um

die Urteile des Verwaltungsgerichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Es kam zur Einführung strengerer Regeln für die Zulässigkeit von Anfechtungsklagen. Insbesondere der Ausschluss von Klagen gegen Landesverweisungen spiegelte den Geist der Zeit wider, denn sie bedeutete die Rechtlosigkeit des betroffenen Personenkreises und konnte auch bisherige deutsche Staatsbürger treffen, die



ihre Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 verloren hatten. Gleichzeitig mit den Beschränkungen des Rechtsschutzes wurden Verfahren ohne mündliche Verhandlung ermöglicht, was die Rechtsprechung weiter von der Öffentlichkeit abschirmte. Personell bestanden sowohl das

Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht hauptsächlich aus nebenamtlich tätigen Richtern. Die **Ernennung der Richter** erfolgte weitgehend **nach politischen Gesichtspunkten**, was die Unabhängigkeit der Justiz weiter untergrub. Ein Akteur am Verwaltungsgericht dieser Zeit war Landgerichtsrat Dr. Bernhard Hinrichs. Hinrichs, der zwischen 1940 und 1943 als Richter am Sondergericht Bremen fungierte, wurde später in das Reichsjustizministerium berufen. Amtsgerichtsdirektor Dr. Appel war Beisitzer beim OVG Bremen. Er war zwischen 1920 und 1934 in einer Freimaurerloge aktiv gewesen und verlor deswegen, obgleich er 1934 in den nationalsozialistischen Rechtswahrerbund eingetreten war, 1940 sein Amt am OVG. Die politische Ausrichtung der Justiz war unverkennbar. Eine 1940 erstellte Liste zeigte, dass **alle elf Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts Mitglieder der NSDAP** waren, darunter auch der Vorsitzende des Oberverwaltungsgerichts Dr. Karl Rüther, der bereits seit November 1932 NSDAP-Parteimitglied war. Diese politische Homogenität spiegelte sich in der **Urteilspraxis** der bremischen Verwaltungsgerichte wider, die keinerlei Schutz für politisch Verfolgte oder aus ideologischen Beweggründen Drangsalierte bot.

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verringerte sich die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit endgültig. Die Anzahl der Verfahren ging stark zurück. Diese Entwicklung war auf Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zurückzuführen, insbesondere auf Änderungen, die von der nationalsozialistischen Regierung für den Kriegsfall vorbereitet und implementiert wurden. Nach der Programmatik des Erlasses

vom 28. August 1939 erforderte die **„Verteidigung von Volk und Reich [die] reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung“**. Das gerichtliche Verfahren wurde generell durch ein verwaltungsinternes Widerspruchsverfahren ersetzt; nur in wenigen, von der Verwaltungsbehörde zugelassenen Fällen konnte der Klageweg beschritten werden. Diese Änderungen hatten erheblichen Einfluss auf die Anzahl der Verfahren, die vor dem Verwaltungsgericht in Bremen behandelt wurden. Zum Beispiel bearbeitete das Verwaltungsgericht Bremen im Jahr 1940 noch zwölf Verfahren, 1941 waren es zehn, 1942 vier und 1943 sechs. In den Jahren 1944 und 1945 gab es keine Neueingänge und es fanden keine Verhandlungen am Verwaltungsgericht mehr statt.

Die **Unabhängigkeit der Richter** wurde bereits zuvor im Ergebnis **vollständig aufgehoben** durch den Beschluss des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942, welcher es dem Führer erlaubte, jeden Richter ohne vorgeschriebene Verfahren zu entlassen. Während der Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Steengrafe während des Krieges in der Militärgerichtsbarkeit der Wehrmacht eingesetzt wurde und dort im Juni 1942 zum Oberkriegsgerichtsrat befördert wurde, vertrat ihn in Bremen sein Stellvertreter Landgerichtsdirektor Dr. Carstens. Dieser kam am 24. Februar 1945 bei einem Luftangriff im Gerichtshaus ums Leben. Eine Neubesetzung unterblieb, da Dr. Steengrafe seine Tätigkeit in Bremen zumindest formal wieder aufgenommen hatte. Im April 1945 schlossen aufgrund von Anordnungen der Alliierten die bremischen Gerichte, also auch die Verwaltungsgerichte. ●



## Festhalten in einer Nervenanstalt zwecks Zwangssterilisation

### Keine Hilfe für Opfer der nationalsozialistischen Medizinverbrechen

Aktenzeichen  
122/34 (VG)  
7/34 (OVG)  
4.139/2 Nr. 12 (Staatsarchiv)

**In der Zeit des Nationalsozialismus führten die bereits zuvor in der Psychiatrie verbreiteten sozialdarwinistischen Anschauungen zu konkreten sogenannten rassenhygienischen Handlungen bis hin zur euphemistisch als „Euthanasie“ bezeichneten Ermordung von psychisch Kranken. In Bremen wurde in mehreren tausend Fällen die Zwangssterilisation von Erwachsenen und Kindern auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführt; viele Hundert wurden nach Deportation oder auch vor Ort in Bremen, etwa durch Verhungernlassen mittels „reduzierter Kriegskost“, ermordet.**

Die Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährte gegen diese Medizinverbrechen an (angeblich) Geisteskranken keinen Rechtsschutz. Der im Folgenden berichtete Fall ist daher aus heutiger Sicht als Justizunrecht zu geißeln. Auffallend ist insbesondere, dass bereits im Jahre 1934 weder aus dem Urteil noch aus den zwei überlieferten Voten eine Auseinandersetzung der Richter mit der dem Kläger drohenden Zwangssterilisation – einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit – erkennbar ist.

Der am 13.01.1903 geborene, im niedersächsischen Wilstedt wohnhafte Landwirt Fritz Böhling begab sich Anfang 1934 freiwillig in die Bremische Heil- und Pflegeanstalt, das heutige Klinikum Bremen-Ost. Im Rahmen seiner Behandlung gelangte die Anstaltsleitung zu der Auffassung, dass der Kläger im Sinne des nationalsozialistischen Gesetzes geisteskrank sei. Sie nötigte ihn sodann, selbst einen Antrag auf Unfruchtbarmachung zu unterschreiben. Das Erbgesundheitsgericht Stade gab dem Antrag auf Unfruchtbarmachung zunächst

statt; auf die Beschwerde des Klägers hob das Erbgesundheitsobergericht in Stade den Beschluss auf, weil lediglich der Kläger selbst den Antrag gestellt und diesen nachfolgend zurückgezogen habe.

Um einer erneuten Antragstellung – diesmal durch die Anstaltsleitung – zuvorzukommen, versuchte Fritz Böhling, unterstützt durch seinen Pfleger, den Bremer Polizeihauptwachtmeister Johann Röhrs, aus der Anstalt entlassen zu werden. Zumindest wünschte er, in das Sanatorium von Dr. Benning in Bremen, die spätere Heynes-Klinik, überführt zu werden. Die Anstaltsleitung war jedoch der Ansicht, dass eine Entlassung nicht in Frage komme, bevor die Unfruchtbarmachung erfolgt sei. Eine Überführung bedürfe der – nicht erteilten – Zustimmung des Kreisarztes.

Die Anstaltsleitung bewirkte bei der Polizeidirektion Bremen am 01.08.1934 die Anordnung der zwangsweisen Unterbringung und Zurückhaltung des späteren Klägers, da er geistesgestört sei und die Anstalt zu verlassen strebe. Dieser ersuchte die Polizeidirektion zweimal erfolglos um seine Entlassung aus der Anstalt oder zumindest um seine Verlegung.

Fritz Böhling erhob am 11.09.1934 Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die ablehnenden Bescheide der Polizeidirektion. Er beantragte, zu erkennen, dass er aus der Anstalt zu entlassen beziehungsweise seine Überführung in das Sanatorium zu genehmigen sei. Er wurde dabei vertreten durch seinen Pfleger und durch den Bremer Rechtsanwalt Dr. Clausen. Er stamme aus einer gesunden Familie und sei selbst völlig gesund gewesen. Er habe in der Gemeinde das beste Ansehen genossen, wie eine beigelegte Erklärung seines Männer-Turnvereins Wilstedt und sein Führungszeugnis

bewiesen. Bei dem Eintritt in die Pflegeanstalt habe es sich lediglich um eine Vorsichtsmaßnahme wegen einer zeitweisen Verwirrung nach einem Unfall im Straßenverkehr und einer „Nervenzerrüttung“ nach einer Meinungsverschiedenheit mit seinem Vater gehandelt. Er bat das Gericht, dass er selbst sowie sein Pfleger, der ihn von Jugend auf kenne, sowie beliebige Personen aus dem Dorfe gehört werden.

Die Polizeidirektion trat der Klage entgegen. Auf Grund monatelanger Beobachtung in der Anstalt und der Untersuchung des Klägers durch den Kreisarzt sei festgestellt worden, dass der Kläger an einer Geisteskrankheit, nämlich der Schizophrenie, leide. Er sei also erbkrank im Sinne des Gesetzes und daher unfruchtbar zu machen. Nach der Ausführungsverordnung könne der Kläger bis zur Erledigung dieses Verfahrens nicht aus der Anstalt entlassen werden. Ferner sei die Festhaltung nach der Bremischen Medizinal-Ordnung geboten, da der Kreisarzt seine gesetzlich notwendige Zustimmung zu einer Entlassung nicht gegeben habe.

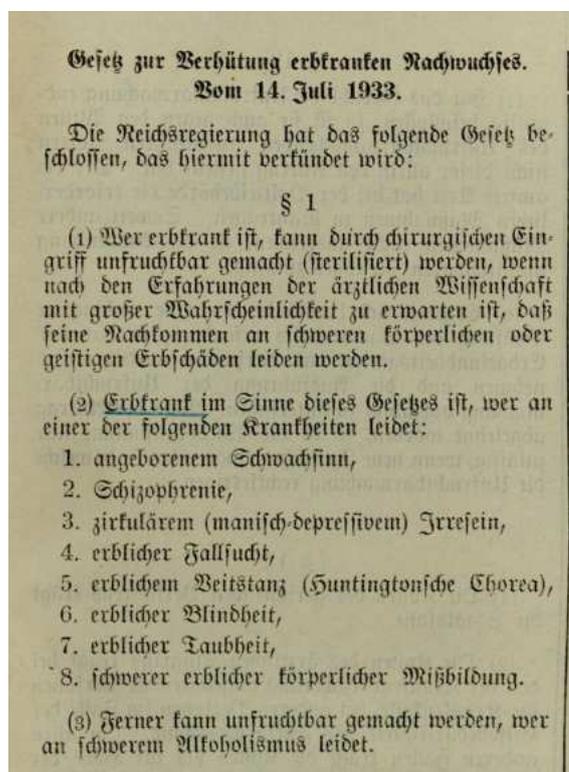
Unter dem 15.09.1934 bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Verwaltungsgericht um schnelle Ansetzung. Die Dringlichkeit rechtfertige sich damit, dass die Anstalt das Verfahren auf Sterilisierung gegen den Kläger einleite. Der Pfleger des Klägers sowie dessen Verwandte, die ihn besucht hätten, seien der Ansicht, dass sich der Kläger außerhalb der Heilanstalt erholen werde. Wenn er jedoch in der Zeit seiner Internierung in der Anstalt begutachtet werde, könne ein falsches Bild über seinen Gesundheitszustand entstehen.

Aus den bei den Akten befindlichen richterlichen Voten wird deutlich, dass gerichtsintern eine Abweisung der Klage erwartet wurde. Die Richter gingen von der

Erbkrankheit des Klägers aus: „[N]ach dem Ergebnis der Verhandlung vor den Erbgesundheitsgerichtsbehörden wird das sicher der Fall sein.“ Man befürchtete jedoch, dass bei einem ernsthaften Bestreiten des Vorliegens einer Erbkrankheit die Einholung eines Gutachtens notwendig werden könnte, da es um die Überprüfung einer wissenschaftlich erkennbaren Tatsache gehe.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Steengrafe und unter Mitwirkung unter anderem des späteren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs (ab 1960 Oberverwaltungsgericht) Dr. Hinrichs als Beisitzer verhandelte das Verwaltungsgericht Bremen am 09.10.1934 über die Klage in öffentlicher Sitzung. Dem Kläger wurde von der Anstalt die Teilnahme an der Sitzung verwehrt. Die diesbezüglich begehrte Anordnung, dem Kläger die Anwesenheit zu ermöglichen, wurde nicht getroffen. Auch eine beantragte Begutachtung des Klägers lehnte das Verwaltungsgericht ab. Die angebotenen Zeugnisse von Laien seien nicht geeignet, die ärztlichen Feststellungen des Kreisarztes beziehungsweise des Direktors der Anstalt zu erschüttern. Zeugen wurden nicht gehört.

Mit Urteil vom 09.10.1934 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Festhaltung von Geisteskranken sei in der Ausführungsverordnung vorgeschrieben,



*Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933 (Reichsgesetzblatt vom 25.07.1933)*

weil das Gesetz offenbar schon alle Personen, die nur einer Erbkrankheit verdächtig seien, erfassen und dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht unterwerfen wolle. Der Kläger befinde sich zum Zeitpunkt der Urteilsfindung auch in Verwahrung, da er auf Grund der Polizeiverfügung vom 01.08.1934 gemäß der Medizinal-Ordnung zwangsweise in der Anstalt zurückgehalten werde und diese Verfügung nicht angefochten sei. Unbeachtlich sei daher die angeführte Tatsache, dass der Kläger sich freiwillig in die Anstalt begeben habe. Eine sachliche Entscheidung im Erbgesundheitsverfahren sei bezüglich des Klägers noch nicht getroffen worden, da der zunächst ergangene Beschluss aus förmlich-rechtlichen Gründen aufgehoben worden sei. Dem Antrag auf Verlegung des Klägers in eine andere Anstalt fehle die rechtliche Grundlage. Es fehle nicht nur die erforderliche Zustimmung des Kreisarztes, sondern dieser habe einer Verlegung des Klägers explizit mit der Begründung widersprochen, dass hierdurch die Durchführung des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht gefährdet werde.

Am 23.11.1934 legte der Kläger Revision zum Oberverwaltungsgericht Bremen ein. Es könne nicht anerkannt werden, dass gerade das angefochtene Gutachten des Kreisarztes beziehungsweise des Direktors der Anstalt der Entscheidung zugrunde gelegt werde. Die Auffassung, alle einer Erbkrankheit auch nur verdächtigen Personen seien festzuhalten, sei durch die Ausführungsverordnung in keiner Weise begründet. Der Kläger sei mindestens bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr durchaus einwandfrei durchs Leben gegangen, daher sollten die Personen gehört werden, die – auch als Laien – das vorläufige ärztliche Urteil erschüttern könnten. Weiter sei die vom Verwaltungsgericht herangezogene Verfügung vom 01.08.1934 dem Kläger und seinem gesetzlichen Vertreter nicht bekannt gegeben worden. Es handele sich lediglich um eine interne Angelegenheit der Behörde, gleichsam eine Aktennotiz. Daher könne nicht richtig sein, dass diese nicht angefochten und daher gleichsam rechtskräftig sei. Im Übrigen beweise gerade die Klage, dass tatsächlich diese Verfügung auch angefochten werde. Die Verfügung sei auch in der Tat unberechtigt. Der gesundheitliche Zustand des Klägers habe sich dauernd, wenn auch langsam, gebessert. Auch bezüglich des Hilfsantrags auf Verlegung sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts unrichtig. Die fehlende Zustimmung des Kreisarztes müsse gerade durch das Gericht ersetzt werden. Es könne nicht sein, dass die

Entscheidung des Kreisarztes unnachprüfbar sei, so dass dieser sich gegebenenfalls rechtlich willkürlich einem durchaus berechtigten Verlangen nach Verlegung widersetzen könnte. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob der Kreisarzt einen objektiv wichtigen Grund hatte, die Zustimmung zu versagen. Eine Gefährdung der Durchführung des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht durch die Verlegung liege nicht vor und scheidet daher als Erklärung aus. Zuletzt rügte der Kläger, dass das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide, da er von der persönlichen Wahrnehmung seiner Belange in der Verhandlung abgehalten worden sei. Das Gericht habe Grundsätze des Verfahrens nicht beachtet, als es den entsprechenden Antrag abgelehnt und, ohne den Kläger gehört zu haben, eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Unter dem 30.11.1934 zog der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Revision zurück. Ein Grund wird nicht genannt, allerdings findet sich in der Gerichtsakte zuvor eine Durchschrift eines Schriftsatzes an das Erbgesundheitsobergericht Bremen in Sachen Unfruchtbarmachung des Landwirts Fritz Böhling, in welchem Zeugenbeweis durch dessen Bruder Heinrich Böhling angeboten wird, um nachzuweisen, dass eine Erbkrankheit abzulehnen sei. Es steht zu befürchten, dass dem Einwand dort nicht gefolgt worden ist. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen endete mit einem Beschluss vom 03.12.1934, der dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens auferlegte. Das weitere Schicksal des Fritz Böhling in den Fängen der Heilanstalt ist nicht bekannt. ●

*Text: David Grieff*



*Mahn tafel IRRSTERN, Park des Klinikums Bremen-Ost in Bremen-Osterholz*

*Von der Bremischen Heil- und Pflegeanstalt wurden zwischen 1938 und 1944 fast 1.000 Patientinnen und Patienten im Rahmen der so genannten „Euthanasie“ in andere Anstalten verlegt. Die meisten von ihnen starben in Tötungsanstalten wie Hadamar und Meseritz. Auch in der Bremer Nervenlinik starben Menschen eines gewaltsamen Todes. 2.665 Männer und Frauen aus Bremen wurden zwangssterilisiert.*

*Die Künstlerin Marikke Heinz-Hoek hat ein zweiteiliges Mahnmal für die Bremer Opfer der NS-Psychiatrie geschaffen. Die Skulptur in Form eines überdimensionalen Bilderrahmens trägt das Wort „Irrstern“, das einem Gedicht von Friedrich Hölderlin entnommen ist. Im Foyer des Hauptgebäudes des Klinikums Bremen-Ost ist eine Videoinstallation zu sehen, die auf zwei Monitoren Hände sowie Porträts von Opfern der „Euthanasie“ zeigt.*



## Unzuverlässigkeit eines Rechtsberaters

### Fehlende positive Einstellung zum NS-Staat?

Aktenzeichen  
6/36 (VG)  
4.139/2 Nr. 16 (Staatsarchiv)

**Der 55-jährige Kläger, Wilhelm Schneider aus Utbremen, klagt gegen einen Bescheid der Polizeidirektion, mit dem ihm untersagt wurde, weiter seinem Gewerbe als Rechtsberater nachzugehen. Er sei unzuverlässig, weil er keine Gewähr dafür biete, jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzutreten. Das Verwaltungsgericht wird den Bescheid aufheben.**

Wilhelm Schneider war gelernter Schriftsetzer und bis 1933 sowohl Mitglied im Verband der Deutschen Buchdrucker, einer Gewerkschaft, als auch der SPD. Im Jahr 1909 gab Schneider seinen erlernten Beruf zu Gunsten einer Tätigkeit als Arbeitersekretär beim Verband der Deutschen Buchdrucker auf. In seiner Klageschrift legte Schneider Wert darauf, dass es sich bei dieser Beschäftigung nicht um die eines Gewerkschaftssekretärs gehandelt habe. Vielmehr habe er Kranken, Invaliden, Unfallverletzten und anderen ohne Unterschied der Parteiangehörigkeit beratend und helfend zur Seite gestanden und ihre Interessen – insbesondere vor den Versicherungsinstanzen – vertreten. Wie so viele Männer seiner Generation kämpfte Schneider im Ersten Weltkrieg. Er stellt dabei in seiner Klageschrift insbesondere die Dauer (3 Jahre und 5 Monate) sowie die Einsatzorte (Russland und Frankreich, dort u. a. Verdun und Somme) heraus. 1923 wechselt er in den Dienst des Reichsarbeitsministeriums als Bürovorsteher der Dienststelle des Reichs- und Staatskommissars in Dortmund. Im Rahmen dieser Verwendung sei er am „Abwehrkampf“ gegen die französische Besatzung des Ruhrgebiets beteiligt gewesen. Parallel übt Schneider eine Tätigkeit in der Dienststelle des Schlichters für Westfalen aus und nimmt an Schlichtungen zwischen

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden teil, ehe er ab Ende 1925 Rechtsberater und juristischer Sekretär bei der Arbeiterkammer Bremen wird. Dieser Tätigkeit geht er bis Mitte des Jahres 1933 nach. Dann wird er nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienstverhältnis gekündigt. In seiner Klageschrift streicht er heraus, dass die Kündigung aufgrund des „Abbaus“ der Arbeiterkammer erfolgt sei und nicht etwa wegen des „Verdachts staatsfeindlicher Gesinnung“. Damit spielt Schneider auf § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums an, der die Entlassung von Beamten vorsah, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.“ Nach seiner Entlassung ist Schneider, der verheiratet und Vater von zwei schulpflichtigen Kindern ist, als selbstständiger Rechtsberater tätig, indem er „gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt und bei Behörden für andere Geschäfte“ wahrnimmt.

Am 28.12.1935 wird Schneider ein Bescheid der Polizeidirektion vom 20.12.1935 zugestellt, mit dem ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach § 35 GewO – einer seit 1869 bis heute bestehenden Vorschrift – wegen Unzuverlässigkeit untersagt wird. Hiergegen erhebt er, vertreten durch einen Rechtsanwalt, am 11.01.1936 Klage. Bereits am 24.03.1936 kommt es zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, das damals im Landgerichtsgebäude an der Domsheide residiert. Sämtliche Berufsrichter sind zu der Zeit nur im Nebenamt am Verwaltungsgericht tätig und üben ihr Hauptamt beim Landgericht oder als höhere Verwaltungsbeamte aus. Den Vorsitz führt der (erste)

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Otto Steengrafe, ein Burschenschaftler, ehemaliger Kriegsgerichtsrat sowie Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft für die nationalliberale Deutsche Volkspartei. Seiner Verwendung als Heeresrichter von 1939 bis 1945 sah er zu dieser Zeit noch entgegen.

In der mündlichen Verhandlung am 24.03.1936 kommt das Verwaltungsgericht zu keinem abschließenden Ergebnis. Vielmehr soll Beweis zu dem „Beweisatz, dass der Kläger zum Staate positiv eingestellt ist“, erhoben werden. In der kommenden Woche, genauer am 31.03.1936, finden sich drei Herren als Zeugen auf den Gerichtsfloren ein. Diese hatten Schneider in den Jahren 1934 und 1935 damit betraut, Renten- und Steuerangelegenheiten für sie zu regeln. Alles sei zu ihrer vollsten Zufriedenheit geschehen. Politische Bemerkungen habe der Kläger keine gemacht. Nach der mündlichen Verhandlung wird umgehend das Urteil verkündet. Der Bescheid der Polizeidirektion wird aufgehoben. Die noch im April 1936 abgesetzten Urteilsgründe geraten übersichtlich. Der Gesetzestext wird wiedergegeben. Sodann wird der Obersatz aufgestellt, dass Zuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO voraussetze, dass der Rechtsberater „im Sinne des heutigen Staates zuverlässig ist. Es geht nicht an, dass ein Rechtsberater seine Tätigkeit ausübt, wenn er nicht den Staat bejaht und zu Staatsführung steht.“ Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung angegeben, Mitglied der Deutschen Arbeitsfront zu sein und erklärt, „er bringe unserem Führer in jeder Beziehung Vertrauen entgegen und erkenne die nationalsozialistischen Grundsätze an“. Nach weiteren knappen Ausführungen schließt das Urteil damit, dass nicht habe festgestellt werden

können, dass der Kläger gegen den Staat eingestellt sei. Dann könne aber nicht festgestellt werden, dass der Kläger als unzuverlässig im Sinne des § 35 GewO anzusehen sei.

Damit fand dieses denkwürdige Verfahren seinen Abschluss. Der Nachwelt liegt nur die äußerst schmale Gerichtsakte vor. Darüberhinausgehende Einzelheiten sind nicht bekannt. Naturgemäß kennen wir insbesondere nicht die innere Überzeugung des Schneiders. War er – wie so viele – ein ehemaliger Linker, der nun überzeugter Anhänger des NS-Regimes geworden war? Stand er dem NS-Staat gleichgültig gegenüber? Oder war er gar ein Gegner der Nationalsozialisten, der sich im Rahmen des Gerichtsverfahrens verstellen musste, um weiter seine Familie ernähren zu können? Erwähnenswert ist weiterhin, dass unklar bleibt, warum das Verwaltungsgericht im Jahr 1936 noch den § 35 Abs. 3 GewO in seiner vormaligen Fassung anwendete, galt doch bereits seit dem 18.12.1935 das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung (sog. Rechtsberatungsgesetz), mit dem der NS-Staat insbesondere die ab 1933 durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte daran hindern wollte, in die nichtanwaltschaftliche Rechtsberatung auszuweichen. Nach dem Rechtsberatungsgesetz war die gewerbliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ohnehin an die Erteilung einer Erlaubnis gebunden. ●

*Text: Niklas-Janis Stahnke*

# Die Nachkriegszeit und 50er Jahre

## Wiedereinführung der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

In der Nachkriegszeit war das Lebensgefühl in Bremen von den Nachwirkungen des Zweiten Weltkriegs geprägt. Dies war eine **Zeit des Wiederaufbaus** und der Bewältigung der Kriegsfolgen, wobei der Schwerpunkt auf wirtschaftlicher Stabilität und sozialem Fortschritt lag. Die Menschen in Bremen waren wie viele andere in Deutschland bestrebt, die Schrecken des Krieges hinter sich zu lassen und eine bessere Zukunft zu schaffen. Die 1950er Jahre waren in Bremen durch den Wiederaufbau mit dem Ziel einer friedlichen und ökonomisch prosperierenden Gesellschaft bestimmt. Es war eine Zeit des Übergangs. Der wirtschaftliche Aufschwung wurde durch den sogenannten Marshall-Plan der USA wesentlich gefördert, von dem auch Bremen profitierte. Kulturell erlebte Bremen eine Wiederbelebung mit neuen Theatern, Kinos und Musikveranstaltungen. Es herrschte ökonomischer Optimismus und der Wunsch nach Normalität im Alltag. Die Stadt war mit dem Wiederaufbau der Infrastruktur, einschließlich Wohnraum und Industrie, sowie der Wiederherstellung stabiler sozialer Strukturen beschäftigt.

Mit dem **Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit** vom 01.02.1946, das aufgrund einer Verordnung des Senats vom 11.07.1946 am 16.07.1946 in Kraft trat, wurde eine neue gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Es entsprach inhaltlich weitgehend dem

ersten Verwaltungsgerichtsgesetz von 1924; allerdings bestand hinsichtlich aller Rechtsakte der Militärregierung keine Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung. Die erst später vom Alliierten Kontrollrat formell aufgehobenen nationalsozialistischen Vorschriften wurden in Bremen als obsolet angesehen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war **Bremen das erste Land, das wieder über eine Verwaltungsprozessordnung verfügte**, die grundsätzlich umfassenden Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gewährte.

Im Dienstzimmer von Bürgermeister Dr. Spitta werden am 15.05.1946 von einem Wahlausschuss der Amtsgerichtsdirektor Dr. Appel sowie fünf weitere Juristen zu beamteten – also fest mit dieser Aufgabe betrauten – Mitgliedern des Verwaltungsgerichts gewählt. Als einziger Berufsrichter war der Präsident des Verwaltungsgerichts hauptamtlich tätig. Die übrigen Richter wirkten nur nebenamtlich als Verwaltungsrichter. Das **Verwaltungsgericht** Bremen war zunächst wieder im Gerichtshaus an der Domsheide untergebracht.

Vom Länderrat der US-Zone wurde nachfolgend das **Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 05.08.1947** beschlossen und sodann mit Ermächtigung der Militärregierung vom Präsidenten des bremischen Senats verkündet. Es entsprach vergleichbaren Gesetzen in der gesamten amerikanischen Zone und sah eine

27. Juni 1945  
Wiedereröffnung der Gerichte

15. Mai 1946  
Dr. Arnold Appel wird  
Präsident des Verwaltungsgerichts

16. Juli 1946  
Inkrafttreten eines neuen  
Gesetzes über die  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

1947  
Gründung des Bundeslandes  
Bremen mit den zwei Städten  
Bremen und Bremerhaven

August 1947  
Schaffung des Verwaltungsgerichtshofs

21. Oktober 1947  
Inkrafttreten der neuen Landesverfassung

12. November 1947  
Dr. Arnold Appel wird erster Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofs

1947  
Dr. Hermann Otten wird  
Präsident des Verwaltungsgerichts

23. Mai 1949  
Inkrafttreten des Grundgesetzes

1951  
Verwaltungsgerichtsbarkeit erhält eigene  
Räumlichkeiten im Gebäude Altenwall 6

1. April 1953  
Dr. Bernhard Hinrichs wird  
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs



*Zerstörtes Bremen, Obernstraße, St. Ansgarii-Kirche  
137. Luftangriff auf Bremen am 06.10.1944*

**zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit** vor. Es wurde ein **Verwaltungsgerichtshof Bremen** geschaffen. Erster Präsident des Verwaltungsgerichtshofs wird wiederum Dr. Appel, der aufgrund seiner Entfernung aus dem richterlichen Dienst im Jahre 1940 wegen früherer Mitgliedschaft in einer Loge der Freimaurer als unbelastet galt, obgleich er bereits im Jahre 1934 dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund beigetreten war.

Am 11.10.1948 wurde aufgrund der durch den Krieg bedingten Wohnungsnot ein Verwaltungsgericht in Wohnungssachen eingerichtet. Von der Ermächtigung

in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 05.08.1947, ein weiteres allgemeines Verwaltungsgericht in Bremerhaven zu errichten, wurde kein Gebrauch gemacht. Bis zu einer Neuordnung der Geschäftsverteilung im Jahre 1974 gab es jedoch eine für Bremerhavener Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts, die Sitzungen in Bremerhaven abhielt. Später fanden dort zunächst regelmäßig, dann immer seltener Sitzungen einzelner Kammern des Verwaltungsgerichts statt.

1951 zog das Verwaltungsgericht Bremen in eigene Räume des

Gebäudes Altenwall 6. Mehr als die Hälfte der Verfahren waren – abgesehen von den Wohnungssachen – damals solche im Baurecht, auch dies Ausdruck der zu leistenden **Bewältigung der Kriegsfolgen**. Weitere Schwerpunkte bildeten die Rechtsverhältnisse der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Versorgungssachen, sowie der Lastenausgleich, also das sozialpolitische Instrument, das darauf abzielte, die wirtschaftlichen Belastungen und Ungerechtigkeiten, die durch Kriegsschäden, Vertreibung und Flucht entstanden waren, auszugleichen. ●

## Personelle Kontinuitäten in der Bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach 1945

**Nach dem Ende des Nationalsozialismus war auch die bremische Justiz in der Nachkriegszeit durch personelle Kontinuitäten geprägt. Auch die ersten Präsidenten des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts Bremen wiesen bis in die 1970er Jahre eine mehr oder minder stark belastete Vorgeschichte als „Richter unter dem Hakenkreuz“ auf.**

Dass die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 für die ausschließlich mit Männern besetzte bremische Richterschaft keinen „Bruch“ darstellte und damals fast alle bremischen Richter der NSDAP beigetreten sind, hat bereits Ingo Kramer<sup>1</sup> herausgearbeitet. In den einschlägigen Personal- und Entnazifizierungsakten der betroffenen Richter bis 1945 fand Kramer keinerlei Anhaltspunkte für eine innere Opposition oder auch nur eine reservierte Einstellung gegenüber dem NS-System. Gleichwohl gelang später nahezu allen in Bremen während des „Dritten Reichs“ tätigen Richtern - mit Ausnahme von Dr. Warneken, dem de facto Vorsitzenden Richter am Sondergericht Bremen- die Wiederanstellung in die Justiz<sup>2</sup> und nicht wenige stiegen zu Spitzenjuristen der Bremer Nachkriegsjustiz auf.

Auch der erste Präsident des Verwaltungsgerichts **Dr. Arnold Appel** war in der NS-Zeit durchgehend als Richter tätig, auch wenn er später bei den Nationalsozialisten in Ungnade fiel. Appel – Jahrgang 1884 – wurde bereits 1919 zum Richter ernannt, ein Jahr später Senatssyndicus und gehörte bis Anfang 1930 der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei an. Im Juni 1933 wechselte er zurück in die Justiz und stieg zum Amtsgerichtsdirektor in Bremen auf; Appel trat dem nationalso-

zialistischen Rechtswahrerbund bei. Im damaligen Personalbogen wird ausgeführt: Appel, „gewesener Freimaurer“, stehe „der neuen Zeit mit Verständnis und gutem Willen gegenüber; er sei politisch einwandfrei.“ Wenig später wurde ihm seine frühere Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge jedoch erneut vorgehalten. Obgleich er aus dieser nach eigenem Bekunden bereits 1934 freiwillig ausgetreten war, wurde Appel 1937 in die Stelle eines Amtsgerichtsrates „zurückversetzt“<sup>3</sup> und 1940 aus seinem Amt als Beisitzer beim Oberverwaltungsgericht entfernt.<sup>4</sup> In einem Personalbogen von 1939 wird der „ehemalige Demokrat und Freimaurer“ sodann als „politisch nicht unbedingt zuverlässig“ bezeichnet. Kurz nach dem Kriegsende im Juni 1945 wird Appel mit Genehmigung der Militärregierung erneut

als Richter (ohne „Führerbezug“) vereidigt. Im Juli 1946 wird Appel zum (ersten) Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Nachkriegszeit ernannt. Sein Vorgänger Dr. Otto Steengrafe war bereits in den Ruhestand getreten und dessen Vertreter Dr. Wilhelm Carstens im Februar 1945 bei einem Luftangriff auf Bremen ums Leben gekommen.<sup>5</sup> Appel übernimmt im November 1947 auch die Leitung des Verwaltungsgerichtshofs (später Oberverwaltungsgericht). Dieses Amt führt er auch nach Erreichen der Dienstaltersgrenze bis 1953 fort; der Senat hatte 1952 in die juristische Trickkiste gegriffen und den mittlerweile 68-Jährigen – mangels personeller Alternativen mit Verwaltungsrechtsexpertise – als „Hilfsrichter“ wieder ins Amt eingesetzt und erneut zum Präsidenten ernannt.

1933-1937  
Amtsgerichtsdirektor  
1946-1947  
Präsident des  
Verwaltungsgerichts  
1947-1953  
Präsident des  
Verwaltungsgerichtshofs  
1949-1953  
Mitglied des  
Staatsgerichtshofs



Dr. Arnold Appel



Dr. Bernhard Hinrichs

**1940-1943**Richter  
am Sondergericht Bremen**1943-1945**Abordnung an das  
Reichsjustizministerium**1945-1953**

Richter

**1951-1955**Stellvertretendes Mitglied  
des Staatsgerichtshofs**1953-1964**Präsident des  
Verwaltungsgerichtshofs/  
Oberverwaltungsgerichts

Eine offensichtliche Verbundenheit mit dem „Dritten Reich“ und eine eindeutig nationalsozialistisch geprägte Rechtsprechung kann dem Nachfolger Appells im Amt – **Dr. Bernhard Hinrichs** – nachgesagt werden.<sup>6</sup>

Hinrichs gelang nach 1945 trotz seiner früheren Tätigkeit am Sondergericht Bremen und im Reichsjustizministerium nur wenige Monate nach seiner Entlassung aus dem Richteramt die Wiedereinstellung in den Richterdienst. Hinrichs – geboren 1903 – hatte als junger Richter 1935 auf sich aufmerksam gemacht und war zum Leiter einer Referendars-Arbeitsgemeinschaft am Bremer Landgericht ernannt worden. In der damaligen Einschätzung des Landgerichtspräsidenten heißt es, „sein sicheres Bekenntnis zum Nationalsozialismus sei nicht zu bezweifeln“. Später wurde Hinrichs im berühmt berüchtigten Jüterbogener Referendarslager als Ausbilder tätig, um dem Juristen-

nachwuchs die „Volksgemeinschaft“ näherzubringen. Hinrichs wurde 1940 zum Richter am neu gegründeten Sondergericht Bremen berufen. Zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörten z.B. Verfolgung kritischer Äußerungen gegen den Staat oder seine Führung („Heimtücke“) oder Diebstahl bei der Post und der Eisenbahn („Volksschädigung“) sowie des verbotenen Umgangs mit Zwangsarbeitenden oder Kriegsgefangenen. Ein erschütterndes Beispiel für die Terrorjustiz des Sondergerichts Bremen ist das 1942 gegen den siebzehnjährigen polnischen Zwangsarbeiter Walerjan Wróbel ergangene Todesurteil. Der Jugendliche hatte nach einem erfolglosen Fluchtversuch aus Heimweh eine Scheune in Brand gesetzt. Hinrichs war an diesem Urteil nicht beteiligt, da er im Sommer 1940 zum Wehrdienst einberufen worden war. Auch die unter Hinrichs Beteiligung ergangenen Urteile zeugen jedoch von einer eindeutig nationalsozialistischen Überzeugung. So heißt es in einer Verurteilung am 3. April 1940 wegen Heimtücke: Der Angeklagte habe die „Politik des Führers“ angreifen wollen, dies sei „böswillig“, weil „jeder in Deutsch-

land wisse, dass der Führer alles in seiner Macht stehende getan habe, um den gegenwärtigen Krieg zu vermeiden“.<sup>7</sup> In einem anderen Heimtücke-Urteil vom selben Tage wird straferschwerend berücksichtigt, dass der Angeklagte sich bei seiner Erzählung eines von den „Gräuelmärchen der feindlichen Propaganda“ zu eigen gemacht habe, indem er die „angeblich unhaltbaren Zustände in den Konzentrationslagern und Gefängnissen“ kritisiert habe.<sup>8</sup> 1943 wurde Hinrichs, der am Russlandfeldzug teilgenommen hatte, zum Reichsjustizministerium zwecks „Aufbaus einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege nach dem Willen des Führers“ abgeordnet. Hinrichs verstarb 1964 im Amt.



Dr. Conrad Kirchmeyer

1933

Eintritt in die NSDAP

1938

Ernennung zum Amtsgerichtsrat

1955-1964

Direktor/Präsident des Landgerichts

1955-1967

Stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs

1965-1973

Präsident des

Oberverwaltungsgerichts

1967-1975

Mitglied und ab 1969 Stellvertretender Präsident des Staatsgerichtshofs

In der Folge wurde **Dr. Conrad Kirchmeyer** zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt; dieses Amt übte er bis 1973 aus. Auch Kirchmeyer machte eine im Nachblick erstaunliche, für die damalige Zeit aber nicht unübliche Richterkarriere nach der NS-Zeit. Dieser – Jahrgang 1908 – trat 1933 der NSDAP bei und war u.a. als Blockleiter im Schulungsamt aktiv. Zwei Jahre war Kirchmeyer bei der Schutzstaffel (SS). Die Mitgliedschaft in verschiedenen NS-Reichsbünden (Kolonial, Rechtswahrer, Luftschutz und Altherren) rundete das damalige Engagement Kirchmeyers für die „Bewegung“ ab. Kirchmeyer, 1938 zum Amtsgerichtsrat in Bremen ernannt, wurde im August 1939 einberufen und geriet später in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Gleichwohl wurde er bis 1944 dienstlich beurteilt.<sup>9</sup> So führte der Oberlandesgerichtspräsident 1943 noch aus: „Ein klarer

juristischer Verstand, verbunden mit gesundem Volksempfinden und einer erkennbaren nationalsozialistischen Wesenseinstellung.“<sup>10</sup> Später distanziert sich Kirchmeyer im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens vom NS-Regime: *„Ich will mich um nichts herumdrücken, aber auch nicht der Sündenbeutel sein. Ich hätte zumindest theoretisch auch anders gekonnt und habe oft gegen meine bessere Einsicht gehandelt oder diese unterdrückt. Ich hatte aber eine Familie zu versorgen und sah überall das gleiche Beispiel. Dass ich moralisch damit nicht ohne Schuld bin, ist klar, bin aber auch nicht schuldiger als alle übrigen und halte mich durchaus für würdig, auch jetzt am Neuaufbau mitzuarbeiten.“<sup>11</sup> Kirchmeyer unterscheidet damit – für Juristen nicht unüblich – zwischen Recht und Moral und stellt sich selbst zumindest juristisch betrachtet als unbedenklichen Mitläufer dar. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit seiner beruflichen Tätigkeit in der NS-Zeit unterbleibt. Kirchmeyer gibt vor, seine Mitgliedschaften in den genannten NS-Organisationen seien lediglich formaler Natur gewesen.*

Ins Auge fällt die Bemerkung, er habe für die Partei lediglich einmal einen juristischen Vortrag über „Kastration, Sterilisierung und Sicherungsverwahrung“ gehalten. Es darf bezweifelt werden, dass Kirchmeyer sich mit diesem Thema, insbesondere mit dem 1934 in Kraft getretenen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, auf dessen Grundlage bis 1945 etwa 350.000 Menschen auf Anordnung der dafür errichteten Erbgesundheitsgerichte auch ohne ihre Einwilligung unfruchtbar gemacht wurden, ansatzweise kritisch auseinandergesetzt hat.



Dr. Hans Schumacher

1933

Beitritt zur Sturmabteilung (SA)  
und zum Rechtswahrerbund

1937

Eintritt in die NSDAP

1935-1939

Richter am Amtsgericht

ab 1949

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht/  
Oberverwaltungsgerichtsrat

1955-1971

Stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs

1957-1961

Ständiger Vertreter des Präsidenten des  
Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts

1961-1967

Präsident des Verwaltungsgerichts

Das letzte Beispiel einer Nachkriegskarriere ohne „größere Brüche“ betrifft **Dr. Hans Schumacher**. Geboren 1902 als Sohn eines Landgerichtsrats in Bremen, begann Schumacher 1935 am Amtsgericht Bremen seine „Richterkarriere“, stieg 1939 zum Landgerichtsrat auf und wurde später 1961 zum (zweiten) Präsidenten des Verwaltungsgerichts ernannt. Anlässlich seiner Verabschiedung aus dem Amt im Jahr 1967 wurde ihm im *Weser-Kurier* bescheinigt, das bremische Verwaltungsrecht (der Nachkriegszeit) während seiner 18 Dienstjahre maßgeblich beeinflusst zu haben. Dass Schumacher 1933 der Sturmabteilung (SA) und dem Rechtswahrerbund sowie 1937 der NSDAP beigetreten war, findet im Zeitungsartikel keine Erwähnung. Auch seine Tätigkeit als Leutnant

und Heeresrichter kraft Amtes in der Wehrmacht bleibt unerwähnt. Erst später wird aufgedeckt, dass Schumacher in dieser Funktion im Juni 1944 in Griechenland sechs Soldaten – darunter den langjährigen Widerstandskämpfer Hermann Bode – wegen Kriegsverrat in Tateinheit mit Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt hat.<sup>12</sup> Die Weitergabe eines Flugblattes und die gemeinsamen Äußerungen der Angeklagten, sie wollten sich im Falle des Feindesangriffes nicht wehren und Blutvergießen vermeiden, stellten – so die Urteilsbegründung – Handlungen dar, die dem Feind Vorschub leisteten.<sup>13</sup> Im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens gab Schumacher zwar selbst an, seit November 1943 als „Gerichtsoffizier“ tätig gewesen zu sein; von einer Beteiligung an Todesurteilen war jedoch keine Rede. Vielmehr verteidigt Schumacher seine Wehrmachtskarriere: Er habe seit seiner Einberufung 1939 den Krieg „im guten Glauben“, dass er „Deutschland von seinen Gegnern aufgezwungen worden sei“, mitgefochten und Angebote, einen sogenannten „Druckposten“ (gemeint

ist wohl eine Dienststelle ohne Gefahr), etwa als Kriegsgerichtsrat zu bekommen, stets abgelehnt. Ihm seien „die Gedankengänge des Nationalsozialismus zum großen Teil (sic) innerlich fremd gewesen“. Gleichwohl wurde Schumacher im September 1946 vor allem wegen seiner Mitgliedschaft in der SA im Rang eines Oberscharführers, den er seit 1939 führte, von der Militärregierung als „beschäftigungsunwürdig“ im Sinne des Gesetzes Nr. 8 („zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“) eingestuft.<sup>14</sup> Ungeachtet dessen gelang ihm später über Umwege als Justiziar der Wohnungsbehörde im Mai 1949 der Wiedereinstieg in die Justiz: Dr. Schumacher wurde als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bremen ernannt und – wie eingangs erwähnt – 1961 zu dessen Präsidenten befördert. Schumacher verstarb im Alter von 101 Jahren. ●

*Text: Dr. Steffen Kommer*

*Hinweis: Das Bild ist ein Ausschnitt des Fotos aus dem Bericht der Zeitung WESER-KURIER Seite 31.*

- <sup>1</sup> Ingo Kramer, Justiz in Bremen – vom Nationalsozialismus in die Nachkriegszeit – NordÖR 2019, S. 209.
- <sup>2</sup> Vgl. Rohloff: Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld. Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte am Beispiel des Sondergerichts Bremen, 1999, S. 113.
- <sup>3</sup> StHB 4.10 Akz. 64 – 58 bis 59, S. 7.
- <sup>4</sup> StHB 4.10 Akz. 64 – 58 bis 59, S. 24; vgl. auch Wrobel, Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1933 bis 1945, S. 26.
- <sup>5</sup> Ingo Kramer, „Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen“, in: Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, Seite 823 ff.
- <sup>6</sup> Ausführlich: Schoenmakers: Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern, Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich“, 2015, S. 222 ff. und 312 ff..
- <sup>7</sup> Senator für Justiz und Verfassung, Strafjustiz im totalen Krieg: aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Band 1- 4,89/7 – 5 Sond, S. 75.
- <sup>8</sup> SJV (Fn. 7)- 4,89/5 – 5 Sond, S. 73 f.
- <sup>9</sup> StHB 4.44/3 866.
- <sup>10</sup> Zitiert nach Kramer (Fn. 1), S. 216; siehe auch StHB 6.35 Pers. 86.
- <sup>11</sup> Zitiert nach Kramer (Fn. 1), S. 216.
- <sup>12</sup> Vgl. Helmut Kramer: Schreibtischtäter und ihre vergessenen Opfer, 2022, S. 117.
- <sup>13</sup> Abdruck des Urteils in Wette/Vogel (Hrsg.): Das letzte Tabu, NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, 2007, S. 335 ff.
- <sup>14</sup> StHB 4.66-I., 10219.

#### Weiterführende Literatur:

Kramer, Ingo, 75 Jahre VG Bremen, NordÖR 2000, 1; abrufbar auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.

Kramer, Ingo: Justiz in Bremen – vom Nationalsozialismus in die Nachkriegszeit, NordÖR 2019, 209.

Peters, Joachim: Geschichte, Entstehung und Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen, Dissertation Kiel 1981.

Rohloff, Gabriele, Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld. Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte am Beispiel des Sondergerichts Bremen, 1999.

Schoenmakers, Christine, Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern, Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich“, 2015.

Sommermann / Schaffarzik (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa. Springer-Verlag, Berlin und Heidelberg 2019; insbesondere Ingo Kramer, § 21 Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen.

Thiemann, Harro, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen, Dissertation Dresden 1930.

Wedemeyer, Rudolf, Entscheidungen des bremischen Verwaltungsgerichts - die Grundsätze zum bremischen öffentlichen Recht aus seinen Urteilen von 1924 bis 1929.

Wrobel, Hans, Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1933 bis 1945, in: Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen: Beiträge zur Geschichte; Tag der offenen Tür am 9. Oktober 1999 anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Verwaltungsgerichts, Bremen 1999; abrufbar auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.

# Verwaltungsrecht maßgeblich beeinflußt

Bürgermeister Koschnick verabschiedete den Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Hans Schumacher

Daß der soziale Rechtsgedanke in der Praxis der bremischen Verwaltung verwirklicht worden ist, sei mit als Verdienst Dr. Hans Schumachers anzusehen. Dieses Lob zollte Senator Hans Koschnick gestern dem aus dem Amt scheidenden Präsidenten des Verwaltungsgerichtes nicht nur als Behördenchef, sondern auch als Staatsbürger. Koschnick stellte fest, daß die Zusammenarbeit seiner Behörde mit dem Verwaltungsgericht ausgezeichnet gewesen sei. Es habe kaum Differenzen zwischen den beiden Institutionen gegeben. Auch die Mitglieder der Deputation für Inneres hätten die Persönlichkeit des Präsidenten Dr. Schumacher, der nunmehr die Altersgrenze erreicht hat, sehr schätzengeliebt, teilte Koschnick mit. Der Senator überreichte eine Urkunde und übermittelte auch den Dank des Senates an den scheidenden Richter für dessen verantwortungsbewußte Tätigkeit.

In den 18 Jahren seines Wirkens für die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit habe Präsident Dr. Schumacher diesen Gerichtszweig maßgeblich beeinflußt, stellte Senatspräsident Werner Schwarberg als Stellvertreter des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes fest. So lange wie Schumacher habe kein anderer Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen angehört.

Auf den Werdegang und die Laufbahn Dr. Schumachers eingehend, wies Senatspräsident Schwarberg darauf hin, daß auch die Vorfahren des scheidenden Richters in bremischen Diensten gestanden haben — so der Urgroßvater als Bürgermeister, der Großvater als Senator und der Vater als Landgerichtsdirektor. Nach dem Besuch des Alten Gymnasiums studierte Hans Schumacher an den Universitäten Tübingen, Berlin und Hamburg Rechtswissenschaften und legte 1924 die erste juristische Staatsprüfung und 1929 die große juristische Staatsprüfung ab. 1926 promovierte er zum Dr. jur.

Nach fünfjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Praxis von Dr. Leist wurde er 1935 zum Richter am Amtsgericht ernannt und 1939 als Landgerichtsrat an das Landgericht versetzt, wo er als Beisitzer in einer Zivilkammer tätig war. Aus Krieg und Gefangenschaft kehrte Dr. Schumacher als Schwerkriegsbeschädigter heim.

Nachdem der Jurist einige Zeit wieder in der Praxis von Dr. Leist als Anwalt gearbeitet hatte, trat er als Justitiar der Wohnungsbehörden erneut in den Staatsdienst ein. Aus seiner Feder stammt der Entwurf des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen. Diese Arbeit hat mit dazu beigetragen, daß Dr. Schumacher im Mai 1949 der Vorsitz einer Kammer des bremischen Verwaltungsgerichtes in Wohnungssachen übertragen wurde. Bereits zwei Jahre später wurde er zum Oberverwaltungsgerichtsrat befördert und an den Verwaltungsgerichtshof, den Vorläufer des jetzigen Oberverwaltungsgerichtes, versetzt, dem er zehn Jahre lang, von 1957 an als ständiger Vertreter des Präsidenten dieses Gerichtes, angehörte.

1958 wählte ihn der Richterwahlausschuß des Bundes zum Bundesrichter am Bundesverwaltungsgericht, jedoch konnte Dr. Schumacher wegen seines damaligen Gesundheitszustandes diesem Ruf nicht Folge leisten. Seit dem August 1961 steht der Richter an der Spitze des Verwaltungsgerichtes und gleichzeitig der bremischen Dienststrafkammer für Beamte. Der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit Dr. Schumachers habe, wie Schwarberg betonte, beim Verwaltungsgericht gelegen. Ihm oblag es, die Probleme des Verwaltungsrechtes neu zu durchdenken und alle überkommenen Gesetze und Verordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Geist der Bundes- und Landesverfassung vereinbar sind.

Gründlichkeit und Sorgfalt haben den Juristen, wie Schwarberg rühmte, davor bewahrt, bequeme Wege zu gehen. Er habe keine Mühe gescheut, den Problemen auf den Grund zu gehen und grundsätzliche Entscheidungen zu fällen. Durch seine muster-gültige Verhaltensführung habe der Gerichtspräsident das Vertrauen aller erworben, stellte der Senatspräsident fest.

Im Namen des Vereins der Richter und Staatsanwälte fand Landgerichtsdirektor a. D.

Dr. Theodor Günthert ehrende Worte für den in den Ruhestand tretenden Verwaltungsgerichtspräsidenten. An das Prinzip der Kollegialgerichtsbarkeit erinnernd, reichte Präsident Dr. Schumacher die ihm zuteil gewordene Anerkennung an seine Kollegen weiter und fand herzliche Worte des Dankes für seine Mitarbeiter. bk.

## Amtmann Havekost tritt heute in den Ruhestand

Der Leiter der Güterabfertigung Bremen-Inlandshafen, Bundesbahnamt Hermann Havekost, tritt heute nach fast 50 Dienstjahren aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand. Havekost wurde 1903 in Elmelohe bei Delmenhorst geboren und begann seine berufliche Laufbahn 1918 bei der damaligen Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn. Nachdem er zuvor auf verschiedenen Bahnhöfen tätig gewesen war (unter anderem von 1926 bis 1934 in Delmenhorst), wurde Havekost im zweiten Weltkrieg in damals besetzten Gebieten eingesetzt, zum Beispiel auch als Betriebskontrollleur. Nach 1945 war er zunächst Vorsteher des Bahnhofs Brake und wurde am 1. November 1950 mit der Leitung der Güterabfertigung Bremen Zollausschluß betraut. Am 1. Juni 1955 übernahm Hermann Havekost die Leitung der Güterabfertigung Bremen-Inlandshafen.

## Helmut Schmidt in Bremerhaven

Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Helmut Schmidt, wird heute um 18 Uhr auf dem Ernst-Reuter-Platz vor der Lessing-Schule in Bremerhaven bei einer Wahlkundgebung zur Bremerhavener Bevölkerung sprechen. Von 17.30 Uhr an findet ein Platzkonzert statt.



Bürgermeister Hans Koschnick (links) verabschiedete gestern in einer Feierstunde den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes in Bremen, Dr. Hans Schumacher. (Zum Bericht.)



## C & A Brenninkmeijer gegen den Bremer Senat

### Lange Samstage am Verwaltungsgericht

**Nur die Älteren werden sich erinnern: In den 1950er Jahren gab es für Beschäftigte noch keine freien Samstage. Gearbeitet wurde von Arbeitern, Angestellten und Beamten an sechs Werktagen, zumeist jeweils acht Stunden. Mit dem Slogan „Samstags gehört Vati mir!“ forderten die Gewerkschaften plakativ Veränderungen und eine stärkere Partizipation am wirtschaftlichen Aufschwung der Gründungsjahre. Schon damals war es, wie heute, häufig nur eine Frage der Zeit, bis solche gesellschaftlichen Diskurse, verpackt in Prozessstoff, auch die Verwaltungsgerichte erreichten.**

So kam es dann auch in dem zu Beginn der 1950er Jahre in der bremischen Tagespresse intensiv begleiteten Fall „Brenninkmeijer“. Seinen Ausgangspunkt nahm das Geschehen in einem Versuch der Sozialpartner, sich über einheitliche Verkaufszeiten im Einzelhandel zu einigen. Das Scheitern einer Vereinbarung veranlasste den Bremischen Senat dazu, die gefühlte Regelungslücke mit seiner 13. Anordnung über die Ladenverkaufszeiten für die Stadtgemeinde Bremen vom 08.11.1949 zu schließen. Es wurde festgelegt, dass künftig alle Einzelhandelsgeschäfte sonnabends bereits um 14 Uhr zu schließen haben, mit Ausnahme von Lebensmittelhandlungen, Drogerien und Tabakhandlungen natürlich.

Der traditionsreiche Textilhändler C & A hatte andere Pläne und so bot ihm der erste Sonnabend des Jahrzehnts die Gelegenheit, seine kundenorientierte Einstellung bzw. wirtschaftlichen Belange hiergegen in Stellung zu bringen. Er ließ die Türen seines Kaufhauses am Brill am 07.01.1950 schlicht auch nach 14

Uhr geöffnet. Die Reaktion des Senats folgte prompt. Es erschien ein Polizeikommando vor der Filiale, das die Geschäftsräume kurzerhand schloss und damit die Einhaltung des Senatsbeschlusses zu den Öffnungszeiten durchsetzte. Die verschriftlichte Schließungsverfügung der Polizei wurde eine Woche später nachgeliefert.

Das hiergegen angerufene Verwaltungsgericht wog die widerstreitenden Interessen zunächst einstweilig ab und entschied, dass die Firma ihre Verkaufsräume während des schwebenden Rechtsstreites am Sonnabend auch nach 14 Uhr offenhalten dürfe. Eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sei hierdurch nicht zu befürchten.

Der Senat ging in die Beschwerde. Diese blieb jedoch erfolglos und wurde von dem damals noch als Verwaltungsgerichtshof Bremen bezeichneten Gericht zweiter Instanz – umbenannt zum heutigen Oberverwaltungsgericht erst mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung im Jahr 1960 und dem Bremischen Ausführungsgesetz hierzu – zurückgewiesen.

Tatsächlich kam es zu dem damit einstweilig legalisierten Sonnabendnachmittags-Shopping jedoch trotzdem nicht. Denn der Verwaltungsgerichtsspruch hatte ein demonstratives Nachspiel. An dem auf die stattgebende Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts folgenden Sonnabend, dem 11.03.1950, fand sich gegen 14:15 Uhr eine größere Menschenmenge von zunächst etwa 1.500 im Einzelhandel beschäftigten Personen in der Bremer Innenstadt ein, die lautstark gegen die Ladenöffnung bei C & A demonstrierten und auf ihrem Weg zum Brill auf etwa 3.000 Menschen anwuchs. Der Demonstrationszug drang in die

Verkaufsräume des Kaufhauses ein, füllte und besetzte die Etagen, blockierte die Zugänge zum Geschäft und machte einen Verkauf unmöglich. Dieser „Flashmob“, juristisch etabliert erst ein halbes Jahrhundert später im Zuge des Arbeitskampfes 2.0, führte dazu, dass der von den Demonstranten besetzte Laden erneut polizeilich geschlossen wurde. Die Polizei, deren Kräfte nicht ausreichten, um das Eindringen der Demonstranten zu verhindern, sah sich aus einem Notstand zu dieser Maßnahme gezwungen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

Im weiteren Fortgang verzichtete C & A auf die gerichtlich einstweilig legitimierten Sonnabendnachmittagsöffnungen. Die Firmenleitung erklärte hierzu, dass sie Schärfen in der Auseinandersetzung vermeiden wolle und im Falle von Samstagsöffnungen nach 14 Uhr ein erneutes polizeiliches Einschreiten befürchte. Das Gericht solle Klarheit schaffen.

Am 10.05.1950 fand die mündliche Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren statt. Die Vertreter von C & A machten geltend, dass die Anordnung des Senats über die Ladenverkaufszeiten rechtsunwirksam sei und dem Bonner Grundgesetz widerspreche. Verkündungstermin wurde für den 16.05.1950, 15 Uhr, bestimmt: Die Schließungsverfügung der Polizei Bremen vom 07.01.1950 wurde aufgehoben. Die Ladenverkaufszeiten seien durch Gesetz und Verordnungen aus der Vorkriegszeit geregelt, die

nun als Bundesrecht weiterhin gültig seien und lediglich eine Öffnung von Geschäftslokalen zwischen 19 und 7 Uhr sowie an Sonntagen untersagten. Die der Polizeiverfügung zugrundeliegende 13. Anordnung des Bremer Senats fuße hingegen auf einer Verordnung aus Kriegszeit, der keine Bedeutung mehr zuzumessen sei. Diese Ermächtigung habe während der besonderen Kriegslage mit Bombenangriffen, Verdunkelung und dergleichen dazu gedient, die Offenhaltung von Geschäften auch außerhalb der gesetzlichen Verkaufszeiten zu sichern. Sie dürfe nunmehr in Friedenszeiten nicht zu deren Schließung gebraucht werden. Nach der Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Geschäftsleben missbrauche der Senat seine Gewalt, wenn er, gestützt auf ausschließlich den besonderen Kriegsverhältnissen entspringende Ermächtigungen, Anordnungen treffe, die sich auf den lediglich formalen Inhalt der Ermächtigung stützten und im gegebenen Fall sogar deren Sinn zuwiderliefen.

Von diesen deutlichen Worten bestärkt unternahm der obsiegende Textilhändler den erneuten Versuch, den Ausspruch des Verwaltungsgerichts in die Realität zu überführen und kündigte an: „Ab dem 20. Mai halten wir unsere Geschäftsräume an Sonnabenden wieder bis 17 Uhr geöffnet.“

Zu früh gefreut. Auch die Reaktion des Senats ließ nicht lange auf sich warten. Erneut erging eine polizeiliche Verfügung, auf deren Grundlage am folgenden

## Polizei schloß Brenninkmeyer um 14.02 Uhr

### Anordnung des Senats — Rechtmäßigkeit heftig umstritten

Um 14.02 Uhr schloß die Polizei am Sonnabendmittag auf Grund einer Anordnung des Senats das Geschäft der Firma C. & A. Brenninkmeyer, am Brill, die entsprechend dem, — noch nicht rechtskräftigen — Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Mai ihren Betrieb bis 17 Uhr geöffnet halten wollten. Zahlreiche Käufer und Interessenten waren um 14 Uhr in und vor dem Geschäft, als plötzlich sechs Polizeibeamte den Eingang sperrten: „Es tut uns leid, der Laden ist geschlossen!“ „Das ist ja Willkür!“ empörte sich ein Herr aus der Menge. Antwort eines Polizeibeamten: „Wir haben Auftrag, das Geschäft entsprechend der 13. Anordnung über die Ladenverkaufszeiten zu schließen.“

Durch den Hinterausgang mußten die Kunden das Haus Brenninkmeyer verlassen. Vorne stauten sich inzwischen zahlreiche Menschen und stritten heftig über die Frage der Rechtmäßigkeit der Geschäftsschließung. „Wenn ein Gerichtsurteil schon nicht mehr anerkannt wird, was ist dann noch Recht?“ fragten die einen. Darauf, daß dieses Urteil noch nicht rechtskräftig sei und außerdem der freie Sonnabendnachmittag den Angestellten nicht genommen werden sollte, verwiesen die anderen.

Zu ersten Zwischenfällen kam es bei diesen Diskussionen, die sich über anderthalb Stunden hinzogen, nicht. Nur in einem Fall wurden zwei Fausthiebe getauscht. Die Firma C. & A. Brenninkmeyer schloß die Türen ihres Geschäfts um 17 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Polizeiposten zurückgezogen.

In der Eingangstür erschien kurz nach der polizeilichen Sperrung ein bereits vorher gefertigtes Plakat: „Trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts, wonach wir unsere Verkaufsräume sonnabends auch nach 14 Uhr

geöffnet halten können, hat die Polizei unser Geschäft heute erneut geschlossen.“

Unter den etwa 200 Menschen, die sich am Sonnabendnachmittag vor dem C. & A.-Haus stauten, befanden sich auch mehrere Käufer, die von außerhalb nach Bremen gekommen waren. Viele von ihnen äußerten den Gedankensatz: „Einsatz des Fahrdienstes, eventuell vom Bremer Staat zu verlangen.“ (Sm)

Einige andere Geschäfte, die am vergangenen Sonnabend ebenfalls erstmalig über 14 Uhr hinaus ihre Verkaufsräume geöffnet halten wollten, schlossen sofort widerspruchlos nach Aufforderung der Polizei.

#### CDU: „Verletzung demokratischer Grundprinzipien“

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft, Ernst Müller-Hermann, übergab der Presse zum „Fall Brenninkmeyer“ folgende Erklärung:

„Das Vorgehen des Senats in der Angelegenheit Brenninkmeyer muß schärfsten Protest hervorrufen. Über die Zweckmäßigkeit des Sonnabend-Frühschlusses lassen sich zweifellos verschiedene Auffassungen vertreten. Hier aber geht es darum, daß der Senat — in dem zur Zeit der Justizsenator den Vorsitz führt, der Justiz in die Arme fällt, trotz öffentlich bekanntgegebener Urteilsprüche das Verwaltungsgericht gefährlich brüskiert und desavouiert und damit den Grundsatz der Teilung der Gewalten — ein Grundprinzip des demokratischen Staatsaufbaus — verletzt. Der Senat sollte sich mit aller Kraft um die wirklichen Probleme der Bremischen Wirtschaft kümmern, anstatt in dieser Form zum Büttel einer überholten Nazi-Gesetzgebung zu werden. Verschiedene Vorfälle der letzten Zeit — man denke an den Fall Max Kohl und den Vegesacker Schadensersatzprozeß — sollten dem Senat außerdem zu ganz besonderer Vorsicht veranlassen, damit nicht gerade durch ihn Recht und Würde verletzt werden.“

Die CDU wird eine parlamentarische Diskussion des Vorfalles verlangen und restlose Aufklärung darüber, wer den Anstoß zu den Maßnahmen der Polizei gegeben hat.“



Foto: G. Schmidt

Bericht der Zeitung  
WESER-KURIER vom 22.05.1950

Sonnabend, um 14:02 Uhr ein Polizeikommando den Eingang des Kaufhauses sperrte. Noch im Ladengeschäft befindliche Kunden mussten dieses durch den Hinterausgang verlassen. Vor dem Kaufhaus kam es zu hitzigen Debatten über die Frage der Rechtmäßigkeit der Schließung, demokratische Grundprinzipien und natürlich arbeitsfreie Sonnabendnachmittage für Angestellte des Einzelhandels, in deren Verlauf es nach Medienberichten unter den etwa 200 Menschen, die sich vor dem Eingang des Kaufhauses stauten, vereinzelt sogar zum Austausch von Fausthieben gekommen sein soll.

Die noch nicht eingetretene Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung war das - frei-lich den Ausgang der bereits geführten Eilverfahren ausblendende - Argument des Senats, so dass der nächste Akt vor dem Verwaltungsgerichtshof Bremen spielen sollte. Dieser wies die Berufung des Senats im November 1950 als unbegründet zurück. Neben der unzureichenden, weil in Kriegszeiten einem gegen-Teiligen Zweck dienenden, Rechtsgrundlage wurde in der Entscheidung auch daran erinnert, dass die Polizei bei Störungen der Ruhe und Ordnung unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gegen die Störer vorgehen müsse und nicht etwa gegen denjenigen, der gestört wird. Bei dem Demonstrationsgeschehen am 11.03.1950 sei also gegen die Demonstranten vorzugehen gewesen und nicht etwa die Schließung des Geschäfts zu erzwingen gewesen.

Kein Grund aufzugeben. Die damit rechtskräftig als rechtswidrig bestätigte polizeiliche Anordnung hatte die Bremische Bürgerschaft bereits während des noch laufenden Gerichtsverfahrens auf höhere Ebene gehoben und zwischenzeitlich das Bremische Gesetz über die Regelung der Ladenverkaufszeiten vom 18.07.1950 erlassen, in dem die Sonnabendnachmittagsöffnungen wiederum ausgeschlossen waren. Um die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes, insbesondere dessen Vereinbarkeit mit den im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung bereits existenten bundesrechtlichen Regelungen der Arbeitszeitverordnung und der Ladenschlussverordnung, entstanden unmittelbar weitere gerichtliche Streitigkeiten. Auch diese hob es jedoch schon bald aus dem bremischen Kosmos hinaus auf eine höhere Ebene. Das Verwaltungsgericht traf im Januar 1951 noch stattgebende Entscheidungen, in denen es das Bremische Ladenverkaufszeitengesetz als rechtsun-wirksam ansah. Der hiergegen in zweiter Instanz an-gerufene Verwaltungsgerichtshof sah sich nun jedoch

dazu verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und in der Sache das zwischen den Instanzen gegründete Bundes-verfassungsgericht anzurufen. Gemäß Art. 100 Abs. 1 GG stand diesem fortan ein Verwerfungsmonopol für verfassungswidrige Gesetze zu.

Am 04.07.1952 kehrte dann endlich Ruhe ein in die zweieinhalbjährige Auseinandersetzung um den Sonnabendnachmittag. Der Senat nahm die Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof zurück und fügte sich der Innenstadtbelebung. Das Bundesverfassungsgericht hatte das Bremische Ladenschlussgesetz für ungültig erklärt.

Über den Einzelfall hinaus bemerkenswert bleibt an der Rechtssache Brenninkmeijer, dass die recht-lichen Fragen der Fortgeltung von Rechtsquellen aus Kriegszeiten, der Rechtssetzungskompetenzen und der polizeirechtlichen Störerauswahl beantwortet wurden, ohne dabei etwas zu der Frage, ob der 14-Uhr-La-denschluss sozial, wirtschaftlich oder aus sonstigen Gründen wünschenswert ist, sagen zu können oder sagen zu müssen. Insoweit weist der Fall eine gewisse Typik verwaltungsrichterlicher Tätigkeit auf, die sich regelmäßig auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen beschränkt und nicht deren Zweckmäßigkeit untersucht. Gerade aber wegen der leidenschaftlichen Kontroverse um die letztgenannte Frage, also diejenige der politischen Entscheidung für oder gegen das Sonnabendnachmittags-Shopping, rückte die Frage der Rechtsdurchsetzung in den Fokus des Falles, der hier in den frühen 1950er Jahren sicherlich noch Entwicklungsbedarf zu attestieren war.

Positiv gewendet erkannte die Tagespresse die starke Anteilnahme der Bevölkerung an dem Fall Brennink-meijer als erfreulichen Nachweis dafür, dass die Bürger in zunehmendem Maße von ihrem Recht Gebrauch machten, dem Staat, der ja in ihrem Auftrag handele, kritisch auf die Finger zu blicken. In diesem Sinne stimmt es ebenso erfreulich, dass die mit der hierfür notwendigen Kontrollfunktion ausgestatteten Verwal-tungsrichter insoweit keine Ausnahme darstellten und in der Sache keinerlei Scheu zeigten, die staatlichen Entscheidungen ihrem kritischen Blick zu unterziehen, auch wenn es möglicherweise den einen oder anderen „langen Samstag“ gekostet hat. ●

*Text: Dr. Daniel Kiesow*



*Altenwall 6  
Von 1951 bis 1993 Amtssitz des Oberverwaltungsgerichts  
Von 1951 bis 2004 Amtssitz des Verwaltungsgerichts*



## Mittelsbüren muss weichen

### Enteignung für die Klöckner-Werke

**Im Jahr 1955 versuchten mehrere Grundstückseigentümer die Enteignung ihrer Landflächen zugunsten der Errichtung der Bremer Stahlwerke durch verwaltungsgerichtliche Klage- und Eilverfahren zu verhindern.**

Auf dem Gelände der heutigen Stahlwerke Bremen in der Grambker und Mittelsbürener Feldmark im Bremer Norden wurde im Jahr 1908 die Norddeutsche Hütte AG zur Produktion von Roheisen gegründet. Von 1935 bis 1945 befand sich auf dem Gelände ein großes Lager für KZ-Häftlinge, Kriegsgefangene (Franzosen, Engländer, Kanadier, Russen und Polen) und Zwangsarbeiter. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Hochöfen demontiert. Der Duisburger Stahlkonzern Klöckner-Werke AG übernahm im Jahr 1954 die Reste der Norddeutsche Hütte AG und begann umgehend mit dem Ankauf der umliegenden Landflächen des Dorfes Mittelsbüren, um ein integriertes Hüttenwerk aus Hochofen, Stahlerzeugung und Walzwerk zu errichten. Bis auf die Moorlose Kirche und einige Gebäude in ihrer unmittelbaren Umgebung, wie die ehemalige Dorfschule, sollte der größte Teil des Dorfes Mittelsbüren zugunsten des Stahlwerkes weichen.

Da mehrere Grundstückseigentümer das Kaufangebot des Klöckner Konzerns ablehnten, beschlossen der Bremische Senat und die Bürgerschaft am 11. und 19.01.1955 wegen der hohen Bedeutung des geplanten Stahl- und Walzwerkes für die Wirtschaft der Hansestadt die Enteignung des Geländes zugunsten der Stadtgemeinde Bremen. In den Beschlüssen wurde die sofortige Ausübung des Enteignungsrechts angeordnet, da die Klöckner-Werke bereits Anfang Juli 1955 mit den Arbeiten beginnen wollten.

Im Februar 1955 erhoben 84 Grundstückseigentümer der verbleibenden ca. 600 Hektar großen Fläche in der

Grambker und Mittelsbürener Feldmark - darunter die Oslebshauer Ton- und Ziegelwerke, der Bremische Deichverband sowie mehrere Landwirte - gegen die Stadtgemeinde Bremen Klagen vor dem Bremer Verwaltungsgerichtshof (dem heutigen Oberverwaltungsgericht) gegen die Enteignungsbeschlüsse des Senats und der Bürgerschaft und stellten zugleich Eilanträge, um die Aufhebung der Beschlüsse und die Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu erreichen. Die vier Rechtsanwälte der Kläger (Dr. Lampe, Dr. Salander, Dr. d'Oleire-Oltmanns und Dr. Addicks) bestritten insbesondere das für die Enteignung erforderliche Allgemeinwohl. Das Bremische Enteignungsgesetz enthalte zwar eine Generalklausel, zähle aber dennoch eine Reihe von Einzelfällen – öffentlichen Aufgaben – auf, in denen die Enteignung für zulässig gehalten werde. Nicht bei jedem öffentlichen Interesse handele es sich um ein Allgemeinwohl im juristischen Sinne. Der schwerwiegende Eingriff sei nur gerechtfertigt, wenn er einen unzweifelhaft erheblichen Nutzen für das gesamte Volk bringe und nicht nur dem Privatinteresse - hier der Vergrößerung eines privaten Industrieunternehmens – diene oder zum Zwecke der Bereicherung des Staates als Fiskus erfolge. Zudem müsse dem Gericht der bislang geheim gehaltene Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und den Klöckner-Werken vorgelegt werden. Die Bremische Landesverfassung lasse es außerdem nicht zu, dass der Staat sein Enteignungsrecht ausübe, um einen privaten Dritten ein enteignetes Grundstück zur Verfügung zu stellen. Eine Enteignung einzig im Interesse eines privatwirtschaftlichen Unternehmens sei mit dem Gemeinwohlprinzip nicht vereinbar. Hier solle die Stadtgemeinde Bremen das Stahlwerk gerade nicht selber betreiben, sondern an eine dritte private Kooperation – die Klöckner-Werke AG – weitergeben. In keinem Fall sei bisher

in Bremen oder im übrigen Deutschland das Enteignungsrecht einer Person oder Gemeinde verliehen worden, die die beabsichtigte Anlage nicht selbst ausgeführt hätte. Damit liege ein Verstoß gegen einen „fundamentalen Satz des Enteignungsrechts“ vor. Die Enteignungsmaßnahmen müssten – auch im Interesse Bremens – bis zur endgültigen rechtlichen Klärung vorläufig ausgesetzt werden. Die Stadtgemeinde liefe sonst Gefahr, unter Umständen den öffentlichen Haushalt aufs Schwerste mit Schadensersatzforderungen zu belasten. Ohne die Aussetzung der Enteignung würden nicht wieder rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden.

Die von Rechtsanwalt Dr. Löning vertretene beklagte Stadtgemeinde Bremen berief sich demgegenüber darauf, dass die geplanten Anlagen die bremische Wirtschaftskraft und die Seehafenstellung Bremens festigen, den Güterumschlag heben, die industrielle Kapazität erweitern, die Arbeitsmarktlage bessern und die Krisenanfälligkeit Bremens beseitigen sollten.

Der Baubeginn am 01.07.1955 sei von entscheidender Wichtigkeit, da das Projekt durch Verzögerungen scheitern könne, was einen unübersehbaren Schaden für die Stadtgemeinde bedeuten würde. Niemals würde sich für Bremen wieder eine Möglichkeit bieten, ein solches mit gewaltigen wirtschaftlichen Vorteilen für das gesamte Land verbundene Vorhaben zu verwirklichen. Die Grundstückseigentümer hätten nichts zu verlieren, denn ihnen sei ein Betrag von 1,50 DM pro Quadratmeter garantiert.

Der Versuch des Vorsitzenden Richters, die Beteiligten zu Vergleichsverhandlungen ohne vorherigen Disput vor dem Verwaltungsgerichtshof zu überzeugen, scheiterte zunächst an der Haltung des Regierungsanwaltes Dr. Löning. Nach einer mehrstündigen Verhandlung vor dem

Verwaltungsgerichtshof am 29.02.1955 erklärten sich die Beteiligten bereit, unter Vorsitz von Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Hinrichs über eine friedliche Einigung zu verhandeln. Es sollte ein Kompromiss zwischen dem vom Staat gebotenen Preis von 1,50 DM je Quadratmeter und dem von den Eigentümern geforderten Mindestlös von 3 DM gefunden werden. Der erste Versuch einer gütlichen Einigung am 04.03.1955 verlief nach einer dreistündigen Besprechung im Bremer Rathaus ergebnislos und wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Der Bremer Senat beriet am 22.03.1955 in einer vertraulichen Sitzung über die von den Beteiligten erarbeiteten Vorschläge für eine gütliche Regelung. Ein Abschluss wurde an diesem Tag noch nicht erzielt. Am Montag, den 28.03.1955 unterzeichneten die Beteiligten einen Vertrag über den Ankauf der restlichen, für das Klöcknerprojekt benötigten 600 Hektar Land vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzdeputation. In dem Vergleich war vorgesehen, dass Bremen einen Quadratmeterpreis zahlt, der etwa der Mindestforderung der Grundstückseigentümer entsprach. Im Gegenzug sollten die Landwirte ihre Klagen und Eilanträge zurücknehmen. Die Kosten für Bremen beliefen sich auf 18 bis 20 Millionen DM.

Nach zwei Jahren Vorbereitung und Bauzeit nahmen die Klöckner Stahlwerke 1957 den Produktionsbetrieb auf. Heute wird das Stahlwerk von der ArcelorMittal Bremen GmbH betrieben. Die Kapazität des Hüttenwerkes beträgt rund 4 Mio. Tonnen pro Jahr, die von etwa 3.100 Beschäftigten erzeugt werden. Aufgrund ihrer Lage am Unterlauf der Weser, bekam das Hüttenwerk schnell den inoffiziellen Namen „Hütte am Meer“.

*Text: Sandra Buns*



*Stahlwerke Bremen  
(Aufnahme der Zeitung  
WESER-KURIER vom 09.03.2024)*



## Der Bremer Verwaltungsgerichtshof stärkt Milchtrinker und seine eigenen Kompetenzen

Aktenzeichen  
P 3/55 (VGH)

**Zu Beginn des Jahres 1955 beschloss der Bremer Senat, den Höchstpreis für Trinkmilch mit einem Fettgehalt von 3% von 38 Pfennig pro Liter auf 40 Pfennig pro Liter zu erhöhen. Der Senat machte dabei Gebrauch von einer ihm durch Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - des späteren Bundespräsidenten Heinrich Lübke - und des Bundesministers für Wirtschaft verliehenen Ermächtigung.**

Die Entwicklung der Preise galt in der noch jungen Bundesrepublik als Stabilitätsindikator höchsten Ranges. Bereits geringfügige Preiserhöhungen wurden in der Öffentlichkeit aufgeregt diskutiert; die Inflationserfahrungen vieler Deutscher spielten dabei eine große Rolle. Entsprechend sensibel reagierte auch die Politik auf alle Entwicklungsansätze, die eine Lohn-Preis-Spirale in Gang setzen könnten. Marktordnungsgesetze aus den Jahren 1951 und 1952 wie das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Febr. 1951 (BGBl. I 135), schränkten im Bereich der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung das marktwirtschaftliche Prinzip deutlich ein, um gleichermaßen den Bestand der Landwirtschaft und die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln unter Wahrung eines verbraucherfreundlichen Preisniveaus zu sichern.

Dementsprechend sorgte die am 20.01.1955 in Kraft getretene Preiserhöhung in der bremischen Öffentlichkeit und Politik für große Aufregung. Die Gewerkschaften kündigten Proteste an. Einige Großabnehmer von Trinkmilch, wie etwa Werkskantinen, stornierten ihre Bestellungen. Milchhändler beklagten, die Hausfrauen

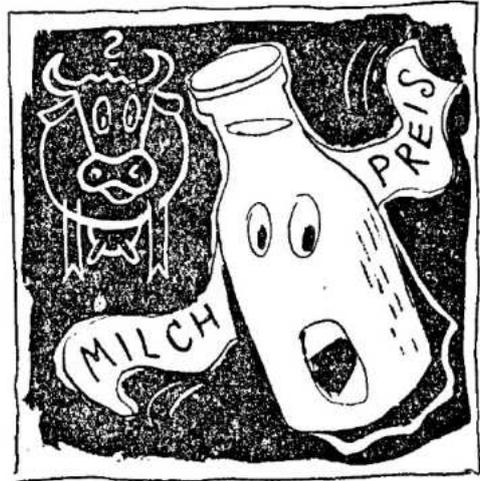
machten ihnen wegen der Preiserhöhung „die Hölle heiß“. Die Bürgerschaft beschloss mit den Stimmen von SPD, KPD, DP und BHE in einem Dringlichkeitsantrag, der Senat möge die Preiserhöhung für Milch so lange rückgängig machen, bis die Rechtsgrundlage für einen solchen Beschluss geklärt sei. Hierzu kam es jedoch nicht mehr.

Denn schon mit Beschluss vom 15.03.1955 – P 3/55 – erklärte der Bremer Verwaltungsgerichtshof die vom Senat im Januar erlassene Anordnung über die Erhöhung des Milchpreises von 38 auf 40 Pfennig pro Liter für ungültig. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt des Klägers, des damaligen DGB-Ortsausschuss- und SPD-Fraktionsvorsitzenden Richard Boljahn. Nach § 1 der Verordnung M Nr. 1/54 des Bundes, die zur Festsetzung der Preiserhöhung ermächtigte, war die Befugnis zur Festsetzung der Preiserhöhung davon abhängig, dass die jeweiligen obersten Landesbehörden ihrerseits zuvor eine Verordnung erlassen hatten, wonach die Molkereien die Anliefermilch auf ihre Güte zu prüfen und nach dem ermittelten Gütegrad zu bezahlen hatten (Güteverordnung). Diese Güteverordnung musste bis zum 18.10.1954 erlassen werden. Diese Frist hatte der Bremische Senator für Ernährung und Landwirtschaft versäumt und die Güteverordnung erst am 11.01.1955 gleichzeitig mit der Milchpreiserhöhung erlassen. Die Preiserhöhung war deshalb rechtswidrig.

Schwerer als die Feststellung dieser Fristversäumnis war für das Gericht die Beantwortung der Frage, ob es denn für die Überprüfung der Anordnung überhaupt zuständig sei. Die damals einschlägige Norm, § 25 des in den der amerikanischen Besatzungszone angehörenden Ländern Bayern, Bremen, Hessen und

Württemberg-Baden geltenden Verwaltungsgerichtsgesetzes, – die Vorgängerin des heutigen § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung – begrenzte die Befugnisse des Verwaltungsgerichtshofs zur Normenkontrolle auf den Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und verbot es nach der herrschenden Auslegung, Normen mit Wirkung für Gebiete außerhalb des Landes aufzuheben. Nach einer mehrere Sitzungstage in Anspruch nehmenden Prüfung, über die die Lokalzeitung akribisch berichtete, kam das Gericht zu dem Schluss, dass es befugt sei, die Anordnung über die Erhöhung des Milchpreises aufzuheben. Die Norm gehöre in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte und sie gehöre auch zum Landesrecht, obgleich sie auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhe. Dies folge aus der Eigenstaatlichkeit der Länder wie sie sich aus dem im Grundgesetz verankerten Bundesstaatsprinzip ergebe. Wenn ein Landesorgan die Befugnis habe, Recht zu setzen, müsse das Land für die Ausübung dieser Befugnis in vollem Umfang selbst die Verantwortung tragen.

Erstaunlich im Rückblick: Der damalige Wert der Milch und die äußerst kurze Verfahrenslaufzeit von lediglich sieben Wochen. Beides hat sich bis heute umgekehrt proportional entwickelt. Während das



Karikatur der Zeitung WESER-KURIER vom 22.10.1955

verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren heute zumeist erheblichen, manchmal mehrjährigen Zeitaufwand erfordert, ist die Milch – gemessen an der Inflation – erheblich preiswerter geworden. ●

Text: Friedemann Traub

## Droht Milchstreik in Bremen?

### Noch keine Einigung über die Preissenkung

Mit der Frage der Milchpreissenkung befaßt sich heute vormittag unter dem Vorsitz von Senator Wolters eine Konferenz zwischen den Fraktionsführern sämtlicher Parteien, der Landwirtschaftskammer, dem Landesernährungsamt, der Deputation für Ernährung und Landwirtschaft, der Preisbildungsstelle, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, mehreren Hausfrauenvereinigungen sowie dem Verband der Milchhändler. Dabei soll geprüft werden, ob der Milchpreis in Bremen nicht wie in anderen Ländern des Bundesgebietes gesenkt werden kann. In Niedersachsen wurde der Preis für Vollmilch auf 34 D-Pf je Liter und in Hamburg auf 32 D-Pf herabgesetzt.

„Die bremischen Landwirte halten nach wie vor an dem Preis von 36 D-Pf je Liter fest“, erklärte gestern abend noch der Präsident der Bremer Landwirtschaftskammer, Senator a. D. Bö l k e n. Er begründete seine Stellungnahme damit, daß die in Bremen zur Ausgabe kommende Milch durch Bestrahlung und kontrollierte Pasteurisierung hochwertiger

sei als in anderen Gebieten. Wenn man die bremische Landwirtschaft zwingen wolle, einen niedrigeren Preis zu fordern, müsse man ein Absinken der Qualität befürchten.

„Ich finde die erneute Weigerung der bremischen Landwirte, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, unverständlich“, äußerte sich auf Befragen Senator Wolters. Er teilt mit, daß bereits am Montag von seiner Behörde eine Verfügung erlassen werden sollte, die den Höchstpreis für Milch auf 32 Pfg. je Liter festgesetzt hätte. „Da ich aber durch Überprüfungen in der MAG und durch interessantes Material, das von den Gewerkschaften zusammengetragen wurde, jetzt sogar zweifle, ob auch 32 Pfg. nicht zuviel sind, habe ich einstweilen davon noch abgesehen“, erklärte der Senator. Sollte die bremische Landwirtschaft bei ihrer jetzigen Haltung bleiben, so drohe ein Großmilchstreik für Bremen, zu dem die Gewerkschaften aufrufen wollten. Senator Wolters hält die rechtlichen Grundlagen für ausreichend, um für das Land Bremen einen neuen Milchpreis festzusetzen. No.

Der Milchpreis war in den 50er Jahren ein wichtiges Thema

Bericht der Zeitung WESER-KURIER bereits am 10.05.1950

# Das Wachstum der 60er und 70er Jahre

## Jahrzehnte neuer Werte und neuer Wege

Die 1960er und 1970er Jahre waren in Bremen vom **Wirtschaftswachstum** geprägt. Die Menschen genossen den neuen Wohlstand und es gab einen Boom in der Automobilindustrie, wovon auch Bremen profitierte. Allerdings gab es bereits in dieser Hochkonjunkturphase mit dem Konkurs des Borgward-Automobilkonzerns 1961 eine erste Krise für die Bremer Wirtschaft, die wegen des starken Wirtschaftswachstums und der damit verbundenen erheblichen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt schnell überwunden werden konnte.

Neben dem Wirtschaftswachstum waren die beiden Jahrzehnte durch einen starken gesellschaftlichen Wandel bestimmt. Es war die **Zeit der Studentenbewegungen** und des politischen Aktivismus der jungen Generation. Mit der Gründung der Universität Bremen 1971 mitsamt modernen projektorientierten Studienkonzepten – Stichwort Reformuniversität – etablierte sich Bremen nach anfänglichen Friktionen langfristig erfolgreich in Forschung und Wissenschaft. Kulturell gab es eine Öffnung, beeinflusst durch die internationale Popkultur. Es bildete sich in der Stadt eine Musikszene, in der Rock, Folk und experimentelle Musik eine bedeutende Rolle spielten. Ein wirtschaftsgeschichtlich markantes Ereignis war im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven 1968 der Bau des Container-Terminals Bremerhaven. Bereits im Jahr 1971 erfolgte dessen Erwei-

terung als Stromkaje an der Weser. Die zunehmende Containerisierung, der größere Tiefgang der größer werdenden Schiffe und die Zeitersparnisse führten zu einer weitgehenden Verlagerung des Schiffsverkehrs von Bremen nach Bremerhaven. 1975 wurden bereits rund 400.000 Container in den bremischen Häfen umgeschlagen. Erhebliche langfristige Folgen für Bremen hatte die einschneidende **Finanzreform von 1969**, nach der die Einkommenssteuer nicht mehr am Ort der Beschäftigung, sondern am Wohnort abgeführt wurde. Dies führte aufgrund des Charakters der Stadt als Oberzentrum, in das viele Menschen aus dem niedersächsischen Umland zur Arbeit oder zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen hineinpendeln, mit der Zeit zu massivem Entzug von Steuerkraft und letztlich zum Wechsel Bremens von der Geber- auf die Nehmerseite des Länderfinanzausgleichs.

In den 1970er Jahren sahen sich die Menschen in Bremen mit den Herausforderungen der **Ölkrise** und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Gleichzeitig entwickelte sich ein stärkeres Umweltbewusstsein. Eine immer größere Rolle spielten soziale

- 21. Januar 1960  
Neuregelung der Verwaltungsgerichtsordnung
- 1960  
Dr. Carl Springstube wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1961  
Dr. Hans Schumacher wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1. März 1965  
Dr. Conrad Kirchmeyer wird Präsident des Obergerverwaltungsgerichts
- 1966  
Einzug der Bremischen Bürgerschaft in das Haus der Bürgerschaft am Markt
- 1967  
Walter Pankow wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1969  
Finanzreform
- 1971  
Eröffnung der Universität Bremen
- 1971  
Dr. Werner Lang wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1. Juni 1973  
Dr. Werner Lang wird Präsident des Obergerverwaltungsgerichts
- 1973  
Prof. Günter Pottschmidt wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1. Juni 1978  
Prof. Günter Pottschmidt wird Präsident des Obergerverwaltungsgerichts
- 1978  
Dr. Alfred Kuhlmann wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1979  
Daimler-Benz AG baut das Bremer Werk für die Produktion des Mercedes-Benz 190 aus



*Neuer Wohlstand und ein Boom in der Automobilindustrie machten es möglich: Urlaubsreise mit dem PKW um 1960*

Bewegungen wie die **Friedens- und Umweltbewegung**. Es gab im Kleinen wie im Großen ein wachsendes Interesse an alternativen Lebensweisen. In der Folge wurde 1971 die Verkehrsberuhigung in der Bremer Innenstadt eingeführt, ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Lebensqualität in der Altstadt.

Die Gründung der Bundeswehr 1955 im Rahmen der westdeutschen Wiederbewaffnung führte nicht nur zu gesellschaftlichen Diskussionen, sondern in der Folgezeit beginnend in den 1960er Jahren auch zu zahlreichen Verfahren im Soldaten-, Wehr- und Kriegsdienstverweigerungsrecht. Der Zustrom von ausländischen Arbeitnehmern wiederum ließ das **Ausländerrecht**

immer wichtiger werden. Die Erweiterung der Wohngebiete und Verkehrsflächen der Stadt brachte eine Fülle von Streitigkeiten im **Bau- und Verkehrsrecht**. Mit der Gründung der Universität Bremen 1971 wurde mit der Zeit das Hochschul- und später auch das **Hochschulzulassungsrecht** bedeutsam.

Der Bundesgesetzgeber regelte mit der **Verwaltungsgerichtsordnung** vom 21.01.1960 das Verwaltungsprozessrecht neu. Der Begriff des Verwaltungsakts wurde zum Mittelpunkt des dogmatischen Systems; wobei eine Legaldefinition erst später durch die Verwaltungsverfahrensgesetze in den 1970er Jahren nachfolgte. Aufgrund des bremischen Ausführungsgesetzes

vom 15.03.1960 gehörte die Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst zum Geschäftsbereich des Senators für die innere Verwaltung. Erst durch Gesetz vom 11.07.1972 wurde der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug für die Verwaltungsgerichte zuständig.

Das Verwaltungsgericht Bremen wuchs **personell** aufgrund des erheblichen **Anstiegs der Verfahrenszahlen**. 1955 war aufgrund steigender Verfahrenszahlen eine zweite Kammer eingerichtet worden. Die Anzahl der Berufsrichter stieg zunächst auf sechs, dann bis 1960 auf acht. Von 1960 bis 1980 verdoppelte sich die Anzahl der Berufsrichter am Verwaltungsgericht Bremen auf 16. ●



## Von Sturmfluten und Überschwemmungsgebieten

Aktenzeichen  
I S Nr. 7/64 (OVG)  
4.147 Nr. 1-2 (Staatsarchiv)

**Wer die Sage von der Bremer Gluckhenne kennt, weiß, dass Bremen dicht am Wasser gebaut ist. Die Stadt an der Weser ist durch Sturmfluten in der Nordsee besonders gefährdet. Der Hochwasserschutz hat deswegen eine lange Tradition. Doch nicht immer treffen die Schutzmaßnahmen des Bremer Senats bei den Einwohner:innen der Stadt auf Gegenliebe, wie sich zuletzt in der Initiative besorgter Bürger:innen gegen die Fällung von 130 Platanen am Neustadtdeich, in den Diskussionen um den Neubau des Nachwuchsleistungszentrums des SV Werder Bremen im Überschwemmungsgebiet Pauliner Marsch oder der erfolglosen Klage einer Projektgesellschaft auf die Durchführung eines Wohnbauvorhabens im Überschwemmungsgebiet Brokhuchting zeigte.**

Neu sind diese Auseinandersetzungen nicht. Der Streit um die Nutzung und Bebauung von Überschwemmungsgebieten war schon vor 60 Jahren (flutgefährdete) Spielwiese von Rechtsanwält:innen, Behördenmitarbeitenden und Verwaltungsrichter:innen. Nach der verheerenden Sturmflutkatastrophe vom 16./17.02.1962, die durch das Orkantief „Vincinette“ ausgelöst worden war und bei der weite Teile der Vahr, Huchtings, des Stadtwerders und des Niederungsbereichs der Ochtum im Raum Bremen-Strom, Niedervieland und Woltmershausen unter Wasser gesetzt wurden, sah sich der Senat zu schnellem Handeln veranlasst. Zum einen sollten Forderungen der Deichverbände nach dem Bau von Sturmflutsperrwerken an Lesum und Ochtum umgesetzt werden. Deren Planung und Bau nahm allerdings viel Zeit in Anspruch. Um kurzfristig den Hochwasserschutz zu verbessern, machte der Bau-

senator deshalb von der durch § 78 Abs. 2 Bremisches Wassergesetz neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für das Stadtgebiet durch Rechtsverordnung sogenannte „besonders gefährdete Überschwemmungsgebiete“ festzusetzen. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden und die den Zweck verfolgen, den ungehinderten Hochwasserabfluss sicherzustellen. In den „besonders gefährdeten Überschwemmungsgebieten“ war zusätzlich aus präventiv polizeilichen Gründen das Wohnen insgesamt und das Nächtigen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April verboten. Mit der Zweiten Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete vom 25.09.1962 setzte der Senator für Bauwesen u.a. „das Suhrfeld, welches begrenzt wird durch eine Linie, die vom Osterdeich ausgehend entlang des Jürgensweges zur Weser, sodann weseraufwärts bis zum Jacobsberg, weiter an der oberen Kante seines Hanges entlang bis zum Osterdeich und anschließend entlang des Osterdeichs bis zum Jürgensweg verläuft“ und „das Niedervieland mit Ausnahme der Ortslagen Lankenau, Seehausen, Hasenbüren und Strom sowie des aufgehöhten Geländes im neuen Hafengebiet“ als besonders gefährdete Überschwemmungsgebiete fest.

Die Regelung traf diejenigen Einwohner:innen der genannten Gebiete besonders hart, die sich dort – vor allem in den weitläufigen Kleingartengebieten – in den Nachkriegsjahren mit Billigung der Stadt Wohnhäuser errichtet hatten. Viele von ihnen waren bereits nach

*Überschwemmung in Huchting-Warenfeld, Februar 1962 →*

der Flutkatastrophe von 1962 zum Wiederaufbau gezwungen gewesen, weil das Wasser in den Parzellenhäusern teilweise bis unter die Zimmerdecken stand. Sie fürchteten nun erneut um ihre Existenz, nachdem die Stadt ihnen ein Wohnverbot erteilt und sie zur Räumung der Parzellen aufgefordert hatte. In einer Art Musterverfahren strengten daher drei der Bewohner im April 1964 gegen die Rechtsverordnung vom 25.09.1962 das Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht der Freien Hansestadt Bremen an. Kurioserweise bezeichneten sie sich dabei selbst als Sturmflutgeschädigte der Sturmflutkatastrophe von 1962, obwohl die Neuregelung gerade bezweckte, sie zukünftig besser vor den Folgen von Hochwasser zu schützen. Im Normenkontrollverfahren machten die Antragsteller geltend, dass es sich beim Niedervieland und beim Suhrfeld nicht um Überschwemmungsgebiete und erst recht nicht um besonders gefährdete Überschwemmungsgebiete handele. Das folge daraus, dass die Gebiete seit Jahrzehnten nur einmalig während der Sturmflut von 1962 für wenige Stunden überflutet worden seien. Tatsächlich betrachte auch die Stadt die Gebiete nicht als Überschwemmungsgebiete. Anders

sei nicht zu erklären, dass sie dort die Errichtung von Wohngebäuden und die Industrieansiedlung vorgesehen habe. Außerdem habe noch keiner der Bewohner auch nur einen Pfennig an Entschädigung gesehen. Die Stadt hielt dagegen. Für die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes reiche die einmalige Überflutung aus. Außerdem seien beide Gebiete in den letzten 100 Jahren sogar mehrfach überflutet worden.

Das Obergericht entschloss sich, Sachverständigenbeweis zu erheben. Es sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang das Suhrfeld und das Niedervieland bei nicht ganz außergewöhnlichem Hochwasser der Überschwemmung ausgesetzt sind. Die Richter beauftragten den renommierten Bauingenieur Prof. Dr. Walter Hensen, Direktor des Franzius-Instituts für Grund- und Wasserbau der Technischen Hochschule Hannover mit der Gutachtenerstellung. Im Anschluss an die Sturmflutkatastrophe von 1962 war Prof. Hensen zum Leiter einer Gutachterkommission eingesetzt worden, um Empfehlungen zum zukünftigen Hochwasserschutz zu erarbeiten. Außerdem war er weltweit als Gutachter tätig. Ob es diese Gutachtertätigkeit war, die die Gutachtenerstattung im Normenkontrollverfahren



wiederholt verzögerte? Jedenfalls erbat er sich wegen Reisen nach Südafrika und Südamerika zur Erstellung und Ergänzung des Gutachtens wiederholt mehr Zeit.

Am 12.07.1967 war es dann soweit: Das Oberverwaltungsgericht erklärte die von den Antragstellern angegriffenen Vorschriften der Verordnung vom 25.09.1962 für ungültig. Das Gericht begründete die Unwirksamkeit für beide Gebiete unterschiedlich. Hinsichtlich der Ausweisung des Niedervielandes als besonders gefährdetes Überschwemmungsgebiet sahen die Richter den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz als verletzt an. Der Senator für Bauwesen hatte es nämlich unterlassen, die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete in der Verordnung kartographisch auszuweisen. Für das Niedervieland fehle es darüber hinaus an textlichen Festsetzungen der Gebietsgrenzen. Das Niedervieland habe auch im allgemeinen „Volksbewusstsein“ keinen so fest umrissenen Inhalt, dass seine Festlegung durch Rechtsnorm entbehrlich wäre: „Gewiss werden viele Bremer mit dem Niedervieland die Vorstellung einer Marschenlandschaft verbinden, die im bremischen Staatsgebiet am linken Weserufer liegt und die seit kurzem den Neustädter Hafen aufzunehmen bestimmt ist. Dagegen ist dem Oberverwaltungsgericht nicht bekannt, ob sich auch über die Grenzen dieser Landschaft eine einheitliche und eindeutige Vorstellung in der Bevölkerung herausgebildet hat“. Es werde auch nicht ausreichend präzisiert, was innerhalb des Niedervielandes als besonders gefährdetes Gebiet gelten solle. Die Bestimmung enthalte ein erhebliches Unsicherheitsmoment, da sie aus dem Gebiet diejenigen Flächen ausklammere, die auf Grund ihrer Höhenlage „hinreichend geschützt“ seien. Dem Bürger dürfe nicht die Ermittlung aufgebürdet werden, welche Flächen dies im Einzelfall sind. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigten weder der Umstand, dass sich der Senat unter dem Eindruck der Sturmflut von 1962 zu schnellem

Handeln veranlasst sah, noch Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Ausweisung der Überschwemmungsgebiete einen solchen Schnellschuss des Gesetzgebers. Mit Blick auf das Suhrfeld legte sich das Gericht fest: Dieser Ortsteil sei schon kein Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Bremisches Wassergesetz und könne damit auch nicht als besonders gefährdetes Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 2 Bremisches Wassergesetz festgesetzt werden. Die Richter schlossen sich den Ausführungen des Sachverständigen an, wonach das Suhrfeld für den ungehinderten Abfluss des Weserhochwassers nicht erforderlich sei, weil es als Stauraum für Sturmflutwasser die Scheitelwasserstände der Weser nicht wesentlich senken könne. Als Sturmflutpolder sei es daher ungeeignet.

Die neugebauten Sperrwerke an Lesum und Ochtum, die zu einer deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes führten, wurden übrigens erst 1979 in Betrieb genommen. Noch 1976 setzte der Capella-Orkan sowohl das Niedervieland als auch das Suhrfeld flächendeckend unter Wasser. ●

*Text: Lilian Stybel*

*Berichte über die Sturmflut in Bremen in der Zeitung WESER-KURIER vom 20.02.1962 →*



# BREMEN

Der schwerste Fehler ist es, Fehler zu haben und sie nicht zu korrigieren.  
Konrad

## Lange Minuten

Zwischen den Fenstern und außerhalb des Seitenverkehrs gibt es im Gleisbau des Bremer Hauptbahnhofes so wenig wie in einem Parkstein im Parken. Inzwischen können die stöcker die Bahnhöfe ihrer stonernen Züge weit aus der Halle heraus. Wenn man auf einen bis ganz nach vorn geht, glaubt man schließend, auf einem Meisekopf zu stehen. Vor einem erstreckt sich das Schienenfeld, und weit, weit hinaus liegt die heimlich Ziele unserer Schicht: München, Basel, Rom...



Ein Zug läuft ein, Köcher von denen, die durch unsere Träume rattern, sondern sie aus. Schenker, kurzer mit einer schlanke, schlank. Die vorne mit einer weißen Lederkappe steige aus und ein.

Zwei Menschen helfen auf dem Bahnhofsplatz zurück. Als der Zug abfährt, winken sie. Die Schenker von Tante, die einen, einen und einen. Die Schenker von Tante, die einen, einen und einen. Die Schenker von Tante, die einen, einen und einen.

Die kleine asiatische Lokomotive hat ihre Wagen längst weggeschleppt. Die Tante sind wieder da. Sie haben die Fächer. Die Tante sind wieder da. Sie haben die Fächer. Die Tante sind wieder da. Sie haben die Fächer.

## Seeweg nach Bremen wieder passierbar

Weser-Deer waren ungesegnet  
Die Weser konnte nach Wiedereröffnung in dem Nachschub nicht gehalten werden. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar.

Der Lohsen-Verkehrsmittel "Weser" wurde seitdem (Posten) wegen einer Kollision abgebrochen. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar.

Die Bremer sind zu verschiedenen Schiffen zurückkehren. Die Bremer sind zu verschiedenen Schiffen zurückkehren. Die Bremer sind zu verschiedenen Schiffen zurückkehren.

## Das Aufräumen beginnt nur zögernd

Die Bewohner der Überschwemmungsgebiete stehen fassungslos vor den Trümmern

Ein gebrochener Kalkstein, zerstücktes Mauerwerk, ausgebrochene Balken, verformte Mörtel, Scherben, die man nicht mehr als Wasser zurückläßt. Vor sieben 35 Jahre lang gespart und jeden Pfennig in unseren Gärten und in das Haus gesteckt, sagte ein Mann vor dem schwebelnden Geruch des Kalksteins im Wasser. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar. Die Weser ist nun wieder passierbar.



Dieses Haus am Huchtinger Bahnhof wurde vom Orkan aufgerissen. Die Bewohnerin versucht jetzt, die Reste ihrer zerstörten Habe aus dem Wasser zu bergen. (Zu unserem Bericht „Das Aufräumen beginnt nur zögernd“)

# Soforthilfe für die Obdachlosen der Sturmflut-Katastrophe in Bremen

Bürgerschaft und Senat bilden Sonderfonds / Ruf nach Sperrwerken in Lesum und Ochtm

Die bremische Landesregierung hat gestern in einer Sonder Sitzung sofortige Hilfsmaßnahmen zur Linderung der schlimmsten Not der durch die Sturmflut am vergangenen Wochenende in der Hansestadt obdachlos gewordenen Menschen beschlossen. Im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Fraktionsvorsitzenden ist ein Betrag von 500.000 Mark als Hilfsfonds zur Verfügung gestellt worden. Als erster Betrag soll heute jeder der vom Hochwasser unmittelbar Betroffenen 50 Mark erhalten. Von den öffentlichen Gebäuden des Bundes und der Hansestadt wurden die Plagen am halbmass gesetzt; einige fragen auch Trauerfeier. Die Trauerbeilage soll bis Mittwoch dauern. Die Zahl der Opfer der Sturmflut in Bremen — bis zum Sonntag hatte sie sieben Tote gefordert — ist gleichförmig nicht weiter gestiegen. Eine gemeinsame Trauerfeier für diese Toten ist nicht vorgesehen. Der Senat wird jedoch an jeder der einzelnen Beerdigungen vertreten sein. Aus dem gesamten Bundesgebiet sind auch aus dem Ausland sind dem Senat und durch ihn der bremischen Bevölkerung zahlreiche Bekundungen der Anteilnahme und der Hilfsbereitschaft zugegangen. Bundespräsident Lübke, der am Sonntag auf dem Weg nach Hamburg auch den Stadtgebiet Bremen in die niedriger Höhe überfliegen hatte, führte gestern ein längeres Telefongespräch mit Bürgermeister Kalsen, in dem er sein Beileid ausdrückte und seine Hilfe anbot.

Bundespräsident Lübke zeigte sich auch vom Umfang der Überschwemmungen im Wesergebiet tief beeindruckt und ersütterte. Die Stadt Bremen habe, wie er berichtete, wie eine Insel aus der sie umhergehenden Wasserzungen herbeigekommen. Die Stadt Bremen habe, wie er berichtete, wie eine Insel aus der sie umhergehenden Wasserzungen herbeigekommen. Die Stadt Bremen habe, wie er berichtete, wie eine Insel aus der sie umhergehenden Wasserzungen herbeigekommen.

Die bremische Bürgerschaft hat heute am Mittwoch einen ausführlichen Bericht des Senats — vornehmlich von Bürgerschaftsmitgliedern — über die Lage der Stadt Bremen, nachdem die Erläuterung aller Stellen ausgestellt sind, sich mit politischer und finanzieller Folgen aus der Sturmflutkatastrophe des 19. Februar beschäftigen wird. Der Senator für Inneres, Bürgermeister A. V. Eilers, wendete sich gestern in einer Pressekonferenz die wichtigsten Fragestellungen, die er vorher bereits in der Sonder Sitzung des Senats und in der Sitzung des Bürgerschaftsvorsitzenden sowie der Fraktionsvorsitzenden getreten hatte. Senator Voss die Zahl der Opfer an der Zahl der Schäden an der Stadt Bremen nach seinen Worten gegenüber Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach verhältnismäßig günstigem Vergleich.

Am Huchtinger Bahnhof hat der Orkan ein Damm aufgerissen. Das Wasser ist in unvorstellbarem Gewicht eindringend, hat Balken und Steine weggeschwemmt und die Wohnung verwüstet. „Alles ist blühend, die schwebel, Möbel, die Wände“, sagt eine ältere Bewohnerin. „Wo sollen wir hin abgehert?“

Die Feuerwehre hat gestern überall in der Überschwemmungsgebiete eingesetzt. Sie pumpen Keller leer in den von Drücken erschlagene Gebieten. Die Feuerwehre hat überall in der Überschwemmungsgebiete eingesetzt. Sie pumpen Keller leer in den von Drücken erschlagene Gebieten. Die Feuerwehre hat überall in der Überschwemmungsgebiete eingesetzt. Sie pumpen Keller leer in den von Drücken erschlagene Gebieten.

## Viele Spenden für die Hochwassergeschädigten

Von allen Seiten treffen Spenden für die Hochwassergeschädigten ein. Die Handelskammer Bremen hat heute eine Spende von 10.000 Mark aus dem Konto der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände überwiesen. 4000 Mark stiftete die Industriegewerkschaft Metall der Bremer Arbeiterwohlfahrt. 1000 Mark wurden am Sonntag beim Kreistag des Bremer „Rathausvereins“ gesammelt. Weitere Spenden trafen von zahlreichen anderen Organisationen, Firmen und Privatleuten, darunter sehr großzügige Zuwendungen bekannter Unternehmen ein. Das Bremer Rote Kreuz hat seit Sonntag gut zwei Tausend Sachspenden aller Art angenommen, vor allem Kleidung. Aus eigenen Mitteln wurden gestern 50 Paar Gummihaute für Evakuierte gekauft, die in den nächsten Tagen in Wasser und Schlamm ihre Bewegungen neu einrichten müssen. Eine Redaktionsübernahme des Rohen Kreuz dringlichste Taten. Aus diesem Verbanden ist das für einige Zeit zu einer Bremer „Wohlfahrtsvereins“ hat. Große Mengen Gefrierfleisch, Brot, Kartoffeln und Stadtsäckchen wurden dem „Haus der Jugend“ zugeführt, dessen Küche zur Zeit 60 Evakuierte beherbergt.



Nur wenige können sich dazu getrauen, die schwer allgegenwärtigen Wohnungen aufzuräumen und Inhalt zu retten. Die Frau, deren Perlenhalsband mehr als einen Meter tief unter Wasser war, bringt verrostete Möbel ins Trockene. (Zu unserem Bericht „Das Aufräumen...“)

## Stadtwerke helfen aus

Die Stadtwerke Bremen lassen sich Sonabend ihre Kraftwerke in Hessel, im Hafen und in der Nähe mit Vollkraft laufen, damit ständig eine Leistung von 6000 Kilowatt an das städtische Netz abzugeben abzugeben werden kann. Aus diesem Vorhaben ist die Leistung des Kraftwerks von Hamburg gesperrt, das durch den Ausfall städtischer Kraftwerke schwer getroffen ist. Auch das Huchtinger-Kraftwerk in Form von durch Wassermangel angefallen. Inzwischen sollen dort jedoch schon wieder einige Turbinen laufen.

## Finanzieller Schaden nicht zu übersehen

Eine vom Senat gestern gebildete Sonderkommission der unter Vorsitz von Bürgermeister Eilers die Senatorin Meviusen (Wohlfahrt und Jugend) und Carl Wölling (Arbeit und Gesundheit) angehört, wird sich in den nächsten Tagen und Wochen mit dem Umfang des finanziellen Schadens an der Stadt Bremen beschäftigen. Sie hat zu dem nachrichtig bereits in ihre ersten Sitzung zusammen, um gemeinsam mit Oberbürgermeister Dr.-Ing. Rosenbach unter anderem über mögliche Sonderbeihilfen zu sprechen. Welchen finanziellen Schaden die Sturmflut in Gebiet der Hansestadt Bremen angebracht hat, ließ sich gestern auch noch nicht anzudeuten übersehen.

Insbesondere bei den bremischen Deichverbänden ist gestern noch einer Besichtigung der Deiche die Forderung erhoben worden, möglichst bald mit dem Bau von Sperrwerken in der Ochtm und in der Lesum zu beginnen. Am Beispiel des Deichverbands auf dem rechten Weserufer wurde nachgewiesen, daß der Sturmflut die Stelle von bisher 60 Kilometer langen Deichen nur noch eine Deichstrecke von 30 Kilometer Länge zu kontrollieren und zu sichern ist. Abhilfe verleiht es sich auf dem linken Weserufer, wenn dort in der Ochtm ein Sperrwerk gebaut wird.

Nichts beweist besser den unerschütterlichen Willen eines Sperrwerks wie das erst vor Jahresfrist fertiggestellte Geest-Sperrwerk in Bremerhaven. Dieses Sperrwerk wird es zu verhindern, daß die der Nacht vom 19. Februar große Teile des Stadtgebiets von Bremerhaven nicht überflutet werden seien. Der Leiter des Wasserwirtschaftsamt in Bremen, Oberingenieur Traeger, der gestern auch an der Besichtigung teilgenommen hatte, erklärte dazu, Sperrwerke in Lesum und Ochtm sowie an münderschlüssigen Stellen in der Thimbe hätten bei Sturmfluten erst einen Sinn, wenn zuvor sämtliche Deiche an der Weser auf eine ausreichende Höhe gebracht seien. Am Sperrwerk können durch Sperrwerke die hinter dem Deich gelegenen Gebiete nur noch geschützt sein, da ohne einen der vergrößerten Überflutungsgebiets das Wasser in



## Geschäftsverlust in der Reichspogromnacht

Der lange Weg einer NS-Verfolgten zur Entschädigung

Aktenzeichen  
5 LA 32/68 (VG)  
4.139/1 Nr. 366 (Staatsarchiv)

**Frau K. war bereits achtzig Jahre alt, als sie im Februar 1968 Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhob. Sie lebte zu diesem Zeitpunkt schon lange in Israel. Auf den ersten Blick war ihr Fall eine der vielen „Lastenausgleichssachen“, die nach dem Zweiten Weltkrieg zeitweise fast die Hälfte aller Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Bremen ausmachten. Zum Stadtgespräch wurde dieses Verfahren wahrscheinlich nicht. Denn die Ereignisse, über die verhandelt wurde, hätten kaum weiter von Bremen und Bremerhaven entfernt stattfinden können. Die Bedeutung des Urteils, das am 29. Januar 1971 in der Sache von Frau K. erging, ist dennoch nicht zu unterschätzen. Denn es geht nicht lediglich um eine Rechtsfrage, sondern um das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte, die westdeutsche Wiedergutmachungspolitik und die Wirkung einer „rein juristischen“ Argumentation auf die Betroffenen.**

Der „Fall“ von Frau K. nahm seinen Anfang im ober-schlesischen Beuthen (heute Bytom in Polen), wo sie fünfzig Jahre lang gelebt hatte. In der Bahnhofstraße von Beuthen befand sich ihr Ladengeschäft mit drei großen Schaufenstern, in dem es Glas-, Porzellan- und Lederwaren zu kaufen gab. Ob Frau K. am 09.11.1938 schon ahnte, dass dies für sie und ihren Mann der letzte Tag als Geschäftsinhaber sein würde, lässt sich nicht sagen. Was wir wissen, ist, dass die kommende Nacht eine unheilvolle war. Denn als Juden wurden sie Opfer der staatlich angeordneten Pogrome, die man später – heute wird dies als euphemistisch problematisiert – „(Reichs-) Kristallnacht“ nannte.

In besagter Nacht wird das Geschäft, das Frau K.

*Der Lastenausgleich war ein Entschädigungsprogramm, das nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurde. Er diente dazu, auf der Grundlage einer Vermögensabgabe die Lasten derjenigen deutschen Bevölkerungsteile auszugleichen, die ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage infolge des Krieges nahezu verloren hatten. Insbesondere ging es um die Eingliederung der deutschen Flüchtlinge - 1950 lebten in der Bundesrepublik etwa 8 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge sowie weit mehr als 1 Millionen Zuwanderer aus der Sowjetischen Besatzungszone - sowie derer, die besonders schwere wirtschaftliche Schäden erlitten hatten (wie z. B. die Ausgebombten). Wie es dazu kam, dass NS-Verfolgte nach dem Lastenausgleichsgesetz entschädigt wurden, erläutert der Artikel.*

**„Sämtliche jüdische Geschäfte sind sofort von SA-Männern in Uniform zu zerstören. [...] Jüdische Synagogen sind sofort in Brand zu stecken, jüdische Symbole sind sicherzustellen. Die Feuerwehr darf nicht eingreifen. [...] Die Polizei darf nicht eingreifen. [...] Sämtliche Juden sind zu entwaffnen. Bei Widerstand sofort über den Haufen schießen.“**

Heinrich Böhmcker, Bremer Bürgermeister und Chef der SA-Gruppe Nordsee am 9. November 1938

zu diesem Zeitpunkt seit achtzehn Jahren führt, von SS- und SA-Leuten geplündert. Sie zerschlugen die Fensterscheiben. Glas und Porzellanwaren werden heruntergeworfen. Ihr Mann wird am nächsten Morgen gezwungen, das Geschäft aufzuschließen. Noch bis zum späten Abend werden die Waren aus dem Geschäft abtransportiert. Irgendwann wird der Laden von der Polizei versiegelt und ein Abwickler übernimmt das Geschäft. Frau K. und ihr Mann werden es nie wieder betreten. Knapp ein halbes Jahr später gelingt es ihnen, in das Gebiet des heutigen Staates Israel auszuwandern.

Ein westdeutsches Nachkriegsangebot an die überlebenden Opfer des Nationalsozialismus lautete: Wiedergutmachung durch Entschädigung. Die sogenannte Wiedergutmachungspolitik brachte eine eigene Verwaltung hervor, deren Aufgabe es war, die bestehenden Entschädigungsgesetze auf den einzelnen Fall anzuwenden. Die ersten Entschädigungsregelungen erwiesen sich allerdings bald als lückenhaft. Dies betraf unter anderem Fälle, in denen die Antragsteller aus ehemaligen deutschen Ostgebieten oder Osteuropa stammten und nicht in der Bundesrepublik lebten, sondern wie Frau K. ausgewandert waren. Die Jewish Claims Conference, eine jüdische Interessenvertretung, drang daher auf eine Ausweitung des Wiedergutmachungsrechts. Diesem Anliegen stimmte die Bundesrepublik letztlich zu. Die Umsetzung erfolgte aber denkbar kompliziert. Denn statt die Entschädigungsansprüche für NS-Verfolgte einfach für eine weitere Personengruppe zu öffnen, wurde ein neuer Entschädigungsweg über das Recht des Lastenausgleichs geschaffen. Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) diente ursprünglich nicht der Entschädigung von NS-Verfolgten, sondern von Vertriebenen, also

denjenigen, die östlich der Oder-Neiße-Grenze gelebt hatten und im Zuge des Kriegsendes von dort geflüchtet oder vertrieben worden waren. Die neue Rechtslage bedeutete, dass nun NS-Verfolgte eine Entschädigung nach dem LAG erhielten, wenn sie hypothetisch – also bei Hinwegdenken ihrer vorherigen Verfolgung – von den Vertreibungsmaßnahmen gegen Deutsche betroffen gewesen wären.

Frau K. gehörte zu diesem Personenkreis, der grundsätzlich einen solchen Entschädigungsanspruch geltend machen konnte. Und dennoch lehnte das Ausgleichsamt Bremen ihren Antrag ab. Bevor wir uns den Gründen hierfür widmen, stellt sich allerdings die Frage, warum ihr Antrag ausgerechnet in Bremen bearbeitet wurde.

Dass eine bremische Behörde in dieser Sache zu entscheiden hatte, resultierte aus der bundesweit zentralen Zuständigkeit des Ausgleichsamts Bremen für Antragsteller, die außerhalb Europas (mit Ausnahme der USA) lebten. Diese Sonderzuständigkeit führte dazu, dass jüdische Antragsteller, die – wie Frau K. – aus ehemaligen deutschen Ostgebieten oder anderen osteuropäischen Gebieten stammten und nach Israel ausgewandert waren, stets das Verwaltungsgericht Bremen anriefen, wenn sie sich gegen die Ablehnung ihres Antrags zur Wehr setzten. Entsprechend normal war es damals für das Gericht, Informationen aus Osteuropa zu sammeln, Anfragen an in Israel lebende Kläger zu stellen und mit über das Bundesgebiet verstreut lebenden, hochbetagten Zeugen in Kontakt zu treten.

Im Fall von Frau K. lagen die Dinge aus Sicht des Ausgleichsamts Bremen folgendermaßen: Sie hatte in ihrem Entschädigungsantrag angegeben, dass ihr Luxuswarengeschäft „in der Kristallnacht vollständig

zertrümmert und geplündert“ worden war. Das Ausgleichsamt Bremen – genau wie die nächst höhere Verwaltungsinstanz – bestritt dies nicht, sah sich jedoch nicht dazu in der Lage, einen Entschädigungsanspruch zu bejahen. Ausgangspunkt war eine Vorschrift, in der es hieß: „Entzogen [...] sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen [...] der Rasse [...] verloren hat“. Die Behörden vertraten die Ansicht, dass all das, was im Laden der Frau K. zerstört und geplündert worden war, keine „Entziehung“ darstelle. Ob ihr im Anschluss noch Vermögenswerte „entzogen“ worden seien, habe Frau K. nicht dargelegt. Mit anderen Worten lautete die Entscheidung: Keine Entschädigung ohne Auflistung der Gegenstände, die die „Kristallnacht“ überstanden hatten und erst später durch den Abwickler veräußert worden waren.

Frau K. gab sich mit diesem Ergebnis nicht zufrieden. Sie reichte über einen Frankfurter Rechtsanwalt Klage beim Verwaltungsgericht Bremen ein und forderte eine Entschädigung in Höhe von 3.000 DM. Das Verfahren gestaltete sich für das Gericht mühsam, wie wohl oft in Verfahren dieser Art. Der Berichterstatter forderte weitere Akten an und ließ neue Schadensberechnungen anstellen. Er wandte sich an zwei ehemalige Bewohnerinnen von Beuthen und fragte nach Einzelheiten. Sie bestätigten, dass sie das Geschäft der Frau K. gekannt hätten, dass es sich (so eine der beiden) um „eines der größten und schönsten Geschäfte in Beuthen“ gehandelt habe und es von der SS bzw. SA zerstört und geplündert worden sei. Genaueres konnten aber auch sie nicht sagen. Im Herbst 1970 erreichte das Verwaltungsgericht ein Brief der inzwischen fast 82-jährigen Frau K. aus Israel. In höflichen Worten formulierte sie, dass sie sich sehr über das Ausgleichsamt wundere. Die Situation sei doch nicht anders, als wenn einem nichtjüdischen Geschäftsinhaber bei Kriegsende vor der offiziellen Wegnahme seines Geschäfts durch die polnischen Behörden ein Teil seines Warenlagers durch Freischärler demoliert worden wäre. Damit brachte sie den Rechtsgedanken, der sich hinter der überaus komplizierten Regelungstechnik verbarg, auf den Punkt.

Nach knapp drei Jahren verkündete das Verwaltungsgericht schließlich sein Urteil. Es gab der Klage statt. Das Ergebnis scheint sich aus moralischer Sicht geradezu aufzudrängen, erforderte aber einen hohen rechtstechnischen Begründungsaufwand. Die Kammer

ging – anders als die Behörden – von einem einheitlichen Schaden aus, der der Klägerin durch die „Reichskristallnacht“ entstanden sei. Auch die Verwüstungen in jener Nacht seien unter den Begriff der „Entziehung“ zu fassen. Etwas versteckt findet sich die Kernaussage gegen Ende des Urteils: dass nämlich nicht zuletzt aus dem Billigkeitsgedanken heraus eine durch Verfolgung eingetretene Zerstörung wie ein Vertreibungsschaden behandelt werden müsse.

Das Verfahren war damit jedoch noch nicht zu Ende. Denn es wurde Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Nochmals wurden Schriftsätze ausgetauscht. Der Ausgleichsfonds betonte, dass die reine Zerstörung und Plünderung keine Entziehung sein könne, weil eine Entziehung erfordere, dass jemand Drittes die Gewalt über die Sachen erlangt habe. Der Rechtsanwalt von Frau K. argumentierte, dass sie eben nicht Opfer irgendeiner Plünderung geworden sei, sondern einer staatspolitischen Entscheidung. Es sei nicht die „Müller- oder Schulze-Kristallnacht“ gewesen, sondern die „Reichskristallnacht“. Am 13.07.1972 wies das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück und bestätigte, was das Verwaltungsgericht Bremen für Recht erkannt hatte. Auch die Zerstörung und Plünderung von Wirtschaftsgütern in der „Reichskristallnacht“ stelle eine Entziehung dar. Es komme auf die erlittenen Verluste an, und nicht darauf, ob es einen Erwerber gebe. Frau K. hatte damit gegen die Ausgleichsverwaltung „gewonnen“. Was ihr dies genau bedeutete, wissen wir nicht. Vielleicht ging es in die Richtung dessen, was eine ihrer ehemaligen Kundinnen aus Beuthen wie folgt gegenüber dem Verwaltungsgericht Bremen zu Papier brachte: „*Ich wünschte da[ß] man Frau [K.] zu ihrem Recht verhilft, denn das was sie verloren hat, kann man ihr nie ersetzen.*“ ●

*Text: Dr. Frauke Kruse*

*Auszug aus der Akte des Staatsarchivs  
(Seite 11, Schreiben einer Zeugin) →*

V LA 32/1968

844 Stralbing d. 19. 9. 1968.

95

Ohn das

Verwaltungsgericht

- I Kammer -

28 Bremen

V...	...
Eing 20. SEP. 1968	...
mit - Anl. -	...

Stief das Schreiben vom 12. 9. 68 mache ich hiernat  
folgende Angaben. Das Geschäft in Bentken 94, Bahnhuf-  
strasse 28/29, habe ich gut gekannt. Es war eins der grös-  
ten und schönsten Geschäfte in Bentken 94, hatte 3 Scha-  
fenster. Zerstück würde es durch die P. S. Als ich das am  
nächsten Tag erfahren hatte ging ich mir das Geschäft  
ansuchen. Die Scherben waren eingeschlagen. Im Innern  
waren viele zerbrochene Scherben. Wie lange das Geschäft be-  
standen hat, kann ich nicht sagen, aber ich nehme an,  
bis zu jener Kristallnacht, die in ganz Deutschland durch  
geführt wurde, denn nachher dürften die jüdischen Ge-  
schäfte nicht geöffnet werden. Ich bin in Bentken 94  
geboren und war dort bis zum 7. 7. 1958. Die Familie  
habe ich persönlich nicht gekannt. Das was  
ich hier angegeben habe, kann jedoch Bentken be-  
stätigen. Ich wünsche das man Frau H. zu ihrem  
Recht verhilft, denn das was Sie verloren hat, kann man  
ihre nie ersetzen.

Hochachtungsvoll

Maria H.



## Namen sind Schall und Rauch?

### Der Kampf um den „Studienrat“

Aktenzeichen  
4.139/2 Nr. 16 (Staatsarchiv)

**Wir schreiben das Jahr 1978 n. Chr. In ganz Deutschland sind A 13-Stellen an Gymnasien und berufsbildenden Schulen von Studienrät\*innen besetzt. In ganz Deutschland? Nein – ein kleines, von unbeugsamen Egalitarist\*innen bevölkertes Bundesland im Nordwesten beginnt, dem Standesdünkel Widerstand zu leisten...**

So oder so ähnlich hätten René Goscinny und Albert Uderzo wohl beschrieben, was sich in Bremen und Bremerhaven in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren ereignete. Es war eine Zeit großer gesellschaftlicher Reformen. Das Land Bremen und seine von Kritikern oft als „rote Kadenschmiede“ geschmähte Universität gehörten dabei zur Avantgarde. Schon im Jahr 1974 wurde das Bremische Lehrerausbildungsgesetz geändert: Lehrer\*innen wurden fortan nicht mehr für bestimmte Schulformen, sondern schulartsübergreifend für „Stufen“ (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Sonderpädagogik) ausgebildet. Das Gesetz bezeichnete die Ausbildungen dieser „Stufenlehrer\*innen“ ausdrücklich als „wissenschaftlich gleichrangig“. Eine 1977 in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügte Öffnungsklausel (§ 80 Abs. 2 BBesG i.d.F. des Sechsten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 15.11.1977, BGBl. I S. 2117), deren Reichweite allerdings umstritten war, ermöglichte es nach Auffassung des bremischen Gesetzgebers, aus der Reform der Lehramtsausbildung beamtenrechtliche Konsequenzen zu ziehen: Mit Gesetz vom 16.10.1978 (Brem.GBl. S. 219) ersetzte die Bürgerschaft die Amtsbezeichnung „Studienrat“ durch die für alle Lehrkräfte einheitliche Amtsbezeichnung „Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ – kurz:

„LöSch“ (die weiblichen Amtsbezeichnungen nannte das Besoldungsgesetz damals noch nicht ausdrücklich). Die Senatskommission für das Personalwesen informierte im März 1979 alle Studienrät\*innen, dass sie künftig die Amtsbezeichnung „Lehrerin bzw. Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ trügen.

Dreißig „LöSch-Frauen“ und „LöSch-Männer“ zogen gegen die gefühlte Degradierung vor das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen. Unter den Klagen befanden sich sowohl Bestands-Studienrät\*innen als auch Neu-Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die lieber zur „Studienrätin“ oder zum „Studienrat“ als zur Lehrerin bzw. zum Lehrer „für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ ernannt worden wären. Sie hielten die neue Amtsbezeichnung für nicht „anredfähig“, sahen ihre wissenschaftliche Qualifikation darin nicht ausreichend gewürdigt und befürchteten Schwierigkeiten bei der Versetzung in andere Bundesländer. Der Senat entgegnete, Nachteile bei der Besoldung oder bei Beförderungschancen seien mit der Umbenennung nicht verbunden. Es handle sich um einen „fortschreitenden Vollzug des Gleichheitsgrundsatzes“; Amtsbezeichnungen seien mittlerweile kein „Statussymbol“ mehr.

Weil es letztendlich nur um einen „Streit ums Etikett“ mit ideologischen Untertönen ging, ließ sich herrlich spötteln: Für den Anwalt der Klagen – seines Zeichens damals zugleich stellvertretender Vorsitzender der CDU-Bürgerschaftsfraktion – kam die neue Amtsbezeichnung sprachlich „fast an den Donaudampfschiffahrtsgesellschaftskapitän heran“; ein Leser\*innenbriefschreiber schlug im Weser-Kurier vor, das Amt eines „Umbennungsrats, Verzeihung,

eines höheren Beamten für die Umbenennung höherer Beamter“ zu schaffen, der sich um die Umbenennung von „Polizeirat, Landrat, Veterinärerrat, Rundfunkrat, wissenschaftlicher Beirat, Fahrtrat, Heirat, Karat, guter Rat, Rathaus, Ratzeburg, Ratenzahlung und Planquadrat“ kümmern solle. Der Spiegel wiederum mockierte sich über Gymnasiallehrer\*innen als die „Bessergestellten ihrer Zunft“, die an ihrem „ehrwürdigen Titel“ und den mit ihm verbundenen „Unterschieden zwischen den feinen und weniger feinen Lehrern“ festhalten wollten. Ein Artikel im Weser-Kurier stellte gar einen Zusammenhang zwischen hergebrachten Amtsbezeichnungen und „der vordemokratischen Zeit deutscher Politik“ her.

Die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit entschied mit der uns Verwaltungsrichter\*innen so unnachahmlich eigenen Fähigkeit zu kunstvoller Differenzierung (VG Bremen, Urteile vom 01.03.1979, III A 217/79, 255/79 und 283/79; OVG Bremen, Urteile vom 31.03.1981- 2 BA 1/80 und 2 BA 2/80):

- „Studienrat“ bzw. „Studienrätin“ dürften sich weiterhin diejenigen Lehrkräfte nennen, in deren Ernennungsurkunden diese Amtsbezeichnung stehe. Denn das Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 16.10.1978 regle nicht die Amtsbezeichnung der Lehrer\*innen, die vor seinem Erlass ernannt wurden. Zu diesem Ergebnis kamen die Richter (Richterinnen waren an den Urteilen nicht beteiligt) durch eine Gesetzesauslegung, die im Vergleich zur Grundsätzlichkeit der Argumente der Beteiligten methodisch angenehm nüchtern ausfiel. Unter anderem vermisste das Oberverwaltungsgericht in dem Gesetz vom 16.10.1978 eine Übersicht, die alte und neue Amtsbezeichnungen einander gegenüberstellt. Solche Überleitungsübersichten seien üblich, wenn der Gesetzgeber Amtsbezeichnungen auch für Bestandsbeamt\*innen ändern wolle.

- Diejenigen Lehrkräfte, die nach dem 16.10.1978 zu „Lehrerinnen bzw. Lehrern für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ ernannt wurden, müssten diese Amtsbezeichnung hingegen hinnehmen. Insoweit habe

das Land Bremen im Rahmen der Ermächtigung durch § 80 Abs. 2 BBesG in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ein neues Amt und eine neue Amtsbezeichnung für Lehrkräfte geschaffen, die für die Sekundarstufe II ausgebildet wurden, aber in der Sekundarstufe I eingesetzt werden. Die neue Amtsbezeichnung sei hinreichend anredefähig, denn sie bereite „nicht solche Schwierigkeiten, dass man sich dabei die Zunge bricht.“

- Lehrkräfte, die für die Sekundarstufe II ausgebildet wurden und dort eingesetzt werden, dürften unmittelbar aufgrund des BBesG die Amtsbezeichnung „Studienrätin“ bzw. „Studienrat“ führen. Ihre Rechtsstellung falle nicht unter die Öffnungsklausel in § 80 Abs. 2 BBesG und könne daher nicht durch bremisches Landesrecht geregelt werden.

Diese Urteile wurden rechtskräftig. Das Ende des „Titelstreits“ markierten sie dennoch nicht. Denn zwei Lehrkräfte, die im März 1979 trotz bestandener Staatsprüfung für das Gymnasiallehramt zu „Lehrern für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ anstatt zu „Studienräten“ ernannt worden waren, hatten Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 16.10.1978 erhoben. Das Bundesverfassungsgericht gab ihnen am 14.12.1982 (BVerfGE 62, 374 ff.) Recht: Die Amtsbezeichnung „Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ verstoße für Lehrer\*innen mit der Befähigung für die Sekundarstufe II gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehöre das Recht auf eine „angemessene Amtsbezeichnung“. Der Amtsbezeichnung müsse sich „im Rahmen des Möglichen“ entnehmen lassen, „wo der Amtsinhaber seiner Befähigung und Leistung entsprechend im Gefüge der Ämter hingehört“. Diese Aussagekraft habe die Amtsbezeichnung „Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ nicht. Der Umstand, dass alle Lehrkräfte „im Grunde doch die gleiche Aufgabe [haben], nämlich Unterricht zu erteilen“, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass „der Unterricht in der Sekundarstufe II qualitativ andere und erweiterte Anforderungen an den den Unterricht erteilenden Lehrer stellt“. Denn der Unterricht in der Sekundarstufe I diene einer „wissenschaftlich orientierten Grundausbildung, während der Sekundarbereich II berufsqualifizierende und studienbezogene Bildungsgänge zusammenfa[sse]“. Diese Unterschiede dürften nicht durch eine einheitliche Amtsbezeichnung für Lehrende mit der Befähigung für

die Sekundarstufe II und Lehrende mit der Befähigung für andere Stufen eingeebnet werden. Allerdings verlangte das Bundesverfassungsgericht nicht die Rückkehr zur Studienrät\*in. Welche Amtsbezeichnungen für die Stufenlehrer\*innen mit der Befähigung für die Sekundarstufe II angemessen seien, habe der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu entscheiden.

Die Nachwehen der juristischen Auseinandersetzung hielten noch mehrere Jahre an. Politik und Betroffene taten sich mit der Umsetzung der Entscheidungen schwer. Während Beamtenbund und Lehrendenverbände auf die Rückkehr zur Studienrät\*in pochten, lehnten Senat und Bürgerschaft dies ab. Jahre gingen ins Land, ohne dass neue Amtsbezeichnungen gefunden wurden. Die Senatskommission für das Personalwesen gestand den „LöSchs“ mit Befähigung für die Sekundarstufe II vorerst zu, sich Studienrät\*innen zu nennen, allerdings ohne ihnen neue Ernennungsurkunden auszuhändigen. Elf Lehrkräfte aus Bremerhaven, die versuchten, die Amtsbezeichnung „Studienrat“ einzuklagen, wurden vom Verwaltungsgericht im November 1983 und vom Oberverwaltungsgericht im August 1984 darauf verwiesen, sich bis zu einer Neuregelung der Amtsbezeichnungen durch den Landesgesetzgeber zu gedulden. Erst 1988 kamen Senat und Bürgerschaft dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, die Amtsbezeichnungen neu zu regeln, nach (Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 31.05.1988, BremGBI. S. 139). Die Auferstehung des Studienrats blieb aus. Die neuen Amtsbezeichnungen lauteten: Lehrerin bzw. Lehrer für die Primarstufe, Lehrerin bzw. Lehrer für die Sekundarstufe I, Lehrerin bzw. Lehrer für die Sekundarstufe II sowie Lehrerin bzw. Lehrer für Sonderpädagogik. Die bis dahin ernannten „Lehrerinnen bzw. Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ wurden durch Art. 2 des Gesetzes entsprechend der Schulstufe, für die sie die Lehramtsbefähigung besitzen, in die neuen Amtsbezeichnungen übergeleitet. Die letzte Gerichtsentscheidung in der Angelegenheit fällte das Bundesverwaltungsgericht am 17.03.2005 (2 B 100/04): Es bestätigte die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (Urt. v. 18.08.2004 – 2 A 297/03), wonach als „LöSch“ ernannte Lehrkräfte mit

der Befähigung für die Sekundarstufe II keinen Anspruch auf eine neue Ernennungsurkunde haben. Die stillen Schlusspunkte setzte jedoch der Gesetzgeber: Durch das Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 22.12.2009 wurde die Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz neu gefasst. Seither ist bei der Besoldungsgruppe A 13 wieder die Amtsbezeichnung „Studienrätin, Studienrat“ aufgeführt. Eine Begründung dafür enthält der Gesetzentwurf nicht (vgl. Bürgerschafts-Drs. 17/882). Das Amt „Lehrerin, Lehrer für die Sekundarstufe II“ wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2017 zum „künftig wegfallenden Amt“ und darf seither nicht mehr verliehen werden. Die Begründung spricht von einer redaktionellen Überarbeitung (vgl. Bürgerschafts-Drs. 19/987, S. 28).

Die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit fremdelte zeitweilig selbst mit ihren Amtsbezeichnungen: Ab 1972 bezeichnete sie in ihren Entscheidungen die mitwirkenden Spruchkörpermitglieder schlicht als „Richterin“ oder „Richter“ (und versetzte sie damit vom Wortlaut her in eine ewige Probezeit, vgl. § 19a Abs. 3 DRiG). Erst 2020 kehrte man zur Verwendung der korrekten Amtsbezeichnungen zurück. ●

*Text: Dr. Christian Maierhöfer*



*Lehrer im Physikübungsraum der  
Fachoberschule Westen um 1972*

# Die Herausforderungen der 80er und 90er Jahre

## Strukturwandel, Friedensbewegung und Punk

Die 1980er und 1990er Jahre in Bremen waren geprägt von technologischen Fortschritten und der Ausweitung von Dienstleistungssektoren. Menschen waren zunehmend von der globalen Vernetzung und dem Aufkommen neuer Technologien wie dem Personal Computer beeinflusst. Es gab eine **verstärkte politische Auseinandersetzung** mit Themen wie Rüstung und der Stationierung von Mittelstreckenraketen. Kulturell gab es eine Blüte in der Musik- und Kunstszene. Die Stadt hatte eine bedeutende Punk- und New-Wave-Kultur. Ein Gefühl der Rebellion und Non-Konformität war unter den jungen Menschen weit verbreitet. Im Zuge der Rationalisierung in der Schifffahrt und der Ausflagung von Handelsschiffen kam es auch zu Schließungen, wie etwa 1980 bei der Reederei DDG Hansa. Oder es gab Abwanderungen. 1970 erfolgte die Fusion des Norddeutschen Lloyd mit der Hamburger HAPAG. Firmensitz von Hapag-Lloyd ist seitdem Hamburg. Auch der rationalisierte Hafenumschlag kam bei steigendem Umschlag mit immer weniger Personal aus.

Bremen stemmte sich der **ökonomischen Strukturkrise** entgegen und konnte etwa 1978 die Ansiedlung eines Automobilwerks von Daimler-Benz erreichen. Auf der anderen Seite ließ sich der weitgehende Niedergang der beschäf-

tigungsintensiven Schiffbaubranche in Bremen und Bremerhaven nicht verhindern. So mussten 1983 die AG Weser-Werft und 1997 nach längeren Schwierigkeiten auch die Werft der Bremer Vulkan AG schließen. Ein positives **Schlüsselergebnis war der Start des Raumfahrtprojekts** Spacelab, an dem Bremer Unternehmen beteiligt waren, im Jahr 1983. Nach dem Fall der Berliner Mauer 1989 erlebte die Stadt durch die Wiedervereinigung Deutschlands und die Öffnung Osteuropas neue Impulse. Die Technologie, insbesondere das Internet, begann das tägliche Leben mehr und mehr zu verändern.

Die mit dem tiefgreifenden Strukturwandel zunehmende Arbeitslosigkeit im Lande Bremen und deren soziale Folgeprobleme ließen die Zahl der **Sozialhilfverfahren** – damals noch in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte – erheblich ansteigen. Noch weitaus stärker wirkten sich die **Asylverfahren** aus, deren starke Zunahme mit über 1.000 neuen Asylverfahren im Jahr 1980 die Schaffung einer Kammer für Asylsachen erforderlich machte. Bereits nach wenigen Jahren allerdings mussten die Asylverfahren auf mehrere, später auf sämtliche Kammern des Verwaltungsgerichts verteilt werden. Die Besonderheiten des Asylrechts verlangten häufig eine intensive Aufklärung des Sachverhalts nicht nur im Hinblick

- 1983  
Schließung der Werft AG Weser
- 9. November 1989  
Fall der Berliner Mauer
- ab 1990  
Einzug von Personal Computern in die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 3. Oktober 1990  
Wiedervereinigung Deutschlands
- 1992  
Hasso Kliese wird Präsident des Verwaltungsgerichts
- 1993  
Neuregelung des Asylrechts („Asylkompromiss“)
- 1993  
Umzug des Oberverwaltungsgerichts und der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in die Villa Osterdeich 17 in Bremen
- 1995  
Brigitte Dreger wird als erste Frau Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts
- 1997  
Schließung der Werft Bremer Vulkan AG
- 1. Januar 1999  
Prof. Matthias Stauch wird Präsident des Verwaltungsgerichts



*Friedensdemonstration auf dem Bremer Marktplatz am 01.09.1984*

auf das individuelle Vorbringen der Asylbewerber, sondern auch zu den Verhältnissen in den jeweiligen Heimatländern. 1988 wurde sogar eine eigene Asyl-Dokumentation am Verwaltungsgericht Bremen eingerichtet und hierfür ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt.

Die Zahl der Richterinnen und Richter blieb von 1980 bis 1990 im Wesentlichen konstant bei 16. Als Anfang der 1990er Jahre deutlich wurde, dass die Asylverfahren und die allgemeinen Verfahren mit diesem Personalbestand nicht mehr zu bewältigen waren, wurde das

Verwaltungsgericht bis 1998 auf 24 Richterinnen und Richter verstärkt, die in nunmehr acht Kammern tätig waren. Dies stellt das bisherige Maximum der Stärke des richterlichen Personals dar.

Die **personelle Ausweitung des Verwaltungsgerichts** führte in dem Gebäude Altenwall 6 zu größeren Platznöten, zumal hier auch das Oberverwaltungsgericht untergebracht war. Die räumliche Enge konnte 1993 behoben werden, als das Oberverwaltungsgericht eine neue Wirkungsstätte in der denkmalgeschützten Villa Osterdeich 17

bezog. Das Gebäude wurde intern nach dem langjährigen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ironisch „Palais Pottschmidt“ genannt. Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts wechselte aufgrund des Raumbedarfs ebenfalls in das Gebäude Osterdeich 17.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 zog der zuvor bereits seit 1982 im Asylverfahrensgesetz vorgesehene fakultative Einzelrichter in die Verwaltungsgerichtsordnung ein. Im Asylrecht wurde durch Gesetz vom 30.06.1993 die bereits seit 1982 mögliche und praktizierte Übertragung ausgeweitet, insbesondere bestimmt, dass in asylrechtlichen Eilverfahren immer der Einzelrichter entscheidet. Striktere prozes-

suale Regeln wurden häufig erst im Asylrecht, dann auch für allgemeine Verfahren eingeführt. Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 01.11.1996 wurde unter anderem durch die Einführung der Zulassungsberufung der Zugang zu einer zweiten Tatsacheninstanz, dem Oberverwaltungsgericht, erheblich erschwert.

Bereits 1954 war erstmals eine Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu einem nebenamtlichen "beamteten Mitglied" des Verwaltungsgerichts Bremen ernannt worden. Dennoch war es bis in die 1980er Jahre eine Ausnahme, dass Berufsrichterinnen in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig waren. Am 01.01.1990 wirkte lediglich eine Richterin beim Verwaltungsgericht. Beim Oberverwaltungsgericht gab es zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Richterinnen. Die Einstellungspolitik der 1990er Jahre

brachte hier einen wesentlichen Wandel. 1995 hatte das Oberverwaltungsgericht mit Frau Brigitte Dreger erstmals eine Vizepräsidentin und damit Senatsvorsitzende, im Verwaltungsgericht waren 1999 unter 24 Richterinnen und Richtern inzwischen acht Frauen. Diese **Entwicklung zur Parität** sollte sich bis in die Gegenwart fortsetzen. Derzeit (Stand August 2024) sind nach den Geschäftsverteilungsplänen am Verwaltungsgericht Bremen neun Richterinnen und zehn Richter tätig; am Oberverwaltungsgericht Bremen sind es drei Richterinnen und drei Richter. ●



#### 1999 - 75 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mittels dem QR-Code gelangen Sie zum Aufsatz „75 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Vizepräsidenten a. D. Ingo Kramer. Den Aufsatz können Sie außerdem auf der Homepage des Verwaltungsgerichts unter [www.verwaltungsgericht.bremen.de](http://www.verwaltungsgericht.bremen.de) nachlesen.

*Osterdeich 17*

*Von 1993 bis 2004 Amtssitz des Oberverwaltungsgerichts und der*

*2. Kammer des Verwaltungsgerichts →*



17

## „Wie war das noch? Eine Entscheidung, die an den Kriterien von Gut und Böse orientiert ist. Was ist das eigentlich?“

Was hätte wohl ein junger, selbsterklärter Pazifist und für die Bundeswehr Ausgemusterter geantwortet, dem - hellseherische Fähigkeiten vorausgesetzt - erklärt wird, dass er einige Jahre später beim Verwaltungsgericht Kriegsdienstverweigerungsverfahren behandeln würde?

Das Kriegsdienstverweigerungsrecht wirft nicht nur juristische, sondern auch tiefgreifende moralische und gesellschaftliche Fragen auf. Der ehemalige Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Bremen, Ingo Kramer, teilt seine Erfahrungen, reflektiert über die Komplexität der Verfahren und die persönlichen Geschichten der Menschen hinter den Anträgen.

Interview: David Grieff

*Herr Kramer, können Sie uns einen Einblick in die Kriegsdienstverweigerungsverfahren aus Ihrer Zeit am Verwaltungsgericht Bremen geben?*

Ingo Kramer: Meine Arbeit als junger Richter am Verwaltungsgericht Bremen begann 1985, interessanterweise in einer Zeit, als die Frage des Kriegsdienstes und seiner Verweigerung sehr präsent war. Ursprünglich kam ich aus der Justizverwaltung, mit einem starken Hintergrund in der Ausbildung von Juristen. Neben einigen Tauglichkeitsrechtsstreitigkeiten, wie dem Fall eines Stotterers, der letztendlich von uns als wehrdienstunfähig anerkannt wurde, waren es in den Kriegsdienstverweigerungsverfahren vor allem die Gewissensentscheidungen, die im Mittelpunkt standen. Die meisten Entscheidungen wurden nicht veröffentlicht, weil es keine rechtlichen Grundsatzprobleme gab, sondern immer der Einzelfall beurteilt wurde.

*Wie standen Sie persönlich zum Wehrdienst?*

Ich wurde damals bei der Tauglichkeitsprüfung als nicht ausreichend tauglich für die Bundeswehr ausgemustert, sodass ich mich dem Verfahren der Kriegsdienstverweigerung nicht unterziehen musste. Aber ich hatte natürlich zuvor damals viel darüber gelesen und kannte auch die Praxis dieser Befragungen. Als junger Mensch war ich ein erklärter Pazifist. Der Dienst in der Bundeswehr kam für mich nicht in Frage. Diese Haltung hat sich allerdings mit den Erfahrungen der letzten Jahre gewandelt, insbesondere angesichts globaler Konflikte und der Notwendigkeit, Frieden und Sicherheit zu wahren. Der Pazifismus setzt ja voraus, dass andere die eigene Friedensbereitschaft genauso

akzeptieren und sich danach verhalten. Wir wissen ja leider, dass das nicht der Fall ist. Dennoch bleibt meine Überzeugung, dass Waffenlieferungen klare Grenzen haben müssen und etwa die Lieferung von Streubomben inakzeptabel ist.

*Wie haben Sie die Verfahren der Kriegsdienstverweigerer als Richter erlebt?*

Die Herausforderung war, die Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidungen zu bewerten. Wir mussten uns mit Klägern befassen, die vorher schon in zwei Ausschüssen, Prüfungsausschuss und Prüfungskammer, gescheitert waren. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse war nicht so, dass Kriegsdienstverweigerer viel Freude daran hatten. Darin saßen häufig altgediente Militärs und dergleichen, die prinzipiell kein Verständnis hatten, dass jemand nicht freiwillig einen Dienst an der Waffe verrichten wollte. Wir mussten als Richter dann eine eigene Prüfung vornehmen, ob eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorlag oder nicht. Aber wir haben das nicht ins Extensive getrieben, wie manchmal in den Ausschüssen, wo absurde Fragestellungen an der Tagesordnung waren: „Was würden Sie machen, wenn auf dem Zeltplatz ihre Freundin von einem Trupp Rowdys vergewaltigt wird.“ Also das waren in der Regel nicht sehr lebensnahe Sachverhalte, die dort in irgendeiner Weise geklärt werden mussten. Es ging natürlich immer darum, ob man in einer Notsituation für die eigene Familie bereit ist, jemanden zu töten. Das war eigentlich immer der Fokus, welchen die Ausschüsse hatten, und das wurde manchmal extrem zugespitzt, also mit Erfahrungen, die



**Ingo Kramer**, Jahrgang 1948, ist pensionierter Richter, zuletzt Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Bremen, und Verfasser zahlreicher juristischer Werke

die jungen Menschen in ihrem Leben bis dahin nicht haben konnten und worüber sie sich natürlich auch nicht den Kopf zerbrochen hatten. Wenn dann jemand geantwortet hatte – ehrlicherweise –, ich weiß nicht, wie ich mich in so einer Situation verhalten würde, dann war er vor den Ausschüssen schon durchgefallen. Dann sei diese unbedingte Einstellung gegen den Kriegsdienst nicht erkennbar geworden, wenn er nicht wüsste, wie er sich da verhalten würde. So etwas haben wir als Richter nicht gemacht. Wir haben uns schildern lassen, warum jemand zu der Entscheidung gekommen ist, den Kriegsdienst zu verweigern. Welche tragenden Gründe für ihn da gegeben waren. Wir bemühten uns, empathisch und gerecht zu sein.

Ein Beispiel, das mir in Erinnerung geblieben ist, betrifft einen jungen Mann, der in Begleitung seines Pastors erschien und seine Entscheidung gegen den Dienst an der Waffe mit religiösen Argumenten begründete. Er sei wegen dessen, was er aus der Bibel entnommen habe, nicht in der Lage, jemanden zu töten. Nun bin ich etwas bibelfest und habe ihm dann ein paar Beispiele aus dem Alten Testament vorgehalten. Da ging es ja – so nach dem Prinzip Auge um Auge, Zahn um Zahn – nicht immer völlig gewaltfrei zu. Die Bibel bietet mit Altem und Neuem Testament bekanntlich mehrere Ansätze und ich habe ihn gefragt, wie er das miteinander vereinbart. Seine Antwort hat zur allgemeinen Erheiterung, auch seines Pastors, beigetragen, da er meinte, Gott habe sich zwischen Altem und Neuem Testament weiterentwickelt. Das war vielleicht theologisch nicht ganz vollständig korrekt, aber wir haben ihm seine Gewissensentscheidung letztlich abgenommen.

*Herr Kramer, können Sie uns von einem weiteren besonders markanten Fall berichten?*

Ja, da war einmal dieser überzeugte Superkommunist, der uns erklärte, er würde an der Seite der Vietkong kämpfen, da dies ein gerechtfertigter Befreiungskrieg sei. In der Bundeswehr wolle er nicht kämpfen; es könne in Europa ja nur ein Angriffskrieg sein, den diese führen würde. Seine ideologisch geprägte Sichtweise widersprach der absoluten, also nicht situationsabhängigen Gewissensentscheidung, die das Bundesverwaltungsgericht forderte. Er war bereit, für bestimmte Überzeugungen zu kämpfen, lehnte aber den Dienst in der Bundeswehr ab. Dies führte auch bei uns zur Ablehnung seiner Verweigerung.

*Wie wirkt es sich aus, dass das Verwaltungsgericht in diesen Verfahren mangels Berufungsmöglichkeit die einzige gerichtliche Tatsacheninstanz war?*

Die Entscheidungen, die wir getroffen hatten, blieben. Es gab kein Revisionsverfahren, wo wir aufgehoben worden wären. Wir haben uns an die Formeln des Bundesverwaltungsgerichts gehalten. Wie war das noch? Eine Entscheidung, die an den Kriterien von Gut und Böse orientiert ist. Was ist das eigentlich? Es ließ natürlich der Interpretation hinreichend Raum. Wenn wir diese Formeln des Bundesverwaltungsgerichts in unsere Urteile hineinschrieben, dann wussten die, wir beachten ihre Rechtsprechung und setzen sie um. Und auch heute ist man als junger Richter ja auch nicht ganz

## **Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.**

Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG

schlecht beraten, wenn man sich an Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts hält. Wenn man dagegen entscheidet – was ich in anderen Gebieten gerne auch mal gemacht habe in meiner Zeit als Richter, wenn ich die Kammer davon überzeugen konnte – muss man schon sehr gute Gründe dafür haben. Die Regel ist natürlich, dass man sich an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hält. Dies schafft ja auch für die Beteiligten mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Als ich anfang, gab es eine Aufhebung eines Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen durch das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren aus 1982, die dann 1985 über die Flure ging. Der Richter, von dem die aufgehobene Entscheidung stammte – ein Vorsitzender, der 1985 in den Ruhestand trat, als ich am Gericht anfang – war so ein bisschen aus der Zeit gefallen. Ich hatte bereits als Rechtsreferendar in der Rolle des Klägervertreters mit ihm zu tun gehabt und ihn sogar in einem Tauglichkeitsverfahren wegen Befangenheit abgelehnt. Der Richter liebte absurde Sachverhaltseinordnungen und dergleichen. In unseren Befragungen spielten hingegen etwa die Themen Schwangerschaftsabbruch oder Verhalten im Straßenverkehr nie eine Rolle.

#### *Wie entwickelten sich die Verfahren über die Jahre?*

Die Anzahl der Verfahren nahm stetig ab, bis sie mit der Aussetzung der Wehrpflicht ganz endeten. Die Verfahren wurden durch Gesetzesnovellen vereinfacht und die früher eher rigide Praxis der Ausschüsse wich spätestens nach deren Abschaffung Mitte der 1980er Jahre einem liberaleren Umgang der Behörde mit der Kriegsdienstverweigerung.

#### *Gab es Parallelen zwischen Kriegsdienstverweigerungs- und Asylverfahren?*

In beiden Fällen war die Glaubwürdigkeit entscheidend. Allerdings waren die Maßstäbe bei Asylverfahren strenger. Die Konsequenzen der Entscheidungen waren und sind oft für die Betroffenen weitreichender als bei Kriegsdienstverweigerung, es kann im Asylrecht um Leben und Tod gehen. Eine Parallele war sicherlich, dass es mit den ehrenamtlichen Richtern manchmal aufgrund von starken Vorprägungen – zwischen Asyl für jeden Antragsteller und, ich sag mal platt, „Ausländer raus“ – schwierig war.

#### *Und wie war die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Richtern in den Kriegsdienstverweigerungsverfahren?*

Ihre Mitwirkung – wir verhandelten die Sachen in Kammerbesetzung – war manchmal herausfordernd, da persönliche Überzeugungen die Urteilsfindung beeinflussen konnten. Wenn jemand so eine Art staatsloyale Grundauffassung hatte und es für selbstverständlich hielt, dass man seine bürgerliche Pflicht bei der Bundeswehr ableisten müsse, war es schwierig, denjenigen davon zu überzeugen, dass man sich trotzdem das Vorbringen der jeweiligen Kläger anhören muss und jedem individuell Gerechtigkeit widerfahren muss. Dennoch gab es auch positive Erfahrungen, wo sich ehrenamtliche Richter von ihren Vorurteilen lösen konnten. Besonders erinnere ich mich an eine ehrenamtliche Richterin aus einer preußischen Offiziersfamilie, die anfangs kein Verständnis für Kriegsdienstverweigerung hatte. Ihre Offenheit, sich im Laufe der Verfahren von den Argumenten der Kläger überzeugen zu lassen, und ihre anschließende Reflexion über ihre eigenen Vorurteile waren beeindruckend. Sie zeigte, wie der Austausch im Gerichtssaal Perspektiven verändern kann und wie wichtig Offenheit im gerichtlichen Prozess ist. Sie hat am Ende ihrer Amtsperiode gesagt, dass diese Zeit für sie sehr hilfreich gewesen sei, da sie über Vieles neu nachgedacht habe. Das hat mich sehr gefreut.

#### *Abschließend, wie blicken Sie auf die Behandlung von Kriegsdienstverweigerungssachen zurück?*

Diese Fälle waren für mich eigentlich keine Rechtsanwendung, sie waren eine Frage der Einstellung. Für mich war es so: Wenn jemand gute Gründe hatte, um nicht zur Bundeswehr zu gehen – und zwar nicht ideologisch geprägt – dann war das für mich völlig ausreichend. Also, ich erinnere mich an einen ehrenamtlichen Richter, der gesagt hat, den Kläger habe ich mal auf dem Freimarkt gesehen, wie der am Schießstand geschossen hat. Damit war für ihn klar, es kann keine unbedingte Gewissensentscheidung sein, wenn er zu seinem Vergnügen auf dem Freimarkt auf irgendwelche Sachen ballert. Aber das habe ich für absurd gehalten. Es war wichtig, die Kläger fair und mit Verständnis für ihre Gewissenskonflikte zu behandeln. Mein Ziel war es, sie nicht unnötig in Schwierigkeiten zu bringen. Ich suchte nach ausreichend Material, um Entscheidungen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu treffen. ●

# Wer Auto fährt muß auch zum Bund

Gericht: Kriegsdienstverweigerer unglaublich / Tote ebenso im Straßenverkehr

Ein Biologiestudent wollte vor der Zweiten Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung einklagen. Jetzt entschieden die Richter, daß der junge Mann doch zur Bundeswehr muß. Begründung: Er verzichte nicht auf seinen Führerschein. Wer aber am Straßenverkehr aktiv teilnehme, müsse stets mit einem tödlichen Unfall rechnen, erklärten die Juristen. Der Student hatte eingewendet, daß

Die Richter sahen sehr wohl, daß der Kläger offenbar „eine starke emotionale Abneigung gegen das Töten im Krieg“ zeige, räumten auch ein, daß er in der Verhandlung einen ausgesprochen sensiblen Eindruck gemacht habe — dies alles sei aber nicht geeignet, eine ernsthaft getroffene Gewissensentscheidung glaubhaft zu machen.

„Die Darlegungen des Studenten lassen erkennen, daß er sich mit der Problematik der Kriegsdienstverweigerung nicht mit der erforderlichen Intensität auseinandergesetzt hat“, erklärten die Richter. Von einem Kriegsdienstverweigerer müsse aber erwartet werden, daß er entsprechend seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Bildung die Probleme durchdacht und geistig verarbeitet hat. Dies hätte die Kammer aber bei dem Biologiestudenten vermißt.

Die Richter hatten den jungen Mann nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß das menschliche Gewissen unterschiedlich auf die Vernichtung von Menschenleben einerseits und auf die schuldlose Verwicklung in einen tödlichen Verkehrsunfall andererseits reagiere. Der Student habe aber gemeint, ein von ihm verursachter tödlicher Unfall würde ihn gleichfalls in unerträgliche Gewissensnot stürzen. „Diese Äußerung beinhaltet ein so geringes Maß an Reflexion der Problematik, daß die Darlegungen des Klägers unglaublich erscheinen“, meinte die Kammer. Wenn dem nämlich so ist — dann müsse der junge Mann auch seinen Führerschein abgeben. Seine mangelnde Bereitschaft dazu mache seine Erklärungen unglaubwürdig.

Der Student hatte vor Gericht betont, er habe einmal eine Lehrveranstaltung abbrechen müssen, weil ein Frosch, den er für tot gehalten hatte, unter dem Seziersmesser wieder Leben gezeigt habe. „Dies mag die Folge einer besonderen Empfindlichkeit sein“, meinten die Richter zu der Episode. Des jungen Mannes gefühlsmäßige Ablehnung gegen das Töten — besonders im Kriegsfall — sei aber

der Dienst mit der Waffe für die Vernichtung von Menschenleben bestimmt sei, wohingegen er als Autofahrer nicht notwendigerweise an einem tödlichen Unfall beteiligt sein müsse. Auch ein von ihm verursachter Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen würde ihn in Gewissensnot stürzen. Darin sahen die Richter jedoch einen logischen Widerspruch. Als Konsequenz müsse der junge Mann auch auf den Führerschein verzichten.

nicht geeignet, als Gewissensentscheidung zu gelten.

Der Student hatte in der Verhandlung weiterhin erklärt, daß es ihn bereits schwer belastete, wenn er in Situationen des täglichen Lebens gegen seine Überzeugung handeln müsse. Das nahm ihm die Kammer auch ab — eine verbindlich getroffene Entscheidung gegen den Dienst mit der Waffe, indes habe sie aber nicht annehmen können. Der Student hatte einen Zeugen benannt, der bestätigen sollte, daß diese seine Entscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe ernst zu nehmen sei.

Das Gericht jedoch erklärte, auch der Zeuge habe die ernsthaften Zweifel nicht ausräumen können. „Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, inwieweit die Aussage dieses Zeugen die festgestellte fehlende gründliche Auseinandersetzung des Klägers mit den Problemen der Kriegsdienstverweigerung heilen könnte“, hieß es von der Kammer. Der Student sei aber — schon durch seine schulische und universitäre Ausbildung — sehr wohl in der Lage, sich mit der Problematik geistig auseinanderzusetzen.

Die Revision gegen ihre Entscheidung wurde von der Kammer nicht zugelassen. Dagegen will nun der Prozeßvertreter des Studenten Beschwerde einlegen. Insgesamt vier Kammern am Verwaltungsgericht Bremen haben über Kriegsdienstverweigerer Entscheidungen zu fällen. Die Begründung des Spruches der Zweiten Kammer ist für Bremen bislang einmalig, war zu erfahren. fry

## Kritik an Bremer Urteil

Für Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

Mit scharfer Kritik haben gestern SPD, FDP und CDU auf das Urteil der Zweiten Kammer des Bremer Verwaltungsgerichts in einem Fall von Kriegsdienstverweigerung reagiert (WESER-KURIER vom 3. März 1981: „Wer Auto fährt, muß zum Bund“). Das Urteil, in dem in einem konkreten Fall einem jungen Mann gegenüber argumentiert wurde, wenn er auf das Autofahren nicht glaube verzichten zu müssen, könne er auch den Kriegsdienst nicht verweigern, zeige die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung. SPD-Vorstandssprecher Wolfgang Clement appellierte an die Union, ihren Widerstand gegen die von SPD und FDP vorgeschlagene Gesetzesreform aufzugeben.

Der stellvertretende FDP-Sprecher Volker Hummel meinte gestern in Bonn, das Urteil werfe ein Schlaglicht auf die Mängel der sogenannten „Gewissensprüfung“.

Als „in der Sache wenig überzeugend und in der Wirkung auf kritische junge Wehrpflichtige geradezu verheerend“ hat der CDU-Abgeordnete Norbert Lammert den Urteilsspruch bezeichnet. Lammert betonte, wer von jungen Bürgern für die Verweigerung des Kriegsdienstes plausible Belege der eigenen Gewissensnot verlange, müsse auch von Gerichten bei der letztinstanzlichen Entscheidung solcher Anträge Argumente erwarten, „die nicht an den Haaren herbeigezogen scheinen“.

Der Bremer Bundestagsabgeordnete Ernst Waltemathe (SPD) hat einen ironischen Vorschlag: Künftig solle jeder Bundesbürger verpflichtet werden, einen Führerschein zu erwerben und dazu ein Automobil. „Dann könnte auf jede weitere Rüstung verzichtet werden, weil die Warschauer-Pakt-Staaten angesichts dieser Meute militanter Autolenker hinreichend abgeschreckt sein würden, überhaupt noch bei uns einzumarschieren.“ Festzuhalten bleibt, so der Politiker, daß das Wort von

den „furchtbaren Juristen“ offensichtlich nicht allein für jene ehemaligen Juristen des Dritten Reiches gelte, „deren merkwürdige Urteile uns heute noch abschrecken“.

Die „spitzfindig-ablehnende“ Entscheidung sei nur ein besonders krasses Beispiel für „die Anmaßung staatlicher Stellen gegenüber den Gewissensentscheidungen der Bürger bis zur offenen Mißachtung ausdrücklicher Garantien des Grundgesetzes“, erklärte der Vorsitzende der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, Pastor Ulrich Finckh. Dazu seien sie durch das „mit falschen Statistiken erwirkte und allgemein kritisierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 ermüdet worden“, mit dem die Wehrpflichtnovelle für nichtig befunden worden war. Wie unsinnig die Forderung des Gerichts sei, den Führerschein abzugeben, zeige schon die Tatsache, daß mehrere tausend Kriegsdienstverweigerer in Kranken- und Behindertentransporten als Fahrer oder Beifahrer eingesetzt sind. Darüber gehe das Verwaltungsgericht einfach hinweg, erklärte Finckh. dpa/eb

Berichte der Zeitung WESER-KURIER vom 03.03.1981 und 04.03.1981 zur Kriegsdienstverweigerung



## Freie Fahrt für den „Kleinen Mercedes“

Aktenzeichen  
 1 A 167/80 (VG)  
 1 BA/19/81 (OVG)  
 4.139/3 Nr.417 (Staatsarchiv)

**Im Jahr 1979 plante die Daimler-Benz AG die Ansiedlung einer Automobilfabrik im Holter Feld im Bremer Stadtteil Sebaldsbrück. Im Zuge des Bauprojekts sollte auf einer Fläche von über 600.000 qm ein neues Werk errichtet werden, durch das die Produktion im Werk Süd des Konzerns erweitert werden sollte. Das Baufeld wurde im Süden durch die Sebaldsbrücker Heerstraße, im Norden durch die Ludwig-Roselius-Allee und im Osten durch die sog. „Ostrandstraße“ und den weiter östlich gelegenen Osterholzer Friedhof begrenzt. Im Südwesten sollte das sog. „Kaemena-Gelände“ bis zum Straßenbahnbetriebshof, in Nordwesten die Grundfläche im Verlauf und einschließlich der Straße Im Holter Feld bis zum dortigen Schulgelände einbezogen werden.**

Das Großbauvorhaben löste erheblichen Widerstand nicht nur bei der umliegenden Wohnbevölkerung aus. Bürgerinitiativen kritisierten die „gigantische Industrieansiedlung inmitten eines Wohngebiets“. Kleingärtner liefen gegen das Vorhaben Sturm. Aber auch Pastoren wandten sich gegen das Vorhaben und rügten unzumutbare Lärmbelastigungen im Hinblick auf Beerdigungszeremonien auf dem Osterholzer Friedhof. Bei Ortsamtssitzungen des Ortsbeirats Hemelingen kam es im Zuge der Beschlussfassung über den Bebauungsplan für das Ansiedlungsgebiet gar zu tumultartigen Szenen.

Den Bremischen Verwaltungsgerichten kam bei der Erweiterung des Werksgeländes schon früh eine Schlüsselrolle zu. So untersagte zunächst die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts mit einstweiliger Anordnung vom 19.11.1979, u.a. die begonnenen Bauarbeiten an der Ostrandstraße, die vierspurig zwischen Holter

Feld und Osterholzer Friedhof mit Anbindung zum Werksgelände gebaut werden sollte, fortzuführen, solange kein rechtsgültiger Bebauungsplan für das Ansiedlungsgebiet vorliege. Diese Entscheidung ließ die Juristen in der Baubehörde, so der damalige Bausenator Meyer, zunächst sprachlos zurück, ging man dort doch davon aus, dass die begonnenen Erdarbeiten im sog. Außenbereich keiner Genehmigung bedurften. Dieser Streit wurde vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen am 08.01.1980 geschlossenen Vergleich beigelegt, wonach die Anlieger den Bau der Ostrandstraße hinnahmen, weil sich die Stadtgemeinde verpflichtet hatte, die Trasse lediglich bis auf eine Entfernung von 50 Metern an die Ludwig-Roselius-Allee heranzuführen. Das restliche Teilstück sollte nach dem Vergleich erst nach Inkrafttreten eines rechtsgültigen Bebauungsplans gebaut werden.

Bereits mit Beschluss vom 23.11.1979 hatte die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts einen von Anliegern der Ludwig-Roselius-Allee geforderten Baustopp auf dem Mercedes-Gelände abgelehnt, weil unabhängig davon, ob die genehmigten Erdarbeiten im Holter Feld rechtswidrig seien oder nicht, Rechte der Antragsteller nicht verletzt würden.

Von März bis Mai 1980 erteilte das Bauordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen der Daimler-Ben AG sodann die Baugenehmigungen zum Bau der „Rohbauhalle“, gelegen im südlichen Teil des Ansiedlungsgeländes, der „Lackiererei“ in der Mitte des Ansiedlungsgeländes sowie der „Montagehalle“, deren Bau im nördlichen Teil des Ansiedlungsgeländes vorgesehen war.

Gegen die Baugenehmigungen erhoben zwei Ehepaare nach erfolgloser Durchführung des



*Luftaufnahme des Mercedes-Benz Werkes Bremen aus dem Jahr 2023*

Widerspruchsverfahrens – quasi stellvertretend für mehrere hundert Anwohner, die den Wohnwert ihrer Häuser und Wohnungen durch die Ansiedlung des genehmigten Bauprojekts bedroht sahen – Klage vor dem Verwaltungsgericht. Sie machten im Kern geltend, dass sie durch die angefochtenen Baugenehmigungen nach den Grundsätzen des gebietsüberschreitenden Nachbartschutzes, dem Gebot der Rücksichtnahme und letztlich nach Art. 14 des Grundgesetzes in ihren Nachbarrechten verletzt seien. Sie würden durch die Werksansiedlung in einer Intensität beeinträchtigt, die nicht hinnehmbar sei, und verwiesen insoweit auf die aus ihrer Sicht unzumutbaren Geruchs-, (Verkehrs-) Lärm- und Schwermetall-Emissionen. Nach ihrer Auffassung war von einer Nichtigkeit sowohl des maßgeblichen Bebauungsplans Nr. 1195 sowie der erfolgten Änderung des Flächennutzungsplans auszugehen.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klagen mit Urteil vom 19.12.1980 ab. Das Verwaltungsgericht sah die Baugenehmigungen zwar als rechtswidrig

an, ging jedoch davon aus, dass die Kläger hierdurch nicht in eigenen Rechten verletzt seien. Nach den vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen würden sich die Emissionen, die vom Betrieb der genehmigten Lackieranlage, dem Werkslärm und einem allgemeinen Anstieg des Straßenverkehrs ausgingen, prognostisch zwar in einem Rahmen halten, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen in der Nachbarschaft führten. Die der Daimler-Benz AG erteilten Baugenehmigungen seien gleichwohl rechtswidrig, weil der Bebauungsplan Nr. 1195 nichtig sei. Er verstoße gegen das Gebot, dass Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln seien. Der Flächennutzungsplan stelle für das Gebiet, auf dem der Bebauungsplan Nr. 1195 die „Ostrandstraße“ festgesetzt habe, gewerbliche Baufläche dar. Der Flächennutzungsplan hätte die Straße jedoch enthalten müssen, weil es sich bei dieser um einen „örtlichen Hauptverkehrszug“ handle. Hierdurch werde die sich aus dem Flächennutzungsplan

ergebende städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt. Die Baugenehmigungen hätten daher nur nach § 35 des Bundesbaugesetzes (BBauG) erteilt werden dürfen, weil das Holter Feld dem Außenbereich zuzuordnen sei. Da das Vorhaben nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG gewesen sei und eine Verwirklichung einer Industrieansiedlung dieses Umfangs ohne eine wirksame Planung als Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 3 BBauG anzusehen sei, sei das Projekt im Außenbereich nicht genehmigungsfähig. § 35 BBauG selbst habe jedoch keinen nachbarschützenden Charakter, so dass die Kläger insoweit nicht in eigenen Rechten verletzt seien. Da sich die Immissionen auf den Grundstücken der Kläger prognostisch im Rahmen des Zulässigen hielten, seien die Kläger auch nicht in ihren Rechten aus Art. 14 GG verletzt. Dem Gebot der Rücksichtnahme könne zwar drittschützende Wirkung zukommen. Indes seien die Einwirkungen, die von dem Werk ausgingen, für die Kläger nicht unzumutbar.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts wies die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger mit Urteil vom 22.12.1981 weitestgehend zurück. Anders als das Verwaltungsgericht gelangte das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Baugenehmigungen objektiv rechtmäßig seien. Sie seien von den Festsetzungen des – gültigen – Bebauungsplans Nr. 1195 gedeckt. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei der Bebauungsplan nicht wegen eines Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot nichtig, weil jedenfalls die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bremer Ostens nicht dadurch beeinträchtigt werde, dass anstelle gewerblicher Bauflächen die Ostrandstraße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden sei. Selbst wenn die Baugenehmigungen objektiv rechtswidrig seien, würden die Kläger nicht in eigenen Rechten verletzt. Das gelte selbst dann, wenn der Bebauungsplan ungültig sei; dann beurteilten sich die Baugenehmigungen nach § 35 BBauG. In dem Fall komme eine Verletzung weder des Rücksichtnahmegebots noch der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht, weil unzumutbare Belästigungen und Störungen der Kläger durch Immissionen, die vom Werk bzw. dem Werksverkehr ausgingen, nicht auftreten würden.

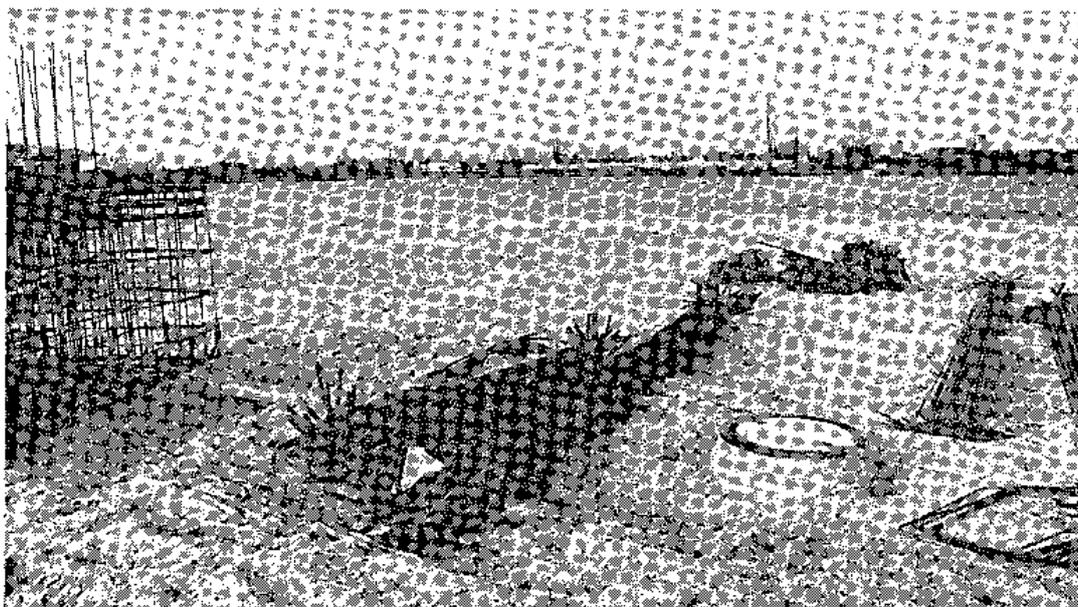
Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.04.1982 die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen

hatte, stand der geplanten Erweiterung des Daimler-Benz-Werkes nichts mehr im Wege.

Der Ausgang der Verfahren war gewiss nicht nur für die Kläger eine herbe Enttäuschung, noch dazu war es für sie eine kostspielige Angelegenheit angesichts von Verfahrenskosten in Höhe von rund 25.000 DM. Die Ansiedlung des Werkes hatte für die Anwohner in der Sebaldsbrücker Heerstraße insgesamt eine sehr hohe Verkehrsbelastung zur Folge. Der damalige Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Prof. Günter Pottschmidt, räumte im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung ein, dass der Bevölkerung insoweit viel zugemutet werde. Mit der Werksansiedlung auf einer Fläche von etwa 100 Fußballfeldern ging zudem eines der wichtigsten Naherholungsgebiete im Bremer Osten verloren.

Für den Wirtschaftsstandort Bremen indes war die Zulassung des Bauprojekts von herausragender Bedeutung, ging es doch um das größte Neuansiedlungsprojekt der Bremer Nachkriegszeit, das den Ruf Bremens als Autostadt zementierte. Das Werk war ein Riesencoup des damaligen Bürgermeisters Hans Koschnick für den Wirtschaftsstandort Bremen und nach dem Konkurs der Borgward-Werke und des sich abzeichnenden Niedergangs der Großwerft AG Weser ein Garant für zehntausende sichere Arbeitsplätze in Bremen. Heute ist das Mercedes-Benz Werk in Bremen der zweitgrößte Produktionsstandort der Mercedes-Benz Group AG weltweit und darüber hinaus mit mehr als 12.500 Beschäftigten größter privater Arbeitgeber in Bremen. ●

*Text: Jens Bogner*



Heute noch sandig und öde — das Holter Feld kann mit Mercedes-Produktionshallen bebaut werden

fo/sch

## Klage gegen die Stadt abgewiesen

Gutachten gaben den Ausschlag / Plan für Holter Feld vorerst aber unrechtmäßig

Gestern hat die Erste Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Klage von zwei Anwohnern des Holter Feldes gegen die geplante Mercedes-Bebauung abgelehnt. Die Richter erklärten, daß die zu erwartenden Emissionen der Lackiererei und der Montagehallen sich nach den Gutachterprognosen im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen halten werden. Demnach fehle es an einem unerträglichen Eingriff in das Eigentum der Nachbarn, der eine Klage zulässig machen würde. Obgleich die

Stadt den Prozeß gewonnen hat — ein Wermutstropfen bleibt: Die Richter stellten in ihrem Spruch nämlich fest, daß der Bebauungsplan für das Holter Feld rechtswidrig ist, die Stadt dürfe dort also rechtlich die von Mercedes geplanten Fertigungsanlagen — wie im Bebauungsplan 1195 vorgesehen — nicht zulassen. Da es aber keine Kläger gegen die geplante Bebauung gibt, könnte die Stadt dort trotzdem Mercedes „grünes Licht“ geben.

Der von der Kammer abgelehnte Bebauungsplan 1195 sei unwirksam, weil er die „Ostrandstraße“ enthält, obwohl diese Trasse im Flächennutzungsplan fehlt. Nach den einschlägigen Vorschriften, so das Gericht, müßte der Flächennutzungsplan bereits eine Konzeption der örtlichen Hauptverkehrsstraßen enthalten.

In dem vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten Eilverfahren zum Baubeginn der Ostrandstraße — sie soll im Osten des geplanten Betriebsgeländes vierspurig die Sebaldsbrücker Heerstraße mit der Ludwig-Rosellus-Allee verbinden — wurde ausdrücklich

darauf hingewiesen, daß diese Trasse zwei Stadtteile verbinden soll. Mit ihren großzügigen Anbindungen und dem vorgesehenen Anschluß an den Autobahnzubringer Hemelingen komme dieser Straße eine Bedeutung zu, die weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1195 hinausreicht. „Man rechnet mit 4000 Fahrzeugen pro Tag, die über diese Straße sich auf die Stadtteile des Bremer Ostens verteilen werden. Daher darf man nicht nur das Holter Feld beachten“, erklärte der Richter. „Die Straße hat viel zu große Bedeutung für den Verkehr und muß daher auch im Flächennutzungsplan ausgewiesen sein.“ Daher sei der Bebauungsplan 1195 „mangelhaft“.

Die Stadt Bremen kann gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Berufung einlegen, weil sie mit der Ablehnung der Klage diesen Prozeß gewonnen hat. Das bedeutet, sie muß vorerst, so hieß es am Rande des Prozesses — mit der „moralischen Verurteilung“ leben, daß die Industrieansiedlung keine rechtliche Grundlage hat.

Wie das Gericht weiter ausführte, kann die Stadt aber trotzdem die Werkhallen bauen lassen, denn die Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplanes reiche noch lange nicht für einen Widerspruch gegen die vorgesehenen

Produktionsanlagen aus. Dazu müßten die Rechte der Nachbarn gravierend verletzt sein. Dies sei aber hier nicht der Fall.

Die Aussagen der Gutachter in der mündlichen Verhandlung hätten nämlich ergeben, daß die vorläufige Einschätzung zur Beherrschbarkeit der Schall- und Lackemissionen den gesetzlichen Anforderungen entspricht (WESER-KURIER vom 29./30. November 1980; „Kann Mercedes neues Werk bauen?“). Wie berichtet, soll auf dem Gelände ein hoher Schornstein gebaut werden, der die schädlichen Lackschwaden in die höheren Luftschichten bringe. Stark verdünnt komme dann das Zeug wieder auf die Erde zurück, verteilt sich also gewissermaßen je nach Windrichtung auf eine größere Fläche. Schwere und unerträgliche Einwirkungen für die direkten Nachbarn werden nach den Prognosen also nicht auftreten.

Allerdings, so machten die Richter deutlich, müsse sich das Mercedes-Werk auch an die rechtlich vorgeschriebenen Emissionswerte halten. Solange dies geschehe, seien die Rechte der Anwohner auch nicht berührt.

Die Kläger dieses Prozesses müssen 7000 Mark für das Verfahren zahlen, der Streitwert wurde von der Kammer auf 100 000 Mark festgesetzt.

## Daimler-Benz: Positive Bilanz

Die Leitung des Werkes Bremen der Daimler-Benz AG zu dem gestrigen Spruch des Verwaltungsgerichts: „Die positive Tendenz des Urteils bestärkt unsere bisherige Auffassung von der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieses Vorhabens. Nach der mündlich gegebenen Begründung des Gerichts kann allerdings die weitere Entwicklung noch nicht abschließend kommentiert werden.“ Dies gelte um so mehr, als daß bei den Klägern nicht auszuschließen sei, daß diese den Spruch der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts von dem Oberverwaltungsgericht überprüfen lassen werden. „Die terminlichen Verzögerungen beim Ausbau unseres Werkes waren im Rahmen der

geltenden Vorschriften vorherzusehen“, stellt die Werksleitung fest.

Von dem Unternehmen wurde weiterhin mitgeteilt, daß nach wie vor an der — wenn auch geringfügig verzögerten — erheblichen Erweiterung des Werkes festgehalten werde. Insbesondere, so wurde versichert, will man sich im Frühjahr nächsten Jahres endgültig entscheiden, ab Ende 1983 oder Anfang 1984 den neuen Fahrzeugtyp W 201 (kleiner Mercedes) in Bremen komplett zu produzieren. Ab Herbst 1982 sollen in den Hallen Teile für dieses Fahrzeug hergestellt werden, dessen Erstanlauf im Herbst 1982 in Sindelfingen erfolgen sollte.

Berichte der Zeitung  
WESER-KURIER vom 20./21.12.1980



## Zu laut fürs Viertel: Das Stubu der 80er

Aktenzeichen

5 A 220/84 (VG)

5 V 172/84 (VG)

1 B 2/85 (OVG)

1 BA 61/85 (OVG)

4.139/3 Nr. 636 (Staatsarchiv)

**Im Juni 2019 öffnete das Stubu in der Bahnhofsvorstadt ein letztes Mal Feierfreudigen die Türen, bevor es endgültig geschlossen wurde. Doch zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Gesicht des Stubu bereits gründlich gewandelt – von einer Studentenkneipe zur Großraumdiskothek. Seine Anfänge hatte das Stubu bereits 1948 als Veranstaltungsort des Studentebundes Bremen in der Ostendorpstraße im Viertel und wurde erst nach mehreren Orts- und Pächterwechseln und zahlreichen Erweiterungen Teil der sogenannten „Diskomeile“ in der Bahnhofsvorstadt.**

Aus dem Bremer Nachtleben der 1970er und 1980er Jahre war das Stubu nicht wegzudenken. Jahrzehntlang war hier eine Begegnungsstätte für junge Menschen – es wurde getanzt, gesungen und gefeiert. Regelmäßig traten in uriger Atmosphäre lokale Bands unterschiedlichster Musikrichtungen – vor allem Jazz, Blues, Folk und Soul – auf, auch politisches Kabarett war fester Bestandteil des Programms. Das jugendliche Publikum begeisterte sich für die wechselnden Veranstaltungen und die günstigen Eintrittspreise. Das Stubu zog nicht nur Musikbegeisterte aus Bremen, sondern auch aus dem Umland an. Die Menschen standen eng gedrängt zusammen und der Kontakt zwischen Publikum und Künstlern war so eng wie kaum an einem anderen Veranstaltungsort in Bremen.

Doch des einen Freud ist bekanntlich des anderen Leid – fast ebenso zahlreich wie die legendären Livekonzerte und Tanzveranstaltungen waren irgendwann auch die Streitigkeiten, die sich um das Stubu rankten. Das Stubu wurde regelmäßiges Thema auf Beiratssitzungen und Streitobjekt in Gerichtsverfahren, später dann

Schauplatz von Drogen- und Körperverletzungsdelikten.

Als das Stubu noch im Viertel beheimatet war, klagten die Anwohner mehr und mehr über die steigende Lärmbelästigung durch die Konzerte und alkoholisierten Gäste. Grund dafür war unter anderem, dass die Konzerte und Tanzveranstaltungen seit Mitte der 1970er Jahre nicht mehr auf die Wochenenden beschränkt waren, sondern nunmehr auch werktags stattfanden. Ein weiterer Grund für die Streitigkeiten um die Lärmstörungen war die intensive Gartennutzung des Stubus.

Die Nachbarn beschwerten sich bei der zuständigen Behörde und machten geltend, dass vom Stubu mittlerweile regelmäßig derart starke Lärmbelästigungen ausgingen, dass sie selbst bei geschlossenen Fenstern nicht schlafen könnten. Auch der Zigarettengeruch beeinträchtigte sie erheblich. An allen sieben Tagen der Woche hielten sich bis in die Morgenstunden zahlreiche Gäste auf der Gartenfläche vor dem Haus auf, grölten und sangen.

Als das Stadt- und Polizeiamt im Jahr 1984 gegenüber dem damaligen Betreiber des Stubu die Betriebsschließung verfügte, war der rechtliche Anknüpfungspunkt hierfür jedoch nicht unmittelbar die Lärmbelastung der Nachbarn, sondern die fehlende Gaststättenerlaubnis des Betreibers. Hintergrund war folgender:

Ursprünglich war das Stubu durch den Verein Studentenwerk Bremen e.V. betrieben worden. Dieser Verein erlosch jedoch im Juli 1980. Der bisherige Geschäftsführer des Vereins hatte das Stubu bereits zu Vereinszeiten betrieben und führte es, auch nachdem der Verein im August 1980 im Vereinsregister gelöscht worden war, in Eigenregie weiter – ohne jedoch eine

eigene Gaststättenerlaubnis zu beantragen. Da die Gaststättenerlaubnis aber nur für den jeweiligen Betreiber persönlich gilt und nicht für die Gaststätte als solche, forderte das Stadt- und Polizeiamt den Betreiber im Jahr 1982 auf, eine Gaststättenerlaubnis zu beantragen – und zwar auch für die Gartennutzung. Dem kam der Betreiber im August 1982 nach.

Zwei Jahre später, also im August 1984, lehnte die Behörde die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ab und begründete dies damit, dass sie den Gastwirt für unzuverlässig halte. Wer über Jahre ohne die erforderliche Erlaubnis einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb betreibt, bei dem bestehe ein erhebliches Risiko, dass er eben auch künftig nicht alle Pflichten erfüllen werde. Den Nachbarn sei es nicht länger zuzumuten, die störenden Auswirkungen eines nicht konzessionierten Gaststättenbetriebs hinzunehmen. Auf diese Weise spielten die Lärm- und Geruchsbelästigungen nun doch wieder eine Rolle.

Um die Einzelheiten – insbesondere die konkrete Lärmbelastung der Nachbarn und den Umfang der Lärmschutzmaßnahmen – entbrannte ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen dem Stubu-Betreiber und der Behörde. Und da die Behörde nicht nur die Erteilung der Gaststättenerlaubnis abgelehnt hatte, sondern zugleich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Betriebsschließung des Stubu angeordnet hatte, wurde nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Eilverfahren um Gaststättenerlaubnis und Schließungsverfügung gestritten. Schon hier kamen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während die erste Instanz den Eilantrag des Gastwirts ablehnte, stellte das Oberverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der gegen die Schließungsverfügung erhobenen Klage wieder her. Das Stubu konnte vorerst weiter betrieben werden.

Doch im Hauptsacheverfahren wurde weiter gestritten. Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung der Behörde. Es ging von der gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Stubu-Betreibers aus und wies seine Klage im Juni 1985 ab. Damit gab sich dieser nicht zufrieden und ging in Berufung. Dort standen erneut die vom Stubu ausgehenden Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen sowie die Gartennutzung im Mittelpunkt. Die Anwohner hatten die Lärmstörungen detailliert aufgelistet, der Stubu-Betreiber seinerseits die von

ihm getätigten Lärmschutz-Investitionen dokumentiert. Das Stubu hatte zudem politische Unterstützung im Beirat. So wurde wiederholt gefordert, den Betrieb der Musik- und Freiluftkneipe an gleicher Stelle weiter aufrechtzuerhalten. Hierfür plädierten auch zahlreiche Stammgäste des Stubu – 2.000 Unterschriften wurden gesammelt, um für den Verbleib des Stubu in der Ostendorpstraße zu kämpfen.

Im Januar 1986 beendeten die Beteiligten den jahrelangen Rechtsstreit, zu dem zwischenzeitlich auch die Wohnungsbaugesellschaft beigelegt worden war, in deren Eigentum das Grundstück in der Ostendorpstraße stand, mit einem Vergleich. Für das Stubu an seinem ursprünglichen Standort bedeutete dies zwar das „Aus“, denn in dem Vergleich vereinbarten die Beteiligten die endgültige Schließung des Betriebs zum 01.12.1986. Damit war das Stubu aber bis zu seiner Schließung immerhin über sechs Jahre ohne gültige Gaststättenerlaubnis betrieben worden. Es wurde ein neuer Standort in der Bremer Innenstadt gefunden; aus dem „Stubu“ wurde der „Stubu Musikkeller“.

Der Streit um die Unzuverlässigkeit des Betreibers war damit jedoch nur kurzzeitig beigelegt. Bis zum Jahr 2015 waren die Verwaltungsgerichte in regelmäßigen Abständen mit der Frage seiner Unzuverlässigkeit und der seiner Nachfolger befasst. Mittlerweile feiert jedoch niemand mehr im Stubu, das seinen Standort zuletzt am Rembertiring hatte – die „letzte Party“ fand nach Angaben des Weser-Kurier im Jahr 2019 statt. Danach blieb das Stubu dauerhaft geschlossen. ●

*Text: Dr. Nina Koch*



## Ein Bürgermeister gegen Bremen

### Der „gute Ruf“ des Henning Scherf

Aktenzeichen  
2 A 268/88 (VG)  
4.139/3 Nr. 859 (Staatsarchiv)

**Zum Teil findet die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts, wenn schon nicht im Mittelpunkt politischer Auseinandersetzung, doch wenigstens in deren unmittelbarer Nähe statt. So hatte das Gericht Ende der 80er-Jahre in einem auch im medialen Interesse liegenden Streit zwischen Dr. Henning Scherf und der Bremischen Bürgerschaft bzw. einem ihrer Ausschüsse zu entscheiden. Die Stadtbürgerschaft hatte im Februar 1988 einstimmig einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur „Aufklärung von Missständen um das Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße, Bremen“ eingesetzt. Untersuchungsgegenstand waren Unregelmäßigkeiten im Beschaffungswesen des Krankenhauses, die sich nach Bewertung der taz vom 28.11.1988 (S. 8) „zum größten Korruptionsskandal in der Bremer Nachkriegsgeschichte“ entwickelt hatten. Doch nicht die Kernfragen, denen der Ausschuss nachzugehen hatte, sollten das Verwaltungsgericht beschäftigen, sondern ein Nebenkonflikt: Scherf wandte sich als Kläger gegen einen Beschluss des Ausschusses, durch den er sich in seinem Ruf geschädigt sah und brachte so als „Bürgermeister gegen Bremen [...] Farbe in das Leben von Juristen“ (Weser-Kurier vom 15.12.1988, S. 17).**

Scherf war damals bereits ein prominenter Kopf der Bremer Politik und als Vertreter des Präsidenten des Senats (zweiter) Bürgermeister. Er wurde im September 1978 erstmals in den Bremer Senat gewählt, wo er als „Allzweckwaffe des Senats“ (Stengel, Das Parlament, Nr. 53 vom 29.12.2003) verschiedene Ämter ausübte. Zuletzt war er von 1995 bis 2005 dessen Präsident. Ende der 80er-Jahre war er nicht nur Senator für

Soziales, Jugend und Sport bzw. später Jugend und Soziales und Stellvertreter des Präsidenten, sondern von Oktober 1987 bis Januar 1988 auch kommissarischer Senator für Gesundheit. Dieses Amt hatte Scherf von Herbert Brückner übernommen, der später wegen der Krankenhausaffäre 1988 seinen Posten als Landesvorsitzender der SPD Bremen räumen musste (siehe Weser-Kurier vom 11.12.2022). Im Zusammenhang mit dieser Affäre und seiner kommissarischen Tätigkeit im Gesundheitsressort wurde Scherf am 13.06.1988 in der 10. Öffentlichen Sitzung als Zeuge vor den Untersuchungsausschuss zur Krankenhausaffäre geladen. Gegenstand der Befragung war eine Tischvorlage für die Sitzung des Krankenhausausschusses am 17. Dezember 1987, die sich u.a. mit der Abberufung des damaligen Verwaltungsdirektors des Krankenhauses, Herrn Galla, befasste. Dieser wiederum stand im Zentrum der eigentlichen Affäre, wobei ihm unter anderem vorgeworfen wurde, sich, Familienmitglieder und weitere Personen unrechtmäßig bereichert zu haben (zu den Vorwürfen taz vom 28.11.1988, S. 8; Bürgerschafts-Drs. 12/844, S. 204 ff. abrufbar unter <https://brema.suub.uni-bremen.de/brembuerg/periodical/pageview/2853906> [23.01.2024]). Später wurde er hierfür zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt, deren Vollzug er allerdings zwischenzeitlich mit einer Fluchtperiode in die Türkei unterbrach (siehe taz vom 13.12.1997, S. 40).

Doch zurück zu dem, was am Verwaltungsgericht für Beschäftigung sorgen sollte: Einige Monate nach der Vernehmung des Zeugen Scherf vernahm der Untersuchungsausschuss in seiner 28. Öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 1988 den Bürgerschaftsabgeordneten

Fritz Tepperwien, seinerzeit Sprecher der Gesundheitsdeputation. Im Rahmen dieser Vernehmung kam es zu einer Verwechslung zwischen der Tischvorlage, zu der Herr Scherf Aussagen gemacht hatte, und einem weiteren Papier, das sich mit den Versäumnissen des Herrn Galla befasste. Da der Ausschuss in Folge dessen Widersprüche zwischen den Aussagen von Bürgermeister Scherf und Herrn Tepperwien zu erkennen meinte, lud er Herrn Scherf noch am 20. Oktober über die senatorische Dienststelle für 15:30 Uhr erneut als Zeugen vor den Ausschuss. Nachdem dieser zwischen 14:00 und 14:30 Uhr hiervon Kenntnis erhielt, ließ er dem Ausschuss mitteilen, er werde der Ladung nicht

folgen. Er sei verhindert, da er zum Termin bereits vom Landesbeauftragten für die Seniorenarbeit und für die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten zu einem Treffen in der „Glocke“ eingeladen worden sei und ein Referat zum Thema „Der ältere Mensch in unserer Gesellschaft“ halte. Zu einem anderen Termin werde er aber aussagen. Der Untersuchungsausschuss vermochte es offensichtlich nicht, größeres Verständnis für die Bedeutung des kollidierenden Termins aufzubringen, und beschloss, nachdem Bürgermeister Scherf ausblieb, in seiner Sitzung u.a. folgendes: „Der Untersuchungsausschuss sieht nicht zuletzt im Hinblick auf die von Herrn Bürgermeister Dr. Scherf heute

## „Ein starker Vorwurf für einen Bürgermeister“

Scherf klagte gegen Untersuchungsausschuß: ohne Erfolg

bm. Der Senator hatte anderes zu tun: Henning Scherf war Gast eines Seniorennachmittags in der „Glocke“. Das mag die Senioren gefreut haben. Die neun Männer und Frauen jedoch, die 100 Meter entfernt, im Haus der Bürgerschaft, durch den Sumpf der St.-Jürgen-Klinik wateten, waren sauer.



Dr. Henning Scherf

Ihre Verärgerung mündete in einen Beschluß, in dem sie Scherfs Weigerung, zu ihnen zu kommen, als „eine Mißachtung des Untersuchungsausschusses“ bezeichneten.

Diese harsche Kritik mochte der Senator und Bürgermeister nicht auf sich sitzen lassen. Er zog vor das Ver-

waltungsgericht und verlangte, daß der

schuß zur öffentlichen Rücknahme seines Beschlusses verurteilt wird.

Am 20. Oktober 1988 hatte Fritz Tepperwien, der Sprecher der Deputation für Gesundheit, vor dem Ausschuß gesessen. Was er über den Verlauf einer Deputationssitzung zu berichten wußte, paßte nicht zu der Aussage, die Henning Scherf vier Monate zuvor auf demselben Stuhl gemacht hatte. Und deshalb wollte der Ausschuß die beiden einander gegenüberstellen, um den Widerspruch zu klären. Der Vorsitzende Andreas Lojewski vor dem Verwaltungsgericht: „Wir hielten das für nötig, auch um in der Öffentlichkeit keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen.“

Henning Scherf war offenbar anderer Ansicht. Er habe Termine und könne deshalb an diesem Nachmittag nicht kommen, teilte er mit, als er aus dem Haus der Bürgerschaft angerufen wurde. Damit gab sich der Ausschuß nicht zufrieden. Er ließ dem Senator und Bürgermeister eine schriftliche Ladung überbringen. Um 15.30 Uhr sollte der Zeuge Scherf angehört werden, um 15.28 Uhr kam der Brief in seinem Büro an.

### Brief kam zu spät

Das war arg spät. Aber die Mitglieder des Ausschusses hätten ihm schwerlich verübelt, wenn er etwas später gekommen wäre. Tat er aber nicht. Die Folge war, daß Lojewski um 16.45 Uhr ins Protokoll diktierte, was er und seine Kollegen davon hielten.

„Das ist ein starker Vorwurf, meinte Scherfs Rechtsanwalt Volker Schottelius, „der für ein Regierungsmitglied gewichtiger ist als zum Beispiel eine Ordnungsstrafe.“ Der Ausschuß habe nicht das Recht, das Verhalten eines Zeugen zu bewerten und ihn in dieser scharfen Form zu maßregeln.

„Herr Dr. Scherf will diesen Beschluß aus der Welt haben, weil er sich in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt fühlt.“ Daß der Senator nicht selbst zu der Verhandlung gekommen ist, wird von der 2. Kammer nicht als eine Mißachtung des Gerichts gewertet.

Darf ein Untersuchungsausschuß das Verhalten eines Zeugen kritisieren? Und wenn ja: Darf er es in dieser Form? Das Gesetz gibt auf diese Fragen keine Antwort. „Aber darf der Ausschuß von einem Mitglied der Regierung nicht mehr Entgegenkommen erwarten?“, denkt Richterin Brigitte Dreger laut nach. Offenbar darf er: Scherfs Klage wurde gestern abgewiesen.

wahrzunehmenden Termine in der Weigerung eine Missachtung des Ausschusses.“ Überdies blieb der Vorgang der vermeintlichen Diskrepanz der Aussagen auch in der Presse nicht unbemerkt und führte zudem zu Rücktrittsforderungen seitens der CDU.

So kam es, dass Bürgermeister Scherf als Privatperson (wenn auch unter Deckung der Kosten durch den Senat, siehe Weser-Kurier vom 05.03.1989, S. 5.) am 13.12.1988 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhob (Aktenzeichen 2 A 268/88). Auf eine mündliche Verhandlung wollte er dabei, anders als der Vorsitzende des angegriffenen Ausschusses, nicht verzichten. Es wurde sodann am 22.09.1989 mündlich verhandelt, wobei Scherf mit seinem Hauptantrag beantragte, den Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 20.10.1988, in dem dieser in der Weigerung des Bürgermeisters, den Vernehmungstermin am selben Tage wahrzunehmen, eine Missachtung des Ausschusses gesehen hatte, aufzuheben. Zwar hatte er damit keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht in dem Beschluss keinen Verwaltungsakt sah, der Gegenstand einer Aufhebung hätte sein können. Der Hilfsantrag von Bürgermeister Scherf, den Untersuchungsausschuss zu verpflichten, den Beschluss öffentlich zurückzunehmen, gab dem Verwaltungsgericht indes die Möglichkeit, die gewünschte Klärung dennoch herbeizuführen, ob der Ausschuss zu weit gegangen war.

Allerdings wurden die Hoffnungen von Bürgermeister Scherf enttäuscht, „den Weg frei[zu]boxen für andere, die sich in einem Untersuchungsausschuss ungerecht behandelt fühlen (Weser-Kurier vom 15.12.1988, S. 17)“: Das Gericht wies die Klage vollumfänglich ab. Es stellte fest, dass ein Anspruch der begehrten Art aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch schon nicht zuzusprechen war, weil sich ein öffentlich-rechtlicher Widerrufsanspruch nur auf streitige Tatsachenbehauptungen beziehen könne, nicht aber auf Meinungsäußerungen oder Werturteile. In der angegriffenen Missbilligung sah das Gericht aber genau ein solches Werturteil. Für den darin seiner Ansicht nach liegenden Grundrechtseingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Bürgermeister Scherf konnte das Gericht zwar keine ausdrückliche Rechtsgrundlage ausmachen. Es behalf sich aber damit, dass auch negativ wertende Kritik in dieser Form durch die verfassungsrechtliche Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses und seine Befugnis zur Zeugenvernehmung hinreichend gerechtfertigt werde. Die Missbilligung habe sich im rechtlichen Rahmen gehalten, innerhalb dessen

der Ausschuss sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit frei bewegen könne. Weiterhin stellte das Gericht darauf ab, dass es sich bei der Missbilligung im Ergebnis um eine „Minusmaßnahme“ zu einschneidenderen Maßnahmen gehandelt habe, die der Ausschuss im Falle des Fernbleibens von Zeugen ergreifen könne, wie etwa die Verhängung eines Ordnungsgeldes.

Unwillkommener als der bisher referierte Urteilsinhalt dürften dem klagenden Bürgermeister die weiteren Ausführungen dazu gewesen sein, warum der Ausspruch der Missachtung auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stand. Hier stellte das Verwaltungsgericht nicht nur heraus, dass es ihm zuzumuten gewesen sei, zur sofortigen Aufklärung der in der Sitzung am 20. Oktober aufgetretenen Widersprüche beizutragen. Darüber hinaus stellte es fest, dass der von ihm angeführten Terminverpflichtung bei einer Interessenabwägung nur geringe Bedeutung zugekommen sei und meinte weiter: „Es wäre zu erwarten gewesen, das mit dem Anhörungstermin zeitlich zusammenfallende Referat kurz zu verschieben, zumal der Ort des Vortrags („Glocke“) und die Tagungsstätte des Untersuchungsausschusses („Haus der Bürgerschaft“) sich praktisch gegenüberliegen. Unter diesen Umständen konnte beim Ausschuss der Eindruck entstehen, das Verhalten des Klägers zielle auf eine Provokation und Konfrontation ab, obwohl von ihm gerade als Mitglied der Landesregierung und Bürgermeister ein kooperatives Verhalten gegenüber einem parlamentarischen Hilfsorgan hätte erwartet werden können.“ Scheinbar hiermit ausreichend mit Rechtsschutz versorgt legte Bürgermeister Scherf gegen das Urteil keine Berufung ein, obwohl dies nach damaligem Recht zulassungsfrei möglich gewesen wäre. ●

*Text: Dominik Till*



*Die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter:  
dunkelblaue Robe mit dunkelblauem Besatz aus Samt*



## Chaostage in Bremen

### Ausnahmezustand am Sielwall

Aktenzeichen  
2 A 121/96 (VG)  
4.139/3 Nr. 1206-1207 (Staatsarchiv)

**Eine lahmgelegte Innenstadt, polizeiliches Großaufgebot und mittendrin Ansammlungen von Jugendlichen, welche sich selbst der Punk-Szene zuordnen: Die ersten sogenannten „Chaostage“ dieser Art fanden 1983 in Hannover statt. Seitdem kam es immer wieder zu heftigen Ausschreitungen und Straßenschlachten mit der Polizei.**

Am Wochenende des 02. bis 04.08.1996 sollten diese erstmalig in Bremen stattfinden. Als Reaktion hierauf erließ das Stadtamt Bremen am 01.08.1996 eine Allgemeinverfügung, welche die Durchführung aller Ausweich- und Ersatzveranstaltungen zu den Chaostagen in der Stadtgemeinde Bremen verbot. Bereits am Hauptbahnhof wurde ein Großteil der Anreisenden vom Grenzschutz durch Platzverweise am Betreten des Stadtgebietes gehindert. Zudem galt die Polizeistrategie, Jugendliche mit bunten Frisuren, Nasenringen oder zerschlissenen Jeans zu überprüfen und ihnen einen Platzverweis zu erteilen, sobald es sich um Auswärtige handelte. Mehrere Hundertschaften der Polizei hielten die Innenstadt unter Kontrolle. Allenfalls von „Chaosnächten“ konnte deshalb die Rede sein. Denn nachts kam es doch zu Menschenansammlungen, insbesondere im Bereich der Sielwall-Kreuzung. Bereits in der Nacht vom 02. auf den 03.08.1996 sorgten nach Polizeiangaben Randalierer dort für Krawall. Die Teilnehmer bewarfen Polizisten mit Molotowcocktails, Steinen und Flaschen, wobei mehrere Beamte verletzt wurden. Es wurden sechs Polizeiwagen beschädigt und ein Privatauto angezündet, auch zwei Mülltonnen. In der darauffolgenden Nacht kam es zu Ingewahrsamnahmen: Insgesamt 315 Personen wurden in die Arrestzellen des Bremer Polizeipräsidiums verbracht. Man rechtfertigte die Maßnahme damit, dass man nicht habe abwarten können, bis Straftaten begangen würden.

Die in Gewahrsam angerichteten Sachschäden seien Beweis genug für das „gewalttätige Potential“ der Betroffenen.

Der, von dieser Maßnahme betroffene, Kläger begehrte in dem ab September 1996 vor dem Verwaltungsgericht Bremen anhängigen Verfahren (AZ 2 A 121/96) die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ingewahrsamnahme auf der Sielwallkreuzung wie auch der Umstände seines Gewahrsams. Ihm kam es maßgeblich darauf an, dass er als Sozialarbeiter, mithin bloß interessierter Zuschauer, auf dem Gehweg der Sielwallkreuzung gestanden habe, also kein Störer gewesen sei. Er habe sich auch außerhalb des Kessels befunden, sei allerdings durch Polizeibeamte dort hineingezogen und dann abgeführt worden. Außerdem sei er nach seiner Freilassung aus den Arrestzellen am Stadtrand Bremens, in Osterholz, abgesetzt worden.

Mit Beschluss des Obergerichtes Bremen vom 20.12.1996 wurde zunächst die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestätigt. Unabhängig davon, dass § 16 BremPolG die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die richterliche Überprüfung des Ingewahrsams normiere, sei dieses nie zuständig geworden, da die streitgegenständliche Freiheitsentziehung vor einer möglichen Anrufung des Gerichts beendet worden sei. Damit sei der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Nachdem die mündliche Verhandlung in der 1. Instanz im Mai und Juni 1998 stattfand wurde die Klage zunächst durch Teilurteil insoweit abgewiesen, als dass der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ingewahrsamnahme auf der Sielwallkreuzung begehrte. Unabhängig davon, ob die Chaostage eine Versammlung darstellen würden, sei diesen wegen der Allgemeinverfügung der versammlungsrechtliche Schutz entzogen. Außerdem sei der Kläger selbst nicht Teil der Versammlung gewesen, sondern habe als Zuschauer auf dem Gehweg

gestanden. Eine, die Ingewahrsamnahme rechtfertigende Gefahr sei gegeben, auch wenn diese nicht vom Kläger selbst ausgegangen sei. Die Chaostage in Bremen könnten nicht losgelöst vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit zu schweren Ausschreitungen in Hannover gekommen sei, betrachtet werden. Auch in der Nacht des 02. auf den 03.08.1996 sei es auf der Sielwalkkreuzung zu Stein- und Flaschenwürfen sowie Behinderungen des Verkehrs gekommen. Für die streitgegenständliche Nacht sei eine aggressive Stimmung erwartet worden, auch wegen zuvor verteilten Flugblättern. Die Situation habe sich für die Polizeibeamten als unübersichtlich dargestellt, da die Anwesenden auf der Kreuzung Feuerwerkskörper gezündet hätten. Wegen der generell gewaltbereiten Stimmung sei es für die Polizeibeamten nicht absehbar gewesen, dass von Betroffenen auf dem Gehweg, wie dem Kläger, keine Gefahr ausgehen werde. Die Ingewahrsamnahme aller auf der Kreuzung befindlichen Personen erweise sich deshalb als verhältnismäßig.

Im Oktober 1998 wurde die mündliche Verhandlung in Bezug auf die Umstände des Gewahrsams fortgesetzt. Mit sich hieran anschließendem Schlussurteil wies das Verwaltungsgericht die Klage ebenfalls ab. Die Durchführung des Gewahrsams erweise sich als rechtmäßig. Die Gewahrsamszeit von ein paar Stunden sei übersichtlich, es sei keine unangemessene Behandlung des Klägers erkennbar. Als nicht unproblematisch erachtete das Verwaltungsgericht zwar die Unterbringung aller festgenommener Personen in einem Raum mit gewaltbereiten Personen, allerdings sei der Kläger selbst zu keiner Zeit Angriffen ausgesetzt gewesen. Auch die fehlende Möglichkeit der Benachrichtigung eines Rechtsbeistandes erweise sich im Einzelfall nicht als rechtswidrig, denn der Kläger selbst habe diesen Wunsch nie geäußert. Eine richterliche Vorführung sei in der Nacht nicht möglich gewesen, da der Notdienst erst am 04.08.1996 ab 9 Uhr erreichbar gewesen, der Kläger jedoch schon zuvor entlassen worden sei. Das Verbringen und Freilassen aus den Arrestzellen in deren Nähe, am Stadtrand in Osterholz, sei letztlich zumutbar, da es morgens bereits hell gewesen sei und der Kläger auch eine Straßenbahn gefunden habe.

Mit Beschluss vom 08.12.1998 ließ das Oberverwaltungsgericht die Berufung insoweit zu, als der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme begehrte. Die Durchführung des Gewahrsams – mangelhafte hygienische Verhältnisse, Dunkelheit/Kälte sowie Ausbleiben einer Versorgung mit Essen und Trinkwasser – sei in Bezug auf den Kläger nicht als Misshandlung zu werten. In der mündlichen Verhandlung vom 22.06.1999 wurde Beweis

darüber erhoben, welche konkreten Aufforderungen die Polizeibeamten in der streitgegenständlichen Nacht an einzelne Personen richteten, aus welchem Anlass die Kreuzung letztlich geräumt und nach welchen Kriterien Personen für die Einkesselung ausgewählt wurden. Sodann hob das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Teilurteil auf und stellte fest, dass die Ingewahrsamnahme des Klägers rechtswidrig gewesen sei. Eine Ingewahrsamnahme sei gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BremPolG nur zulässig, wenn der Betroffene selbst an der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr zu hindern sei. Nach der Beweisaufnahme sei erkennbar, dass sich die Polizeibeamten von unterschiedlichen Zielvorstellungen hätten leiten lassen. Teilweise seien die Anweisungen nur bezogen auf die Personen, welche sich auf der Kreuzung befanden, verstanden worden, teilweise so, dass flächendeckend alle – einschließlich die auf den Gehwegen befindlichen – Personen in Gewahrsam genommen werden sollten. Im Einzelfall des Klägers sei deshalb auch keine Einschätzung seines konkreten Verhaltens erfolgt. Es seien indes keine Gründe dafür ersichtlich, dass pauschal von allen Personen eine Gefahr ausgehen würde. Die Annahme einer gleichen Zielrichtung sei bereits deshalb nicht angezeigt, da es auch viele Zuschauer – wie den Kläger – gegeben hätte.

Nach den Vorfällen in Bremen fanden die Chaostage auch noch vereinzelt in den 2000er Jahren – allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß – statt, so z.B. im EXPO-Jahr 2000 in Hannover oder 2012, deklariert als „Internationale Chaostage“.

Text: Giulia Siemers



Hinter einem Absperrgitter im Tiefgarhof des Bremer Hauptbahnhof müssen diese unerwünschten jungen Leute auf den nächsten Zug warten, der sie aus der Hansestadt hinausbringen soll. Foto: Hasselberg

Bericht der Zeitung WESER-KURIER vom 04.08.1996



## Ein nichtiger Vertrag

### Keine Beamtenpension für den ausscheidenden Vulkan-Vorstand

Aktenzeichen

2 K 2291/97 (VG)

2 A 260/99 (OVG)

2 K 13/07 (VG)

4.139/2 Nr. 1310-1312 (Staatsarchiv)

**Durch den 1996 bekannt gewordenen Konkurs der Bremer Vulkan Verbund AG und damit auch der Großwerft „Bremer Vulkan“, die an ihrem Standort in Bremen-Vegesack in über 100-jähriger Tradition exakt 1.111 Schiffe gebaut hatte, erfuhr das Land Bremen Mitte der 90er-Jahre einen wirtschaftlichen und politischen Tiefschlag. Die Tätigkeit des früheren Vorstandsvorsitzenden Dr. Friedrich Hennemann beschäftigte in der Folge nicht nur parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowie Straf- und Zivilgerichte, sondern ab dem Jahr 1997 auch das bremische Verwaltungsgericht: In dem vor der 2. Kammer geführten Verfahren verlangte Herr Dr. Hennemann die Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen von seinem ehemaligen Dienstherrn, der Freien Hansestadt Bremen. Das Verfahren erlangte zur damaligen Zeit eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit, da Herrn Dr. Hennemann als ehemaligem Vorstandsvorsitzenden von der Öffentlichkeit eine tragende Rolle für den Konkurs der Bremer Traditionswerft und den Verlust von allein 1.800 Arbeitsplätzen in Bremen zugeschrieben wurde und seine Forderung nach Versorgungsbezügen angesichts einer privatrechtlichen Abfindung in Höhe von u.a. 1,9 Mio. DM größtenteils als unangemessen betrachtet wurde.**

Herr Dr. Hennemann wurde 1974 im Range eines Senatsdirektors in den Dienst des Landes Bremen eingestellt und war dort zuletzt beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel tätig. Bis 1987 vertrat er die Freie Hansestadt Bremen im Aufsichtsrat der Bremer Vulkan AG, an der das Land 1982 einen Aktienanteil von 25,1 %

erworben hatte. Seit 1986 wurden Überlegungen zu einem Wechsel Dr. Hennemanns in den Vorstand der Bremer Vulkan AG angestellt. Im Einvernehmen zwischen Herrn Dr. Hennemann, den Senatoren für Wirtschaft und Außenhandel, Finanzen sowie des Bürgermeisters wurde vereinbart, dass Herr Dr. Hennemann auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden und als Vorstand der Bremer Vulkan AG seine Tätigkeit aufnehmen sollte. Bezüge sollte er während dieser Zeit nur von der Gesellschaft erhalten. Nach Beendigung seiner Tätigkeit sollte Herr Dr. Hennemann jedoch in den Genuss der beamtenrechtlichen Versorgung gelangen, für die er während seiner Tätigkeiten in den Diensten der Beklagten eine Anwartschaft erworben hatte. Außerdem wurde angestrebt, während seiner Amtszeit im Vorstand der Bremer Vulkan AG diese am weiteren finanziellen Aufbau der von ihm im Beamtenstatus erworbenen Versorgungsansprüche zu beteiligen. Als Ergebnis dieser Überlegungen kam es um den Jahreswechsel 1986/1987 zum Abschluss mehrerer Verträge. In einem am 12.12.1986 abgeschlossenen Dienstvertrag mit der Freien Hansestadt Bremen wurde festgelegt, dass Herr Dr. Hennemann während seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied eine Vergütung vom Land Bremen nicht erhalten, nach der Beendigung des Dienstvertrages jedoch eine beamtenrechtliche Versorgung beziehen werde. Die Tätigkeit bei der Bremer Vulkan AG sollte ebenfalls als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Am 09.01.1987 schloss das Land Bremen mit der Bremer Vulkan AG einen „Personalüberlassungsvertrag“ ab, in dem das Land erklärte, sie stelle den in ihren Diensten stehenden Mitarbeiter bis auf weiteres der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bremer Vulkan AG

werde die Bezahlung für diese Tätigkeit übernehmen und dem Land Bremen für die Dauer des Vertrages außerdem einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 7 zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung zahlen.

Am 12.12.1986 beantragte Herr Dr. Hennemann daraufhin unter Hinweis auf den geschlossenen Dienstvertrag mit dem Land Bremen, ihn mit Ablauf des 28.02.1987 aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Das Land Bremen entsprach seinem Antrag und entließ ihn mit Ablauf des 28.02.1987 aus dem Beamtenverhältnis. Mit Wirkung vom 01.03.1987 wurde Herr Dr. Hennemann zum ordentlichen Vorstandsmitglied der Bremer Vulkan AG bestellt. Am 29.10.1987 übernahm er den Vorsitz des Vorstandes. Die Gesellschaft ging Anfang 1993 in der Konzernholding Bremer Vulkan Verbund AG auf, über deren Vermögen am 01.05.1996 das Konkursverfahren eröffnet wurde. Bereits am 09. und 16.11.1995 schlossen Herr Dr. Hennemann und die Bremer Vulkan Verbund AG einen Aufhebungsvertrag, in dem es hieß, dass das Dienstverhältnis Dr. Hennemanns mit der Bremer Vulkan Verbund AG auf Veranlassung der Gesellschaft zum 15.11.1995 ende. Daraufhin setzte die Freie Hansestadt Bremen in einem Schreiben vom 16.01.1996 die Versorgungsleistungen Dr. Hennemanns für die Zeit ab dem 16.11.1995 gemäß dem geschlossenen Dienstvertrag fest. Das Land Bremen zahlte die festgesetzten Versorgungsbezüge zunächst aus, stellte die Zahlungen ab dem 01.11.1996 jedoch ein. Den Bescheid vom 16.01.1996 nahm sie durch Bescheid vom 16.10.1998 vorsorglich zurück.

Mit einer am 19.09.1997 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage wendete sich Herr Dr. Hennemann gegen den Rücknahmebescheid des Landes sowie die Einstellung der Zahlung der festgesetzten Versorgungsbezüge und verlangte für die Zukunft die monatliche Zahlung der ihm nach dem Dienstvertrag zustehenden Versorgungsbezüge in Höhe von 9.823,61 DM. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 04.01.1999 (2 K 2291/97) stattgegeben, soweit es um die bereits geleisteten Versorgungsbezüge bis zur Zahlungseinstellung am 01.11.1996 ging. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass Herr Dr. Hennemann keinen über die bereits geleisteten Zahlungen hinausgehenden Anspruch auf Gewährung einer beamtenrechtlichen

Versorgung, und zwar weder auf der Grundlage des Dienstvertrages vom 12.12.1986 oder des Bescheides vom 16.01.1996 noch im Wege des Schadensersatzes habe. Die Vereinbarung über die Versorgung Dr. Hennemanns verstoße gegen § 3 Abs. 2 BeamtVG und sei daher nichtig. Das Verbot, Beamten vertraglich eine höhere als die ihnen gesetzlich zustehende Versorgung zu verschaffen, erfasse auch frühere Beamte und Ruhestandsbeamte. Unerheblich sei, ob die Versorgungsvereinbarungen noch während des aktiven Dienstes oder erst nach dem Ausscheiden getroffen worden seien. Dem Beamten dürfe keine Versorgung zugestanden werden, auf die er gesetzlich keinen Anspruch habe. Mit seiner Entlassung auf eigenen Antrag habe Herr Dr. Hennemann alle Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis verloren. Dem Dienstherrn sowie dem ausscheidenden Beamten sei es untersagt, die gesetzlich zwingende Folge des Verlustes einer beamtenrechtlichen Versorgung im Falle der Entlassung des Beamten durch vertragliche Vereinbarungen abzuändern. Auch auf der Grundlage des Bescheides vom 16.01.1996 habe er keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen für den Zeitraum ab dem 01.11.1996. Das Land Bremen habe den Bescheid wirksam zurückgenommen. Herr Dr. Hennemann habe ab der Zahlungseinstellung nicht mehr auf den Bestand des Bescheides vertrauen können. Er könne auch nicht hilfsweise Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Versorgung aufgrund einer Pflichtverletzung durch das Land Bremen verlangen. Welcher der Beteiligten die streitgegenständlichen Verträge entworfen habe und wer damit für die Unwirksamkeit der vertraglichen Regelungen verantwortlich sei, habe sich weder im Untersuchungsausschuss noch im gerichtlichen Verfahren aufklären lassen. Eine Beratungs- und Aufklärungspflicht des Landes lasse sich weder aus vorangegangenem Tun noch aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht herleiten. Selbst wenn dies unterstellt würde, liege angesichts der Gesamteinkünfte Dr. Hennemanns für die Zeit bei der Bremer Vulkan Verbund AG zwischen 1987 und 1995 in

Höhe von 8 Mio. DM (brutto) im Vergleich zur einzigen Alternative (Verbleib im Amt des Senatsdirektors) kein Vermögensschaden vor.

Die Berufung Dr. Hennemanns und die Anschlussberufung der Freien Hansestadt Bremen gegen das Urteil beim Oberverwaltungsgericht Bremen blieben erfolglos (Urteil vom 18.12.2002 – 2 A 260/99), ebenso wie die Revision Dr. Hennemanns vor dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 07.04.2005 – 2 C 5/04). Die gegen die Entscheidung des BVerwG erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.03.2007 (2 BvR 1304/05) nicht zur Entscheidung an. In einem weiteren Prozess vor dem Verwaltungsgericht Bremen verurteilte die 2. Kammer die Freie Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung zahlreicher Aufrechnungsbeträge zur Zahlung von 174.372,07 € an Herrn Dr. Hennemann, da das Land Bremen durch die Zahlung von Versorgungszuschlägen für die Zeit der Vorstandstätigkeit Dr. Hennemanns bei der Bremer Vulkan Verbund AG vom 01.03.1987 bis 15.11.1995 in Höhe von insgesamt 384.738,78 DM ungerechtfertigt bereichert sei (Urteil vom 28.02.2008 – 2 K 13/07). Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Herrn Dr. Hennemann reihten sich nahtlos ein in eine Vielzahl weiterer gerichtlicher Verfahren im Zuge des Konkurses der Bremer Vulkan Verbund AG. Im Mittelpunkt des strafrechtlichen Prozesses stand die Verwendung von EU-Subventionen für die MTW-Schiffswerft in Wismar und die Volkswerft in Stralsund, die der Bremer Vulkan-Verbund 1992 von der Treuhandgesellschaft erworben hatte. Um eigene Finanzengpässe zu überbrücken, soll der Konzern im Rahmen eines so genannten zentralen Cash-Managements insgesamt über 800 Mio. DM aus den Ostwerften zweckwidrig auf die Konten des Verbundes geleitet haben. Das Bremer Landgericht hatte in der Verwendung der Gelder der Ostwerften für den Verbund den Straftatbestand der Untreue verwirklicht gesehen. Der Bundesgerichtshof hob in der Revision das

Urteil aus dem Jahr 2001 gegen Herrn Dr. Hennemann jedoch auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung zurück an das Landgericht Bremen. Dort wurde das Verfahren letztlich im Jahr 2010 eingestellt. Eine Klage des Bundes auf Schadensersatz in Höhe von 5 Mio. € für die staatlichen Millionen-Beihilfen, die in das Unternehmen geflossen waren, nahm der Bund 2012 nach einer außergerichtlichen Einigung mit Herrn Dr. Hennemann zurück. Herr Dr. Hennemann verstarb im Jahr 2020 im Alter von 84 Jahren. ●

*Text: Tanno Oetting*

VOR 25 JAHREN: ALS DIE ARBEIT AUF DER BREMER GROSSWERFT EINGESTELLT WURDE

# Das Erlöschen des Vulkan

VON PETER HANUSCHKE

Die Welt auf einer der größten deutschen Werften im Schiffbau schien in Ordnung zu sein, das Unternehmen hatte sich in den Jahren zuvor zu einem der weltweit führenden Produktionsstandorte für Containerschiffe entwickelt. „Wer was kann, geht zum Vulkan“. So lautete der Slogan einer Anzeige, die 1972 in den Bremer Nachrichten erschien. Dass es den Bremer Vulkan irgendwann einmal nicht mehr geben wird, war zu diesem Zeitpunkt unvorstellbar. Doch die Pleite kam: Am kommenden Montag jährt sich zum 25. Mal der Tag, als am 15. August 1997 in Vegesack die Arbeit komplett eingestellt wurde – die Bremer Vulkan-Verband AG war insolvent. Damals hatte der Verband 23.000 Beschäftigte in West- und Ostdeutschland. 9000 verloren ihre Jobs, davon mehr als 2000 in Bremen.

Es war ein Untergang in Raten. Alle Hilfsversuche der vergangenen Jahre, das Traditionsunternehmen doch noch auf Kurs zu bekommen, waren gescheitert und beschäftigten noch jahrelang die Gerichte. Die Pleite des Vulkan und seiner dazu gekauften Werften in Ostdeutschland sowie anderen branchenfremden Unternehmen zu einem Gemischtwarenladen entpuppte sich als einer der größten Subventionsskandale Deutschlands – anders als bei der AG Weser, der anderen führenden Großbauwerft, die 1983 ohne öffentliche Milliarden-Subventionen in die Pleite ging.

Der Untergang des Vulkan ist eng verknüpft mit der Person Friedrich Hennemann, der im Juli 2020 im Alter von 84 gestorben ist und als sehr umstrittene Person in die Bremer Wirtschaftsgeschichte einging. Der SPD-Wirtschaftsstaatsrat galt als senatsstreuer Beamter und wurde 1987 an die Konzernspitze berufen. In den folgenden Jahren konnte er schalten und walten, wie er wollte. Öffentliche Kritik an seinem Kurs gab es nur von wenigen Personen – eine davon war Wirtschaftsprofessor Rudolf Hickel. Die Politik vertraute dagegen voll und ganz der groß angelegten Hennemann-Einkaufstour quer durch Deutschland.

## Fataler Expansionskurs

„Wir stehen vor einem ozeanischen Jahrhundert“, orakelte Hennemann damals. Sein Ziel: Er wollte die Werft zu einem globalen maritimen Technologiekonzern ausbauen. Entsprechend lang war seine Einkaufsliste: Neben Werften in Bremerhaven und Wilhelmshaven kaufte er die Maschinenfabrik Dörries-Scharmann in Mönchengladbach, den Marine-Elektronikspezialisten Krupp Atlas und andere Firmen. Nach dem Mauerfall ging 1992 der Expansionskurs weiter: Übernommen wurden mit den Werften in Wismar, Stralsund und dem Dieselmotorenwerk Rostock fast die gesamte ostdeutsche Werftindustrie.

Hennemann habe Betriebe aufgekauft, die pleitegegangen waren, und sie richtig groß machen wollen, so Bremens ehemaliger Bürgermeister (1995–2005) Henning Scherf (SPD) im August 2017 im Gespräch mit dem WESER-KURIER, als sich das Aus des Vulkan zum 20. Mal jährt. „Seine Idee: Ich muss die Werft so groß machen, dass die Politik mich, wenn ich nicht mehr weiterkann, rettet. Das war Spekulation auf Steuergelder.“ Hennemann sei mit öffentlichen Geldern verantwortungslos umgegangen, und keiner habe ihn aufgehalten. Dass seine Kritik wenig Gehör fand, ärgert Hickel noch heute. „Am Ende war der maritim-industrielle Vulkan-Komplex nicht mehr zu retten“, sagt Hickel.

„Die Ursachen liegen in der unter dem Hennemann-Management betriebenen Unternehmenspolitik seit den 1980er-Jahren.“ Mit der Verschmelzung früherer selbstständiger Werften zum Vulkan-Werftenverband und ab Anfang der 1990er-Jahre die dann folgende Eingliederung der ostdeutschen Werften sei die Entwicklung zum Zusammenbruch programmiert gewesen. „Die



Werftarbeiter feiern im Jahr 1960 die Auslieferung eines Frachters an eine norwegische Reederei.

FOTO: HORST WALTER

Strategie lautete: Expansion nicht unbedingt nach dem Motto „big is beautiful“, sondern: Ausbau zum maritimen System, mit dem Druck auf die Politik steigt, zur Vermeidung des Systemrisikos öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen.“ Dazu habe Hennemann seine Vision vom „ozeanischen Jahrhundert“ mit den Meeresschiff-„Autobahnen“ geliefert. „Die Kurzsichtigkeit des Konzepts zeigte sich an der Unterschätzung der internationalen Konkurrenz und vor allem durch die Verdrängung der ökologischen Belastungen und Barrieren.“

## Werk prägte Stadtteile

Der Bremer Vulkan war eine Werft, die über Jahre im nationalen und internationalen Schiffbau den Takt mit vorgab und einige Krisen gemeistert hatte. Außerdem prägte sie maßgeblich ihre Stadtteile und war Arbeitgeber für viele Familien- und das häufig über Generationen. Wer nach Walle, Gröpingen oder Vegesack zog, der machte das

häufig, um beim Vulkan oder der AG Weser – der anderen Großwerft – zu arbeiten.

Bei Martin Rudolf Bogaczynski war das nicht der Fall: „Ich bin in der Nähe der Werft aufgewachsen, fast um die Ecke von Wätjens Park, wo die Zentrale des Vulkan stand.“ Was er später mal für einen Beruf erlernen wird, war eigentlich klar. „Darüber machte man sich gar keine Gedanken. Mein Großvater fing kurz nach der Gründung 1893 auf dem Vulkan an, mein Vater war von 1925 an über 45 Jahre auf der Werft beschäftigt, und ich fing 1955 mit achtzehn Jahren als Dritter der Generation Bogaczynski mit einer Ausbildung zum Maschinenschlosser dort an.“

Nach Abschluss der dreijährigen Ausbildung kam für Bogaczynski das plötzliche Aus beim Vulkan, er blieb der Werft aber eng verbunden – später auch beruflich. „Ich bin quasi aus Deutschland geflohen, um so nicht bei der gerade gegründeten Bundeswehr eingezogen zu werden.“ Sieben Jahre verbrachte er deshalb im Ausland: Er war in den USA,

Kuba, Brasilien und Argentinien. „Nach einer Reise von Kanada über 35.000 Kilometer bis Feuerland in sieben Monaten bin ich dann 1965 nach Deutschland zurückgekehrt, um Betriebswirtschaft und anschließend Maschinenbau zu studieren.“

Bogaczynski war häufig beim Vulkan. „Ich hatte für Rhein Stahl-Thyssen gearbeitet, wir lieferten den Stahl für die Schiffssektionen. Ich war einmal die Woche in Vegesack. Zu der Zeit liefen die Geschäfte noch gut.“ Der Vulkan sei führend im Frachtschiff- und später im Containerschiffbau unterwegs gewesen und hat neu entwickelte Serien wie die Stein-Klasse für den Norddeutschen Lloyd gefertigt und war später auch für Hapag-Lloyd die Werft. „Auch in den Jahrzehnten davor habe die Werft oft bewiesen, weshalb sie so erfolgreich war.“ Beeindruckend war für mich persönlich auch der Umbau des vor dem Zweiten Weltkrieg in Frankreich fertiggestellten Passagier- und Frachtschiffes „Pasteur“, das jahrelang als Truppentransporter für die Engländer und später für die Franzosen im Indochinakrieg diente.“ Der Norddeutsche Lloyd erwarb das Schiff 1957 für 30 Millionen Mark und ließ es für über 60 Millionen Mark auf dem Vulkan zum Passagierschiff „Bremen“ umbauen.

## Fehlendes Know-how

Dass der Vulkan pleiteging, lag nach Ansicht von Bogaczynski daran, dass es es nicht schaffte, sich zu spezialisieren. „Das wäre nötig gewesen, um ein Segment zu finden, in dem die Billigkonkurrenz aus dem Ausland nicht tätig war.“ Dafür habe in der Konzernleitung der letzten Jahre unter Hennemann das maritime Know-how gefehlt, um die richtigen Weichen zu stellen. Aus Hickels Sicht haben auf verschiedenen Ebenen strategisch-operative Fehler zum Untergang des Vulkan-Verbandes geführt: Der Konzern sei, statt als Team, autoritär zugespitzt und intransparent durch Hennemann geführt wor-

den. Durch den Zusammenkauf mehrerer Werften sowie den Zukauf des Maschinenbauers Dörries-Scharmann sowie Atlas Elektronik sei ohne die Wirkung der versprochenen Synergieeffekte ein kaum noch steuerbarer Gigant entstanden. Ebenfalls seien durch das zentrale Cash-Management die Standorte mit guten Ergebnissen im Verbund und damit der Einsatz der Gewinne für Investitionen benachteiligt worden. Diese Zentralisierung der Kasse sei auch dazu genutzt worden, Treuhandsmittel im Umfang von 432 Millionen D-Mark als Beihilfe für die ostdeutschen Standorte, unter anderem auch zum Kauf des Maschinenbauers Dörries-Scharmann, zu verwenden. Jedenfalls habe der Konkursverwalter Jobst Wellensiek später festgestellt: Das Geld sei weg.

Außerdem sei konsequent nach dem Prinzip des Zentralismus bei einzelnen Standorten zu wenig in die Zukunft investiert worden, sagt Hickel. „Ein damals von Staatsrat Heiner Hesel und mir zu den Investitionsdefiziten bei der Schichau-Seebeck-Werft für den Betriebsrat vorgelegten Gutachten hat Friedrich Hennemann als schamlosen Angriff auf den Bremer Vulkan abgekanzelt.“

## Fehlende Kontrolle

Dass es kaum Kritik an der Vulkan-Konstruktion gab, hatte aus Sicht von Hickel mehrere Gründe: „Hennemann war mit zu viel und dann auch noch autoritär genutzter Macht ausgestattet.“ Innerhalb des Konzerns habe es keine funktionierende Kontrolle gegeben. Der Aufsichtsrat war viele Jahre eher Erfüllungsgehilfe als Kontrolleur. „Ein Vorstandsmitglied erklärte mir persönlich, dass konstruktiver Widerspruch gegen den Chef als ‚Majestätsbeleidigung‘ empfunden wurde.“ Das Hennemann-System habe mit seinem Versprechen, die Produktionsstandorte und damit die Arbeitsplätze zu sichern, die Politik in dessen Abhängigkeit gebracht, so Hickel. Berechtigte Kritik habe bei der Politik im kurzfristigen Schulterschluss mit den Betriebsräten kein Gehör gefunden. „Ich selbst habe den damaligen Bürgermeister über die massive Kritik aus der Industrie am aggressiven Verhalten Hennemanns informiert. Mit dem Slogan, ‚Fritz, der die Kohlen aus dem Feuer holt‘, prallte Kritik an der Politik ab.“

Um den Absturz zu verhindern, wäre es notwendig gewesen, „diesen intransparenten Hennemann-Komplex nicht entstehen zu lassen“, sagt Hickel. „Wichtig wäre es gewesen, eine Diversifikation der Standorte mit vergleichsweise selbstständigen Werftstandorten zu sichern.“ In diesem Prozess hätten einzelne Produktionsschwerpunkte – beispielsweise im Bereich Containerschiffe – unter dem Druck der Konkurrenz aus China, Korea und Japan sozialverträglich geschlossen werden können.

## Genügend Geld stand zur Verfügung

Der Vulkan habe es nicht geschafft, die Werften vermünftig zu integrieren und zusammenzuführen, sagt auch Hesel rückblickend. Geld habe es genug gegeben, „insgesamt sechs Milliarden D-Mark waren ja eine enorme Summe“. Nach Liquiditätsproblemen trat Hennemann auf Druck der Banken 1995 zurück.

Danach begann das große Aufräumen. Untersuchungsausschüsse in Bonn, Bremen und Schwerin stellten später fest: Subventionsmentalität, ein unüberschaubares Geflecht von Beteiligungen und mangelfähige Kontrolle hätten zum absehbaren Crash geführt. Die Treuhandschlichter BVS stellte Strafanzeige gegen den früheren Vulkan-Vorstand wegen zweckwidriger Verwendung von Beihilfen in dreistelliger Millionenhöhe. EU-Fördergelder für Ost-Werften sollen in maroden West-Firmen des Verbundes versickert sein. „Das Geld ist weg“, konstatierte Konkursverwalter Jobst Wellensiek lakonisch. Das Verfahren gegen Hennemann wurde nach 14 Jahren mit Prozessen und Revisionen eingestellt.

## Zeitreise durchs maritime Leben

Wie entwickelten sich die Häfen in der Hansestadt Bremen vom Mittelalter bis heute? Wie sah die Arbeit zwischen Ladeluke, Kaje und Schuppen aus? Und wie veränderte die Containerschiffahrt die stadtbremischen Häfen? Wir blicken auf die Gründung der Freihäfen und den Strukturwandel des Hafenviertels. Wir erzählen von Schmutzern und Zöllnern, von Anbiethallen und Abenteuern, Sex und Alkohol an der Küste. Erhältlich in den Kundenzentren des WESER-KURIER, im Buch- und Zeitschriftenhandel, auf [www.weser-kurier.de/shop](http://www.weser-kurier.de/shop) und unter 0421 / 36716616. 116 Seiten, 9,80 Euro. Außerdem als In-App-Kauf in der E-Paper-App erhältlich.



Werftarbeiter auf der Bremer Vulkan-Werft haben sich zu einer Schiffstaufe versammelt. Der spätere Untergang des Vulkan ist eng verknüpft mit der Person Friedrich Hennemann, der im Juli 2020 im Alter von 84 gestorben ist.

FOTOS: INGO WAGNER, JOCHEN STODS



# Von der Jahrtausendwende bis heute

## Die Republik im Wandel - Migration, Klimakrise und Digitalisierung

Ab den 2000er Jahren war das Lebensgefühl in Bremen von einer Kombination aus **Modernisierung und kultureller Vielfalt** geprägt. Die Stadtentwicklung wurde Gegenstand öffentlicher Diskussionen, bei denen Nachhaltigkeit und Innovation Schwerpunkte bildeten. Es war und ist eine Zeit des zunehmenden Bewusstseins für den Klimawandel mit umfassenden Bemühungen in den Bereichen umweltfreundliche Stadtplanung und Energieeffizienz. Bremen blieb zugleich immer weltoffen und die vielfältige Bevölkerung trug zu einer reichen Kulturlandschaft bei. Die Stadt zeichnet sich durch eine dynamische Kunst- und Musikszene aus, die einen jugendlichen und kreativen Geist widerspiegelt. Darüber hinaus entwickelte sich Bremen zu einem Zentrum für Technologie und Innovation mit einem weiterwachsenden Schwerpunkt auf Forschung und Entwicklung, insbesondere in Bereichen wie Luft- und Raumfahrt und Robotik sowie der Meeresforschung. Die Universität Bremen gehörte von 2012 bis 2019 zu den Exzellenz-Universitäten Deutschlands.

Die letzten Jahre in Bremen sind geprägt von zunehmender **Digitalisierung und Vernetzung**, die das Alltagsleben und die Arbeitswelt tiefgreifend verändern. Die Menschen in Bremen sind immer stärker global orientiert, sowohl durch soziale Medien als auch durch umfassende wirtschaftliche Verflechtungen, etwa den Fernhandel mit

China. Mit der Überseestadt hat Bremen eines der größten Stadtentwicklungsprojekte Deutschlands, das einen ehemaligen Hafenteil in ein lebendiges Wohn- und Geschäftsviertel verwandeln soll.

Im Juli 2004 erfolgte in nur neun Tagen der Umzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das neugeschaffene Justizzentrum am Wall. Damit einher ging die räumliche Wiedervereinigung des Verwaltungsgerichts mit dessen 2. Kammer und mit dem Oberverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichte sind im Fachgerichtszentrum im ehemaligen Polizeihaus untergebracht. Nachfolgend wurde mit dem Neubau Am Wall 198 unter Beibehaltung der historischen Fassade Platz für weitere Gerichte sowie für moderne Verhandlungssäle geschaffen.

Die beschriebenen **Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft** wirken sich naturgemäß auch auf die Bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung schlug sich dies deutlich nieder. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeitsmethoden vollständig gewandelt. Die in der Verhandlung protokollführende Urkundsbeamtin oder stenografierende Schreibkräfte gibt es schon lange nicht mehr. Das Stenogramm wurde durch das Diktiergerät ersetzt, mittlerweile in einer digitalen Variante. Die ersten drei Personal Computer wurden Anfang 1990 im Verwaltungsgericht aufgestellt. Ab 1993 waren

- 01. Januar 2002  
Einführung des Euro
- 1. April 2002  
Prof. Matthias Stauch wird  
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
- 1. April 2002  
Viggo Eiberle-Herm wird  
Präsident des Verwaltungsgerichts
- 2004  
Rathaus und Bremer Roland werden  
zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt
- 2004  
Umzug in das  
Justizzentrum Am Wall in Bremen
- 1. November 2008  
Ilsemarie Meyer wird  
als erste Frau Präsidentin des  
Oberverwaltungsgerichts
- 1. Oktober 2010  
Prof. Peter Sperlich wird  
Präsident des Verwaltungsgerichts
- 2015/2016  
Flüchtlingskrise in Deutschland
- 1. Juli 2019  
Prof. Peter Sperlich  
wird Präsident des  
Oberverwaltungsgerichts
- 1. Juli 2019  
Dr. Meike Jörgensen wird  
als erste Frau Präsidentin des  
Verwaltungsgerichts
- 2019  
Einführung der  
elektronischen Gerichtsakte
- Januar 2020  
Beginn der Corona-Pandemie



*Am Wall 198  
Seit 2004 Amtssitz des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts*

die meisten richterlichen Arbeitsplätze mit Computern ausgestattet, 1997 erfolgte die Vernetzung. In erheblichem Umfang wurden nachfolgend Entscheidungen am Computer von den Richterinnen und Richtern selbst geschrieben und der Geschäftsstelle anschließend elektronisch überspielt. Als bundesweit erstes Gericht hat im Herbst 2019 das Bremer Verwaltungsgericht vollständig auf die elektronische Gerichtsakte umgestellt, d.h. die Papierakte wurde abgeschafft und die Büros sind nahezu papierfrei. Die vorangegangene Pilotierung und nachfolgende umfassende **Einführung der elektronischen Gerichtsakte** am Verwaltungsgericht Bremen war ein wichtiger Schritt zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Gerichtsakte und damit zur Digitalisierung der gesamten Bremer Justiz. Die Umstellung auf eine vollelektronische Aktenbearbeitung bedeutet, dass elektronisch bei Gericht eingehende Schriftstücke von einem automatisierten Postverteilungssystem direkt in die jeweilige elektronische Akte (E-Akte) übermittelt werden. Noch in Papierform eingehende

Schriftstücke werden zunächst in der dafür eingerichteten Scanstelle der Gerichte eingescannt und sodann der jeweiligen E-Akte zugeführt. Dort haben dann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten sowie die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter elektronisch Zugriff auf die eingegangenen Schriftstücke.

Ab 2016 erlebt die Verwaltungsgerichtsbarkeit die zweite Flüchtlingswelle, mit den höchsten Eingängen seit den 1990er Jahren. Das Verwaltungsgericht wurde nach zwischenzeitlicher Verkleinerung wieder aufgestockt. Die Anzahl der Berufsrichterinnen und -richter liegt seitdem bei 21, verteilt auf sieben Kammern am Verwaltungsgericht. Zwei Senate und sechs Berufsrichterinnen und -richter arbeiten am Obergericht. Es bleibt eine andauernde Belastung, die zahlreichen Asylverfahren zu bewältigen. Nach einigen Jahren des Rückgangs der Eingänge ist derzeit wieder ein starker Anstieg bei den Asylverfahren zu verzeichnen. Das Migrationsthema löst aktuell eine intensive politische Diskussion aus, die mit zahlreichen Gesetzesän-

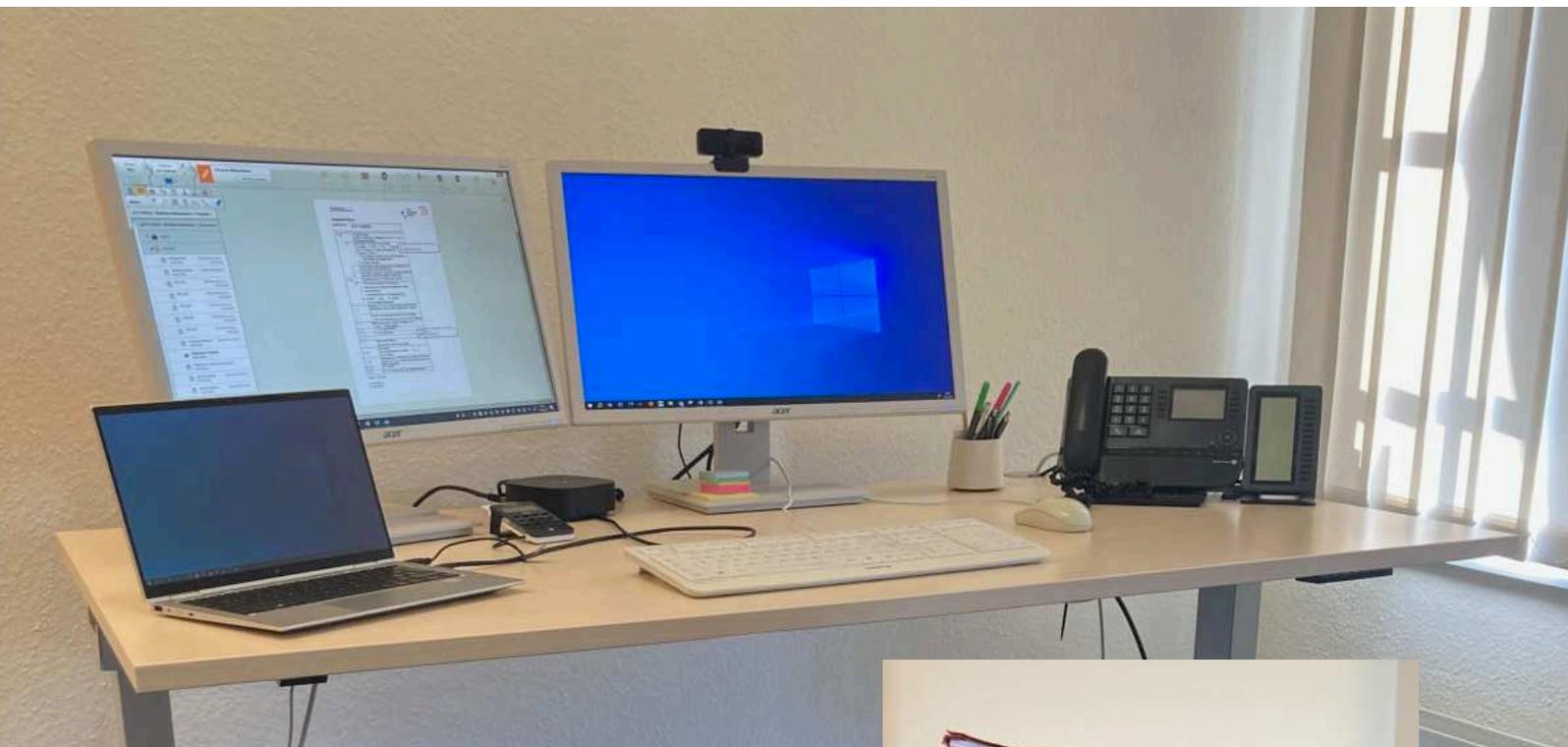
derungen in diesem Bereich einhergeht.

Die **Corona-Pandemie** hat auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor eine besondere Herausforderung gestellt. Nie zuvor in der Bundesrepublik Deutschland ist in einer derart gravierenden Weise in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen worden, um Schutzmaßnahmen gegen eine Ausbreitung der Pandemie und eine Überlastung der Krankenhäuser zu ergreifen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte zeitweise im Stundentakt weitreichende Entscheidungen über Geschäftsschließungen, Schulbesuche, Feuerwerksverbote an Silvester, Ausgangssperren ab 22 Uhr und verschiedenste weitere Freiheitseingriffe zu treffen.

Der Klimawandel und die Energiewende haben die Beschleunigung von Planungsprozessen und ihrer gerichtlichen Überprüfung in den Fokus gesetzgeberischer Tätigkeit gerückt und dürften die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zukunft in erheblichem Ausmaß fordern. ●



**Ilsemarie Meyer**, Jahrgang 1953, war von 2008 bis 2019 Präsidentin des Obergerichts Bremen. Sie war damit die erste Frau an der Spitze des Gerichts seit Gründung der Bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1924. Außerdem war sie von 2011 bis 2019 als erste Frau Präsidentin des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen.



*Das Verwaltungsgericht Bremen hat im Oktober 2018 im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Einführung der elektronischen Akte begonnen. Im Oktober 2019 war das Gericht als bundesweit erstes Gericht vollständig auf die elektronische Akte umgestellt. Im Dezember 2019 folgt die Umstellung des Oberverwaltungsgerichts. Seitdem werden keine Papierdokumente mehr erstellt. Aktenstapel gehören damit der Vergangenheit an. Die Einführung der elektronischen Gerichtsakte hat sich spürbar auf die Arbeitsplatzausstattung ausgewirkt.*





## Der Fall Kurnaz

### Kein Fall für die gesetzliche Vermutung einer dauerhaften Ausreise

Aktenzeichen  
4 K 1013/05 (VG)

**Vor bald zwanzig Jahren ging am 02.06.2005 in der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage des türkischen Staatsangehörigen Murat Kurnaz, „z.Z. Guantanamo Bay, Kuba“ ein. Die Klage richtete sich gegen die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Innensenator. Hatte man richtig gelesen? Als Anschrift des Klägers war neben der Adresse seines Elternhauses in Bremen tatsächlich Guantanamo angegeben.**

Was war geschehen? Die Ausländerbehörde hatte dem Kläger, Herrn Murat Kurnaz, 1982 in Deutschland geboren und seit 1998 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, im Februar 2005 per Verwaltungsakt mitgeteilt, dass seine Aufenthaltserlaubnis seit Mai 2002 erloschen sei. Zugleich hatte man seine Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Verlängerung der Frist zur Wiedereinreise abgelehnt. Herr Kurnaz war am 03.10.2001 als Neunzehnjähriger nach Pakistan ausgereist. Das Ziel seiner Ausreise war unklar. Ob er in Afghanistan Koranschulen besuchen oder sich dort den Taliban-Kämpfern anschließen wollte, wurde nie aufgeklärt. In Afghanistan kam er jedenfalls nicht an. Noch in Pakistan wurde er im November 2001 von US-Soldaten festgenommen und zunächst auf einer US-Air Base in Afghanistan festgehalten. Von dort aus wurde er als mutmaßlicher Taliban-Kämpfer in das US-Gefangenenlager Camp X-Ray nach Guantanamo Bay verbracht.

Der Bescheid der Ausländerbehörde über das Erlöschen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war eine Antwort auf den Antrag seines Rechtsanwalts Bernhard Docke, der im Januar 2005 von der Ausländerbehörde

die Feststellung begehrt hatte, dass die Aufenthaltserlaubnis seines Mandanten nicht erloschen ist. Dies sah die Behörde anders und hatte dies in Person des damaligen Innensenators Thomas Röwekamp auch bereits zuvor in den Medien kundgetan. Sie berief sich auf einen gesetzlichen Erlöschensgrund im damaligen Ausländergesetz. § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sah vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Ausnahmen hiervon sah die Vorschrift unter gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen für ausländische Rentenbezieher, deren Ehegatten sowie im Heimatstaat ihre Wehrpflicht leistende Ausländer vor. Diesen zuletzt genannten Personengruppen gehörte Herr Kurnaz nicht an.

Am 30.11.2005 wurde die Streitsache vor der 4. Kammer mündlich verhandelt und das Urteil am selben Tag verkündet (VG Bremen, Urte. v. 30.11.2005 – 4 K 1013/05 – juris). Das Verwaltungsgericht folgte dem Vorbringen des Klägers. Es stellte fest, dass die Aufenthaltserlaubnis des Herrn Kurnaz nicht erloschen ist und hob den entgegenstehenden Bescheid auf.

Die Herausforderung in diesem Fall lag darin, mit dem rechtlichen Instrumentarium der Auslegung an eine auf den ersten Blick klare Regelung des Gesetzgebers heranzugehen. Klare Regelungen sind aber nicht auslegungsfähig. Unter Heranziehung der Gesetzesbegründung, die für das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis auf einen seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund der Ausreise abstellt und nach Ablauf der Sechsmonatsfrist von einer „grundsätzlich unwiderleglichen Vermutung“ hierfür ausging (BR-Drs. 11/90, S. 72), ist

das Gericht von der Auslegungsbedürftigkeit des § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG ausgegangen. Es hat sodann den fristgebundenen Erlöschenstatbestand einschränkend ausgelegt. Danach soll zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs ein Erlöschen nach Ablauf von sechs Monaten nicht eintreten, wenn es den betroffenen Ausländern objektiv unmöglich ist, rechtzeitig zurückzukehren oder einen Verlängerungsantrag für die Wiedereinreise zu stellen. Bereits aus der Möglichkeit, überhaupt nach der Ausreise eine Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu beantragen, leitete das Gericht ab, dass der Gesetzgeber damit Härtegesichtspunkten Rechnung tragen wollte. Die Wahrnehmung der Härtefallregelung setzt aber voraus, dass der Betroffene auch objektiv in der Lage ist, entsprechende Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Das Gericht zog hierzu die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts heran, dass in Ausnahmefällen- etwa höherer Gewalt- die Nichteinhaltung uneigentlicher Fristen, bei denen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht möglich ist, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die weitere Rechtsverfolgung nicht abgeschnitten werden darf oder sich Behörden nicht auf die Anspruchsberechtigung vernichtenden Ausschlussfristen berufen dürfen. Übertragen auf den Fall Kurnaz hat das Gericht zunächst einen Ausnahmefall angenommen, der höchstens vergleichbar ist mit schwerstkranken oder verunfallten Alleinreisenden oder Entführungsoptionen, die objektiv nicht in der Lage sind, vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zurückzukehren oder einen Verlängerungsantrag zu stellen. Das Gericht setzte für die tatsächlichen Umstände, die es Herrn Kurnaz objektiv unmöglich machten, zurückzukehren oder einen Verlängerungsantrag zu stellen, konkret bei den Umständen seiner Verhaftung und Verbringung in das Gefangenenlager in Guantanamo Bay an und folgerte daraus, dass die Ausländerbehörde nicht von einem aus eigenem Willensentschluss dauerhaften Verlassen des Bundesgebietes hat ausgehen dürfen.

Dem Ende 2001 in Pakistan verhafteten und vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach Guantanamo verbrachten Kläger war es bis Januar 2005 nicht möglich, wirksam einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Er unterlag einer weitgehenden Kontaktsperre. Über die Inhaftierung und das Vorenthalten anwaltlichen Beistandes war die zuständige Ausländerbehörde seit September 2002 informiert. Die beklagte Freie Hansestadt Bremen ist gegen das Urteil nicht vorgegangen. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Die seit dem 01.01.2005 mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes geltende Rechtslage wäre für den Kläger ungleich günstiger gewesen, sie war indes aufgrund der weit vor Inkrafttreten liegenden Ausreise und des Ablaufs der Sechsmonatsfrist nicht auf den Streitfall anzuwenden. Die Nachfolgeregelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sah vor, dass ein mit der dem Kläger zuletzt erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vergleichbarer, nunmehr Niederlassungserlaubnis genannter Aufenthaltstitel, nicht zum gesetzlichen Erlöschen nach Ausreise und Zeitablauf führt, wenn sich der Ausländer mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und sein Lebensunterhalt gesichert wird. Ob diese Rechtsänderung ein Beweggrund für die Beklagte gewesen ist, das Urteil rechtskräftig werden zu lassen, ist am Ende offengeblieben.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sollte es allerdings noch bis zum 24.08.2006 dauern, bis Herr Kurnaz freigelassen wurde und in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren konnte. Das Bundesinnenministerium hatte im Jahr 2004 eine bis 2007 befristete Einreisesperre vermerkt, da man den Kläger als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ansah. Die Einreisesperre wurde im Januar 2006 gelöscht. Was in den weiteren sechs Monaten bis zur Rückkehr passierte, kann im Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG („BND-Untersuchungsausschuss“) vom 18.06.2009 (BT Drs. 16/13400) nachgelesen werden.

Die rechtlichen Hürden, die Herr Kurnaz für seine Rückkehr nach Deutschland nehmen musste, lassen sich außerdem gut „nachsehen“ in dem Film von Andreas Dresen „Rabiye Kurnaz gegen George W. Bush“, der die Geschichte aus der Perspektive der Mutter von Herrn Kurnaz, die vor dem Obersten Gerichtshof der USA gemeinsam mit Rechtsanwalt Docke um die Freilassung ihres Sohnes kämpfte, erzählt. ●

*Text: Verena Korrell*



## Die Bremer Affenversuche

### Ein unendlicher Streit zwischen Tierschutz und Forschungsfreiheit

#### Aktenzeichen

5 K 1274/09 (VG)

1 A 180/10 (OVG)

3 B 29.13 (BVerwG)

5 V 2285/21 (VG)

5 V 2729/23 (VG)

**Das Forschungsprojekt des Neurobiologen Prof. Dr. Andreas Kreiter an Makaken-Affen bewegt die Bremerinnen und Bremer seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten. Die Tierversuche sorgten hierbei nicht nur für erheblichen politischen Streit, sondern führten auch zu zahlreichen Gerichtsentscheidungen. Hinter dem emotionalen Streitthema stand von Anfang an die Frage, inwieweit der Tierschutz dem Recht auf freie Forschung Grenzen setzt.**

Alles begann 1995 mit der Ausschreibung der Professur für „Theoretische Neurobiologie“ durch die Universität Bremen. Berufen wurde Andreas Kreiter, der damals bereits am Max-Planck-Institut für Hirnforschung in Frankfurt am Main im Bereich der kognitiven Neurobiologie mit Makaken arbeitete. Nach seiner Berufung kündigte er an, seine Studien mit Primaten in Bremen fortsetzen zu wollen. Gegen seine Berufung regte sich von Anfang an erheblicher Widerstand in Bremen. Es folgten die Veröffentlichung seiner Telefonnummer und Privatadresse. Versuchsgegner drangen in die Laborräume ein und randalierten dort. Kreiter und seine Familie erhielten Morddrohungen und standen zeitweise unter Polizeischutz. Es folgten Mahnwachen, Protestbriefe und Unterschriftensammlungen. Der Tierschutzverein in Bremen stellte Bürgeranträge mit insgesamt 100.000 Unterschriften gegen die Affenversuche.

Die Anträge scheiterten jedoch zunächst allesamt. 1998 genehmigte die Gesundheitsbehörde erstmals die Versuche. Doch mit der Zeit änderte sich die politische Stimmung in Bremen und neben den Grünen, die sich von Anfang an gegen die Affenversuche positionierten, schwenkten nun auch die Bremer SPD und CDU um. Im März 2007 sprach sich schließlich die Bremische Bürgerschaft für das Ende der Affenversuche aus. In der Folge lehnte das Gesund-

heitsressort die Verlängerung der Ende 2008 auslaufenden Genehmigung für die Durchführung der Tierversuche ab. Hiergegen erhob Andreas Kreiter Widerspruch und beantragte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht Bremen eine einstweilige Anordnung. Das Verwaltungsgericht entschied im Rahmen einer reinen Folgenabwägung zunächst, dass die Tierversuche bis zu einer Klärung der Rechtsfrage fortgesetzt werden dürfen, da ein sofortiger Abbruch der Tierversuche das faktische Ende für das langfristig geplante Forschungsvorhaben bedeute. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch die Gesundheitsbehörde erhob Andreas Kreiter 2009 schließlich Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Doch wie sehen die Tierversuche aus, die für so viel Streit und Aufregung in Bremen sorgen und wozu dient die Forschung überhaupt? Andreas Kreiter und sein Team erforschen im Rahmen einer Grundlagenforschung an den Makaken, wie deren Gehirn funktioniert, um daraus Rückschlüsse für das menschliche Gehirn zu ziehen: Was geschieht im Gehirn, wenn wir etwas wahrnehmen, Aufmerksamkeit auf bestimmte Dinge richten und uns etwas merken? Hierzu werden die Tiere operiert. Auf ihren Schädelknochen wird eine Kappe aus medizinischem Zement aufgetragen. Sie ist der Zugang zu den Elektroden, mit denen die Hirnaktivität gemessen wird. Bei den Experimenten werden diese Kappen fixiert, sodass die Affen ihre Köpfe stillhalten müssen. Jeden Werktag verbringen die Tiere mehrere Stunden im Labor. Sie sind darauf trainiert, grafische Elemente auf einem Bildschirm zu beobachten, auf die sie reagieren sollen. Lösen sie ihre Aufgaben richtig, erhalten sie als Belohnung Wasser, Saft oder Brei. An den Versuchstagen gibt es für sie in der Regel nur im Labor etwas zu trinken. Das Team um Andreas Kreiter erhofft sich von den Experimenten Fortschritte bei der Therapie

von Krankheiten wie beispielsweise Epilepsie.

Mit Spannung wurde das Urteil über die Affenversuche erwartet. Hierbei ging es um eine Reihe von umstrittenen Rechtsfragen. Steht der Behörde bei Erteilung der Genehmigung für Forschungsvorhaben ein Ermessen oder zumindest ein Beurteilungsspielraum zu? Ist die Behörde auf eine reine Schlüssigkeitsprüfung der wissenschaftlich begründeten Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt oder steht ihr ein umfassendes Prüfungsrecht zu?

In erster Instanz entschied das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 28.05.2010 (Az. 5 K 1274/20), dass die Nichterteilung der Forschungsgenehmigung aufgrund von Abwägungsfehlern rechtswidrig war. Außerdem verpflichtete es die senatorische Behörde, den Sachverhalt durch Einholung von weiteren Sachverständigengutachten dahingehend aufzuklären, inwieweit die Affen durch die Versuche belastet werden und welche Bedeutung das Forschungsvorhaben hat. Insbesondere rügte das Gericht, dass die Experten, auf deren Einschätzung sich die Behörde berief, das Labor nicht besucht hatten und dass die Daten des Tierarztes, der das Labor regelmäßig begutachtete, nicht berücksichtigt worden sind. Außerdem wurde das Abstellen auf die geänderte Sozialmoral in der Bevölkerung als sachwidrig angesehen. Es sei vielmehr die Rolle des Gesetzgebers, einen gesellschaftlichen Wertewandel aufzugreifen. Im Hinblick auf die umstrittene Prüfungs-kompetenz der Behörde entschied das Verwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung von der Behörde umfassend und selbstständig geprüft werden dürften und im gerichtlichen Verfahren voll überprüfbar seien. Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung aber vorliegen, bestehe für die Behörde kein Handlungsspielraum mehr und die Genehmigung müsse erteilt werden. Die dagegen durch die Beklagte eingelegte Berufung hat das Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.12.2012 (Az. 1 A 180/10) zurückgewiesen und Bremen dazu verpflichtet, die beantragte Genehmigung für die Affenversuche zu erteilen. Das Obergerverwaltungsgericht hielt die Affenversuche nach einer Abwägung zwischen den versuchsbedingten Belastungen der Tiere und der Bedeutung des Forschungsvorhabens für ethisch vertretbar. Aufgrund neuer vorgelegter Gutachten ging das Obergerverwaltungsgericht hierbei von allenfalls mäßigen Belastungen für die Makaken aus. Dem stehe die hohe Bedeutung des Forschungsvorhabens gegenüber. Die Frage der Belastung der Tiere sowie die Abwägungsent-scheidung an sich sind laut dem Obergerverwaltungsgericht demnach aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufwertung, die der Tierschutz durch die Einführung von Art. 20a des

Grundgesetzes erfahren hat, in vollem Umfang behördlich und gerichtlich überprüfbar. Die Darlegung der Bedeutung des Forschungsvorhabens als Genehmigungsvoraussetzung mit spezifischem Wissenschaftsbezug unterliege hingegen nur einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Freien Hansestadt Bremen wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.01.2014 (Az. 3 B 29.13) zurück und bestätigte das Obergerverwaltungsgericht dahingehend, dass der Behörde weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zustand.

Da die Genehmigungen für das Forschungsvorhaben regelmäßig verlängert werden müssen, ist der politische und juristische Streit um die Affenversuche aber nach wie vor nicht beendet. So verweigerte die Bremische Gesundheitsbehörde im November 2021 erneut die Verlängerung des Forschungsvorhabens. In dem darauffolgenden gerichtlichen Eilverfahren entschied das Verwaltungsgericht wieder zu Gunsten von Andreas Kreiter (Beschluss vom 03.02.2022, Az. 5 V 2285/21). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts hatte Prof. Kreiter hinreichend begründet dargelegt, dass keine wissenschaftlich anerkannten Alternativen zu den Affenversuchen vorhanden seien. Auch den Nutzen seiner Versuche habe er ausreichend wissenschaftlich begründet. Die zwischenzeitlichen Änderungen im Tierschutzgesetz rechtfertigen nach Ansicht der Kammer keine andere Bewertung. Im November 2023 stellte Prof. Kreiter erneut einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, um sich gegen die jüngste Ablehnung seines Antrags auf Fortsetzung der Makaken-Versuche zu wehren.

Der Streit über die Affenversuche in Bremen zeigt das Spannungsverhältnis zwischen der polarisierenden Debatte um ein politisches Thema auf der einen und deren juristischen Beurteilung auf der anderen Seite. Gleichzeitig machen die jahrelangen Rechtsstreitigkeiten aber auch deutlich, dass der landespolitische Spielraum auf Grund von abschließenden Bundesgesetzen oftmals eingeschränkter ist, als viele wahrhaben wollen. Daher wird das Thema die Bremerinnen und Bremer voraussichtlich nicht loslassen. ●

*Text: Johannes Müller*



## Das Aus für den Offshore-Terminal Bremerhaven

### Kein Hafen für Windkraft

Aktenzeichen  
 5 K 2621/15 (VG)  
 5 V 366/16 (VG)  
 1 B 126/16 (OVG)  
 1 LC 107/19 (OVG)  
 7 B 4.22 (BVerwG)

**In den Jahren 2016 bis 2022 hat der geplante Bau eines Hafens in Bremerhaven die Bremer Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Bundesverwaltungsgericht beschäftigt. An dem Hafen sollten Offshore-Windenergieanlagen vormontiert und umgeschlagen werden.**

Die Planungen für den Bau einer solchen Anlage nahmen bereits im Jahr 2009 ihren Lauf. Zu diesem Zeitpunkt war politisch erklärtes Ziel, Offshore-Windenergieanlagen erheblich auszubauen. Allein für die deutsche Nordsee wurde für den Zeitraum zwischen 2016 und 2030 mit der Installation von über 200 solcher Anlagen gerechnet. Dementsprechend hatten sich bereits verschiedene Unternehmen der Windenergie-Branche in Bremerhaven angesiedelt, wie u.a. die Windenergieanlagenhersteller Adwen und Senvion. Dem erwarteten hohen Nachfragedruck sollte mit der Schaffung von zusätzlichen Montageflächen sowie einer neuen Hafenanlage im Blexer Bogen in Bremerhaven begegnet werden – das war die Geburt eines wirtschaftlichen Leuchtturmprojekts der damaligen rot-grünen Landesregierung.

Nachdem der Senat damit scheiterte, private Investoren für das Vorhaben zu gewinnen, beschloss er, die Anlage als öffentliches Hafenmodell zu errichten und die hierfür erforderlichen Mittel von seinerzeit berechneten 180 Mio. € durch das Land Bremen selbst aufzubringen. Der Betrag sollte in einer über fünf Jahre laufenden Vorhabenfinanzierung angespart und bis 2018 erbracht werden. Dem folgend beantragte das Land Bremen als Träger des Vorhabens im Dezember 2012 die Planfeststellung für einen Offshore-Terminal

Bremerhaven. Vertreten wurde das Land dabei durch die in Hand der Stadtgemeinde Bremen befindliche Hafenmanagementgesellschaft bremenports GmbH & Co. KG. Es verwies in seinem Antrag auf die erwartete steigende Zahl der in der deutschen Nordsee installierten Offshore-Windenergieanlagen ab dem Jahr 2016. Das Hafenprojekt sollte zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt und auf eine Kapazität von 160 Offshore-Windenergieanlagen pro Saison ausgelegt sein.

Bis zum Ergehen des entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Hafen entwickelte sich die Lage jedoch erneut nicht so, wie es sich der Senat zunächst vorgestellt hatte: Unter anderem wurden die Ausbauziele für die Offshore-Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee durch das im Jahr 2014 reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Jahr 2020 von 10 Gigawatt (GW) auf 6,5 GW und für 2030 von 25 GW auf 15 GW reduziert. Im August 2015 wurde zudem bekannt, dass der potentielle OTB-Kunde Siemens Bremerhaven eine Absage erteilt hat und eine Windenergiefabrik in Cuxhaven errichten wird. Am geplanten Hafen wurde dennoch festgehalten und die Bedarfs- und Potenzialanalyse entsprechend überarbeitet.

Am 30.11.2015 erging der Planfeststellungsbeschluss „für den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven (OTB)“ im Bereich des Blexer Bogens zwischen Weser-km 64 und 65 auf derzeitiger Wattfläche und im Flachwasserbereich der Weser. Es sollte eine 25 ha große Umschlags- und Montagefläche für Offshore-Windenergieanlagen mit einer 500 m langen Schwerlastkaje entstehen.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss ging der Landesverband Bremen e.V. des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND Bremen) gerichtlich vor. Denn das vom geplanten OTB betroffene Gebiet liegt im Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet „Weser bei Bremerhaven“ und EU-Vogelschutzgebiet „Lüneplate“. In solchen Gebieten sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können, gemäß § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur zulässig, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, die mit dem Projekt verfolgten Zwecke an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Der BUND Bremen, das beklagte Land Bremen und die beigeladene Vorhabenträgerin stritten sich insbesondere darum, ob es einen gesicherten Bedarf für den OTB gebe oder ob dieser nicht – auch aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklungen am Windenergiestandort Bremerhaven – überschätzt worden sei.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens kam es zu weiteren, für den Windenergiestandort Bremerhaven bzw. den OTB abträglichen Entwicklungen: 2017 bzw. 2019 stellten beide zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses in Bremerhaven ansässigen Windenergieanlagenhersteller ihre Produktion ein. 2018 wurde zudem in nur 40 km Entfernung in Cuxhaven ein Offshore-Terminal für Windenergieanlagen eröffnet. Zudem etablierte sich ein Verfahren, in dem die Teile einer Offshore-Windenergieanlage erst auf See montiert werden, sodass der Umschlag von großen, vormontierten Windenergieanlagen nicht mehr nachgefragt war. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen am 07.02.2019 (5 K 2621/15), das entschied, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgrund nicht tragfähiger Prognosen zum Bedarf des OTB zwar rechtswidrig sei und nicht vollzogen werden dürfe, die festgestellten Fehler jedoch in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten, rückten auch die Grünen vom OTB-Projekt ab. Dies gipfelte darin, dass die aus der Bürgerschaftswahl 2019 hervorgegangenen neuen Koalitionspartner SPD, Grüne und Linke vereinbarten, die Entscheidung über die Realisierung des OTB jedenfalls für die Dauer der neuen Legislaturperiode bis Mai 2023 zurückzustellen und das hierfür angesparte Sondervermögen in den Kernhaushalt zu überführen und für andere Zwecke

zu verwenden.

Diese nachträglichen Entwicklungen führten dazu, dass das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 02.11.2021 feststellte, dass der Planfeststellungsbeschluss unwirksam geworden ist (1 LC 107/19). Das OVG, das sich sowohl mit der Berufung des BUND Bremen, als auch mit der des beklagten Landes und der Vorhabenträgerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu beschäftigen hatte, kam zum Ergebnis, dass der Planfeststellungsbeschluss mittlerweile funktionslos und damit rechtlich unwirksam geworden sei. Das Gericht nahm eine Gesamtbetrachtung der Situation vor und stellte fest, dass von einer Verwirklichung des Vorhabens realistischer Weise nicht mehr ausgegangen werden könne. Dabei stellte es maßgeblich auch auf den veränderten Bedarf für eine Montage- und Umschlagsfläche für Offshore-Windenergieanlagen in der geplanten Größe und am Standort Bremerhaven sowie darauf ab, dass die Finanzierung des geplanten OTB auch aufgrund der Auflösung der hierfür gebildeten Rücklagen mittlerweile ausgeschlossen erscheine. Beschwerden des Landes und der Vorhabenträgerin gegen die vom OVG nicht zugelassene Revision gegen sein Urteil wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.09.2022 zurück (7 B 4.22), womit der Streit um die Verwirklichung des geplanten OTB sein Ende fand.

Zur Umsetzung des Bauprojekts kam es in der Zwischenzeit – auch aufgrund eines erfolgreichen Eilantrags des BUND Bremen – im Übrigen nicht. Die Naturschutzgebiete im Blexer Bogen wurden nicht angefasst. Damit zählt der OTB zu den wenigen Vorhaben, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dauerhaft verhindert worden sind. Unter anderem bereits im Vorfeld zur geplanten Umsetzung des OTB getroffene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den geplanten Eingriff, Kosten für bereits beauftragte Baufirmen, Gutachten sowie eine Entschädigung für die Schließung des Flugplatzes eines Luftsportvereins im Blexer Bogen führten trotz des nie begonnenen Baus des Hafens jedoch zu Kosten für das Land von über 25 Mio. €. ●

*Text: Julia Lammert*



## Wer bezahlt die Polizei?

### DFL gegen die Freie Hansestadt Bremen

#### Aktenzeichen

- 2 K 1191/16 (VG)
- 2 LC 139/17 (OVG)
- 9 C 4.18 (BVerwG)
- 2 LC 294/19 (OVG)
- 9 B 6.21 (BVerwG)
- 1 BvR 548/22 (BVerfG)

**Darf der Staat für die Erfüllung einer seiner Kernaufgaben – die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – von Privaten Gebühren verlangen? Diese Grundsatzfrage war in dem Rechtsstreit der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegen die Freie Hansestadt Bremen zu beantworten.**

Im November 2014 ergänzte die Bremische Bürgerschaft den § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) um einen Absatz 4. Dieser lautet seitdem:

*„Eine Gebühr wird von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5 000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalttätigkeiten vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht.“*

Bereits im Gesetzgebungsverfahren war diese Gesetzesänderung lebhaft diskutiert worden und sie schlug auch in der Presse große Wellen. Denn allen war klar: Der Anwendungsbereich der Vorschrift bezog sich in erster Linie auf sogenannte Hochrisikospiele im Betrieb der Fußball-Bundesliga, für die deutlich mehr Polizeikräfte eingesetzt werden müssen und die daher sehr hohe Kosten verursachen. Die bremischen Fußballfans befürchteten einen finanziellen Schaden für den Verein Werder Bremen, denn die Deutsche Fußball Liga hatte

bereits im Vorfeld angekündigt, bei möglichen Gebührenforderungen den Verein zivilrechtlich in Regress zu nehmen. Ein anderer Schaden zumindest für die Fußballfans in Bremen ließ dann auch nicht lange auf sich warten: Der DFB vergab in den folgenden Jahren keine Länderspiele mehr nach Bremen.

Am 18.08.2015 erging der erste Gebührenbescheid auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG. Für den zusätzlichen Aufwand an Polizeikräften für ein sogenanntes Nordderby zwischen Werder Bremen und dem HSV am 19.04.2015 setzte die Polizei Bremen gegen die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH Gebühren in Höhe von 425.718,11 € fest. Das Spiel sei von der Polizei als Hochrisiko- bzw. „Rot-“Spiel eingestuft worden. Denn es bestehe ein von Abneigung und sogar Feindschaft geprägtes Verhältnis der Fans beider Vereine und die räumliche Nähe der beiden Städte begünstige erfahrungsgemäß die Anreise einer hohen Anzahl von Gästefans – darunter insbesondere zahlreicher gewaltbereiter Problemfans. In den zurückliegenden Spielzeiten sei es jeweils zu schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen beider Fanlager gekommen. Die DFL legte Widerspruch ein, der vom Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen zurückgewiesen wurde, woraufhin die DFL am 25.04.2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhob (Aktenzeichen 2 K 1191/16). Die DFL argumentierte, nicht sie, sondern Werder Bremen sei Veranstalter des Spiels gewesen, deshalb müssten die Gebühren gegen den Verein festgesetzt werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sei zudem eine Kernaufgabe des Staates, der deshalb auch die entsprechenden Kosten zu tragen habe. Der zusätzliche

Polizeieinsatz erfolge außerhalb des Stadions und bringe dem Veranstalter des Fußballspiels keinen individuellen Vorteil. Auch sei die Gebühr für den Veranstalter nicht kalkulierbar, es sei nicht klar, welche Einsätze noch den Auseinandersetzungen rund um das Fußballspiel zuzurechnen seien. Schließlich sei die Zahl der eingesetzten Polizeikräfte überhöht gewesen.

Der Fall landete vor der für das Gebühren- und Beitragsrecht zuständigen 2. Kammer des Verwaltungsgerichts. Nach intensiver Vorbereitung wurde die Sache für den 17.05.2017 terminiert. Dieser Verhandlungstag bedeutete für das gesamte Gericht eine besondere Herausforderung. Wohl selten hatte eine mündliche Verhandlung in Bremen ein solches bundesweites Medienecho hervorgerufen. Wachtmeister und Gerichtsverwaltung sorgten für einen geordneten Ablauf vor dem Sitzungssaal, die Pressesprecher des Gerichts waren im Dauereinsatz. Und natürlich waren die Mitglieder der 2. Kammer besonders gefordert. Beim Betreten des Sitzungssaals empfing sie ein Blitzlichtgewitter, das man sonst wohl nur vom „roten Teppich“ kennt. Die 2. Kammer hob in ihrem Urteil vom 17.05.2017 den Gebührenbescheid als rechtswidrig auf. Zwar hatte die Kammer keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG und sie sah die DFL auch als Veranstalterin eines Bundesligaspiels an, da sie auf die Planung und Durchführung Einfluss nehmen konnte und einen finanziellen Vorteil aus dem Spiel zog. Nach Ansicht der Kammer war jedoch der Gebührentatbestand nicht ausreichend konkret formuliert, so dass es dem Gebührenschuldner nicht möglich war, die Höhe der zu erwartenden Gebühr zu kalkulieren.

Wie zu erwarten war, ging der Rechtsstreit in die

nächste Instanz, auch hier mit großer Aufmerksamkeit von den Medien verfolgt. Im Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht (Aktenzeichen 2 LC 139/17) reduzierte die Freie Hansestadt Bremen die Gebührenforderung auf 415.000 €, woraufhin die DFL Beweisanträge zur Erforderlichkeit der Kosten der auswärtigen Polizeieinheiten zurücknahm. Dadurch konnte in der Sache entschieden werden. Die Freie Hansestadt Bremen hatte mit ihrer Berufung in der 2. Instanz Erfolg. Das OVG Bremen sah in seinem Urteil vom 05.02.2018 den Gebührenbescheid vom 18.08.2015 als rechtmäßig an. Die Gebührenregelung des § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG sei verfassungsgemäß und die festgesetzte Gebühr sei weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe zu beanstanden. Der bremische Gesetzgeber besitze die nötige Gesetzgebungskompetenz und die Gebühr stelle auch einen Ausgleich für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung dar. Halte ein Veranstalter trotz des Umstandes, dass die Veranstaltung erfahrungsgemäß Gewalthandlungen hervorruft, unverändert an ihr fest, so stehe er dem erforderlichen Polizeieinsatz jedenfalls näher als die Allgemeinheit. Es unterliege der politischen Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers, ob er eine amtliche Leistung gebührenpflichtig machen wolle. Die Gebührenerhebung sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine Kernaufgabe des Staates sei. Die Vorschrift entspreche auch dem Bestimmtheitsgebot, sowohl hinsichtlich ihres Wortlautes als auch hinsichtlich der Gebührenhöhe. Es werde schließlich nicht gegen Grundrechte des Gebührenschuldners verstoßen. Die Inanspruchnahme der DFL als Gebührenschuldnerin sei nicht zu beanstanden; die Gebühr sei in ihrer Höhe richtig berechnet. Fehler bei der Einsatzplanung von 969 Polizeibeamten anlässlich des Fußballspiels am 19.04.2015 seien nicht ersichtlich.

Doch mit dem Urteil vom 05.02.2018 war das Obergerverwaltungsgericht Bremen nicht zum letzten Mal mit der Sache befasst. Die DFL legte Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein und auch dort wurde das Verfahren mit großem Medieninteresse verfolgt. Die Verkündung der Entscheidung (Aktenzeichen 9 C 4.18) war die erste, die live vor laufenden Fernsehkameras erfolgte. Das Bundesverwaltungsgericht verwies die Sache mit Urteil vom 29.03.2019 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG Bremen zurück. Zuvor hatte die Freie Hansestadt Bremen die Gebührenforderung um weitere 13.882,05 € reduziert. In seinem Urteil bestätigte das Bundesverwaltungsgericht

die Rechtsansicht des OVG Bremen zur Verfassungsmäßigkeit der Gebührenvorschrift, auch dürfe die DFL als Gebührenschuldnerin herangezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht sah es auch nicht als ermessensfehlerhaft an, die DFL und nicht Werder Bremen als Gebührenschuldner heranzuziehen, um eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Profifußballs in Deutschland zu vermeiden. Jedoch hätte das Oberverwaltungsgericht Bremen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts prüfen müssen, inwieweit Polizeikosten abgezogen werden müssten, die konkreten anderen Störern hätten in Rechnung gestellt werden können. Damit musste sich zwar das Oberverwaltungsgericht Bremen noch einmal mit der Sache befassen, die grundlegenden Rechtsfragen waren jedoch – zu Lasten der DFL – geklärt.

Das zurückverwiesene Verfahren wurde beim OVG Bremen unter dem Aktenzeichen 2 LC 294/19 geführt. Im Verfahren reduzierte die Freie Hansestadt Bremen ihre Gebührenforderung erneut auf nunmehr 385.906,95 €. Hinsichtlich dieser Gebührenhöhe wies das OVG Bremen mit Urteil vom 11.11.2020 die Klage der DFL ab. Das Gericht bezog sich auf seine bisherige Rechtsprechung und führte ergänzend aus, der DFL dürften auch solche Kosten in Rechnung gestellt werden, auf deren Geltendmachung die Polizei gegenüber einzelnen, konkreten Störern – beispielsweise einzelnen randalierenden Fußballfans – verzichtet habe. Die DFL hafte zusammen mit solchen einzelnen Störern als

Gesamtschuldnerin. Das Oberverwaltungsgericht ließ die – erneute – Revision nicht zu und mit Beschluss vom 21.12.2021 wies das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde der DFL gegen die Nichtzulassung der Revision zurück (Aktenzeichen 9 B 6.21).

Damit war der Verwaltungsrechtsweg beendet. Die DFL hat daraufhin beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben, über die noch nicht entschieden ist (Aktenzeichen 1 BvR 548/22).

Bremen war lange Zeit das einzige Bundesland, das die gesetzliche Möglichkeit geschaffen hatte, Mehrkosten für Polizeieinsätze bei Hochrisikospielen den Veranstaltern der Fußball-Bundesliga in Rechnung zu stellen. Zwischenzeitlich sind insgesamt 10 Gebührenbescheide erlassen worden, die (noch) nicht zu weiteren Gerichtsverfahren geführt haben, da die Parteien zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Nach erheblichen Ausschreitungen im November 2023 hat nun auch die niedersächsische Innenministerin gegenüber der Presse geäußert, die Zusatzkosten für Polizeieinsätze bei Hochrisikospielen seien auf Dauer nicht zu leisten, man müsse sich mit den Vereinen über eine Kostenerstattung unterhalten.

Für die bremischen Fußballfans fand die Sache jedoch bereits ein gutes Ende: Am 12.06.2023 fand in Bremen mit dem Spiel gegen die Ukraine das 1.000ste Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft statt. ●

*Text: Dr. Silke Benjes*

## Bundesverfassungsgericht befasst sich mit Polizeikosten



Das Bundesverfassungsgericht hat sich am Donnerstag mit der Frage befasst, ob der Deutschen Fußball Liga (DFL) Polizeikosten für Hochrisikospiele in Rechnung gestellt

werden dürfen. Das Urteil wird in einigen Monaten erwartet. Mit einer Verfassungsbeschwerde richtet sich die DFL gegen die Bremer Regelung, nach der die Stadt bei be-

stimmten Großveranstaltungen Gebühren für den Polizeiaufwand erheben kann. Nach der Verhandlung sagte Innensenator Ulrich Mäurer: „Das Problem kann man sehr einfach

lösen, indem einfach die DFL eine Summe x bereitstellt.“ Er hofft auf eine Einigung im kommenden Jahr.

TEXT: DPA/FOTO: KLAMA

Bericht Seite 9

## Werder beklagt „Standortnachteil“

### Streit um Polizeikosten: Verein widerspricht Innensenator Mäurer

VON RALF MICHEL UND MALTE BÜRGER

**Bremen/Karlsruhe.** Bremens Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) zeigt sich weiterhin zuversichtlich, dass Bremen auch die letzte Etappe im Rechtsstreit mit der Deutschen Fußball Liga (DFL) um zusätzliche Kosten für Polizeieinsätze bei den Spielen von Werder Bremen gewinnen wird. Am Donnerstag trug Mäurer Bremens Standpunkt vor dem Bundesverfassungsgericht vor. Das Urteil, das die fast zehnjährige juristische Auseinandersetzung endgültig beenden könnte, wird zwar erst in einigen Monaten erwartet. Und eine Tendenz des Gerichts habe sich am Donnerstag nicht abgezeichnet, berichtet Mäurer im Gespräch mit dem WESER-KURIER aus Karlsruhe: „Sie haben sich da sehr zurückgehalten“. Seinen Optimismus schöpft Bremens Innensenator aber aus dem Verlauf der Verhandlung. „Wenn sie wirklich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kippen wollen, hätte ich einen anderen Verlauf erwartet.“

Denn auf die Kernfrage – ist die Bremer Gebührenregelung verfassungskonform oder nicht – habe das Gericht nicht insistiert. Stattdessen hätten sich die Verfassungsricht-

ter sehr ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie ein Polizeieinsatz bei einer Bundesliga-Partie ablaufe. Darüber habe Polizeiführer Michael Zander, der ebenfalls nach Karlsruhe gereist war, den Richtern Rede und Antwort gestanden.

#### Hochrisikospiele

Auf der Grundlage eines Gesetzes hat das Land Bremen der DFL die Kosten für den zusätzlichen Polizeieinsatz bei sogenannten Hochrisikospiele in Rechnung gestellt. Dagegen hatte sich die DFL wiederholt erfolglos gewehrt. Sowohl vor dem Obergericht in Bremen als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig kassierte die Fußball Liga Niederlagen. In Karlsruhe bekamen beide Parteien nun noch mal die Gelegenheit, sich vor dem höchsten Gericht der Bundesrepublik zu dem Streit zu äußern.

Werder Bremen hatte unter anderem Geschäftsführer Tarek Brauer entsandt. „Der Senat hat sich sehr sorgfältig und zielorientiert mit der weiteren Aufklärung des Sachverhalts beschäftigt und diverse Perspektiven und Meinungen unterschiedlicher Stakeholder eingeholt. Eine Tendenz, wie das Bundesverfassungsgericht diesen Rechts-

streit entscheiden wird, war indes nicht zu erkennen“, teilte Werder mit. „Jetzt bleibt uns nur, das Urteil abzuwarten.“

Laut Brauer würde jedes zukünftige Risikospiele mit einem mittleren sechsstelligen Betrag zu Buche schlagen. Das sind für uns schmerzhaft finanzielle Einbußen und ein bedeutsamer Standortnachteil.“ Brauer forderte deshalb: „Dieser Zustand sollte – bestenfalls durch ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts – aufgelöst werden.“ Der Standpunkt der DFL ist ebenfalls weiterhin klar. Die Vertretung der 36 Profiklubs aus den Ligen eins und zwei hält das Verhalten des Landes Bremen für verfassungswidrig, auch in Karlsruhe wurde erneut darauf verwiesen, dass „die öffentliche Sicherheit außerhalb der Stadien eine staatliche Kernaufgabe sei, die grundsätzlich aus Steuermitteln, aber nicht aus Gebühren zu finanzieren“ sei. DFL-Geschäftsführer Marc Lenz sagte im Anschluss an den ersten Verhandlungstag: „Die DFL hinterfragt zwar die Verfassungsmäßigkeit der Gebührenregelungen, sie stellt aber in keiner Weise infrage, wie wichtig der Einsatz und das Zusammenwirken von Polizei und Netzwerkpartnern sind.“

Berichte der Zeitung WESER-KURIER  
vom 26.04.2024



## Wem gehört der Gehweg?

### Warum die Vormachtstellung des Autos bröckelt

Aktenzeichen  
 5 K 1968/19 (VG)  
 1 LC 64/22 (OVG)  
 3 C 5.23 (BVerwG)

**„Städte müssen Gehwegparken bekämpfen“, „Verbotenes Gehwegparken: Zehntausende Stellplätze in Gefahr?“ und „Urteil zum Gehwegparken rüttelt am Parkplatz vor der eigenen Haustür“ lauteten nur einige von vielen Überschriften in der Presse, die die Bürger:innen der Autonation Deutschland nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Juni 2024 aufhorchen ließen. Interesse weckte der Fall zum sogenannten Gehwegparken aber schon lange bevor das höchste deutsche Verwaltungsgericht sich mit den Parkgewohnheiten im kleinsten Bundesland befasste.**

Dass sich die Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung mit Schriftsätzen an das Gericht wenden und sich zu den Erfolgsaussichten einer Klage äußern, ist nicht nur üblich, sondern im Gesetz vorgesehen. Ungewöhnlich ist es aber, wenn gleich mehrere, am Verfahren nicht beteiligte Bürger:innen und Interessensvertretungen dem Gericht unaufgefordert mitteilen, wie es aus ihrer Sicht - die Urteilsformel „Im Namen des Volkes“ wörtlich genommen - entscheiden soll. Ob die am Ausgang des Verfahrens zum Gehwegparken Interessierten bereits ahnten, dass der Fall später „ein Stück Rechtsgeschichte“ (so das Regionalmagazin buten un binnen am 7. Juni 2024) schreiben wird?

Als Bremer:in hat man die örtlichen Gegebenheiten vor Augen, die den Ausgangspunkt des Verfahrens bildeten: Seit Jahrzehnten parken Autos in engen Wohnstraßen im Bremer Stadtgebiet mit halbseitig auf dem Gehweg aufgesetzten Reifen. Eine verbleibende Gehwegbreite von weniger als einem Meter ist keine Seltenheit. Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken auf

dem Gehweg nur dort erlaubt, wo es durch entsprechende Verkehrszeichen oder Parkflächenmarkierungen ausdrücklich zugelassen ist. In vielen Straßen im Bremer Stadtgebiet fehlt es daran, so auch in den Wohnstraßen der Kläger:innen, allesamt (ehemalige) Anwohner:innen. Sie sahen in dem aufgesetzten Gehwegparken eine erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung und eine Verletzung ihrer Rechte als Fußgänger:innen. Dass das Parken auf dem Gehweg ohne entsprechende Verkehrszeichen oder Markierungen, die dies erlauben, verboten ist und die Straßenverkehrsbehörde gegen die verbotswidrig abgestellten Autos vorgehen *kann*, war zwischen den Beteiligten dem Grunde nach unstrittig. Sie stritten aber darüber, ob die Kläger:innen ein solches Einschreiten von der Straßenverkehrsbehörde verlangen können, sie also dagegen vorgehen *muss*.

Allgemein gilt, dass aus einem verbotswidrigen Zustand nicht stets ein Anspruch der Bürger:innen resultiert, dass dieser durch die Behörde beendet wird. Zum einen müssen Kläger:innen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich geltend machen, durch das Handeln der Behörde in subjektiven, d.h. eigenen Rechten verletzt zu sein. Abgesehen von gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen können sie nicht die Interessen der Allgemeinheit durchsetzen. Das deutsche Verwaltungsprozessrecht hat sich für den subjektiv-rechtlich geprägten Rechtsschutz entschieden. Zu klären war daher, ob § 12 Abs. 4 und 4a StVO, der das Gehwegparken ohne entsprechende Anordnung verbietet, ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist oder (auch) dem Interesse der Anwohner:innen, die in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs beeinträchtigt

werden. Zum anderen ist zwischen gebundenen Entscheidungen und Ermessensentscheidungen einer Behörde zu unterscheiden. Für den Fall, dass das Verbot des Gehwegparkens sogenannten Drittschutz vermittelt, stellte sich daher die Anschlussfrage, wie es sich auswirkt, dass die Rechtsvorschriften, die die Straßenverkehrsbehörde zum Einschreiten gegen verbotswidrig abgestellte Autos ermächtigen, grundsätzlich ein Ermessen einräumen, ob und wie eingeschritten wird.

Die Gerichte - zunächst das Verwaltungsgericht, dann das Oberverwaltungsgericht und zuletzt das Bundesverwaltungsgericht - gaben den Kläger:innen teilweise Recht, wiesen ihr Begehren im Übrigen aber zurück. Über das Ausmaß des jeweiligen Unterliegens herrschte nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Uneinigkeit zwischen den Beteiligten. Beide Seiten sahen sich in ihren Rechtsauffassungen und ihrem Vorgehen bestätigt - das Ringen um die Deutungshoheit dauert an. Aber der Reihe nach.

In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht über die Klage zu entscheiden. Es urteilte im November 2021, dass eine Verletzung eigener Rechte der Kläger:innen darin zu sehen sei, dass in den von ihnen bewohnten Straßen seit Jahren gegen § 12 Abs. 4 und 4a StVO verstoßen werde und sie dadurch nicht ungehindert die Gehwege passieren könnten. Dies sei zwar keine qualitativ, aber eine quantitativ erhebliche Beeinträchtigung ihrer geschützten Interessen. Beim Überschreiten dieser Beeinträchtigungsschwelle diene das Verbot des Gehwegparkens auch dem Schutz einzelner Anwohner:innen. Da die Kläger:innen seit Jahren mit der Funktionsbeeinträchtigung konfrontiert seien, sei die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, gegen das Gehwegparken in ihren Wohnstraßen einzuschreiten; sie dürfe nicht gänzlich untätig bleiben und auf vage Überlegungen zum schrittweisen Vorgehen verweisen, deren Auswirkungen offen seien. Welche konkreten Maßnahmen hingegen zu treffen seien, stehe in ihrem Ermessen. Sie könne unmittelbar das die Kfz-Halter:innen am stärksten beeinträchtigende Mittel ergreifen oder aber stufenweise, d.h. zunächst mit niedrigschwelligen Maßnahmen vorgehen.

Mit dieser Entscheidung fanden sich weder die Kläger:innen noch die Beklagte ab. Das Oberverwaltungsgericht entschied im Dezember 2022 ebenfalls, dass § 12 Abs. 4 und 4a StVO den Kläger:innen Drittschutz vermittele. Die Regelungen zielten nicht nur auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als Interessen der Allgemeinheit, sondern auch auf einen Schutz der Kläger:innen vor unzumutbaren Verkehrseinwirkungen

durch das verbotswidrige Gehwegparken. Sie hätten daher einen Anspruch, dass erneut und zwar nunmehr fehlerfrei über ihre Anträge auf Einschreiten gegen das Gehwegparken entschieden werde. Der bisherige Verweis, dass „so viele Verkehrszeichen wie nötig und so wenige wie möglich“ aufzustellen seien und die Verkehrsteilnehmer:innen wüssten, dass das Gehwegparken verboten sei, aber trotzdem so parkten, genüge nicht. Das Oberverwaltungsgericht wich aber in einem anderen Punkt von der Entscheidung in erster Instanz ab. Es bestehe derzeit keine Pflicht der Behörde, in den Wohnstraßen der Kläger:innen unmittelbar einzuschreiten. Aus sachgerechten Gründen könne von einem Einschreiten abgesehen werden. Es liege auf der Hand, dass das Problem aufgrund begrenzter Ressourcen der Behörde nicht stadtweit gleichzeitig beseitigt werden könne. So sei es zulässig, zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Wohnquartieren zu ermitteln und sodann ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen umzusetzen. Solche Konzepte müssten allerdings tatsächlich und nachvollziehbar verfolgt werden.

Das letzte (juristische) Wort hatte schließlich das Bundesverwaltungsgericht. Auch die Richter:innen in Leipzig erkannten die drittschützende Wirkung des § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger:innen an. Abweichend von den vorangegangenen Entscheidungen beschränkten sie den Drittschutz aber auf den Gehweg, der auf der „eigenen“ Straßenseite der Anwohner:innen verläuft, sowie auf den Bereich bis zur Einmündung „ihrer“ Straße in die nächste (Quer-)Straße. Wie das Oberverwaltungsgericht gingen auch sie davon aus, dass die Straßenverkehrsbehörde zunächst ermitteln, priorisieren und konzeptionell vorgehen darf.

Was bleibt von dem Verfahren? Juristisch betrachtet insbesondere die Erkenntnis, dass sich Bürger:innen unter Umständen auf die Verletzung von auf den ersten Blick allein den Interessen der Allgemeinheit dienenden Vorschriften berufen können. Soziologisch betrachtet könnte das Verfahren einen Beitrag dazu geleistet haben, die bislang angenommene Vormachtstellung des Autos im (ruhenden) Straßenverkehr zu hinterfragen. Ob in Zukunft die Straßenverkehrsbehörden und Verwaltungsgerichte mit Rechtsschutzersuchen von Bürger:innen überhäuft werden, die in „ihren“ Wohnstraßen ein Einschreiten gegen aufgesetztes Gehwegparken einfordern, wird sich zeigen. Ebenso, ob den Verwaltungsgerichten dann wieder Entscheidungsvorschläge von am Verfahren Unbeteiligten zugehen. ●

*Text: Jasper Lange*



## Ein Virus fordert die Justiz

### Das Recht in Zeiten der Corona-Pandemie - ein Überblick

**Ende 2019 erkrankten im chinesischen Wuhan immer mehr Menschen an einer Lungenentzündung. Am 31.12.2019 meldet China diese Fälle der Weltgesundheitsorganisation. Der Corona-Virus wird Anfang Januar 2020 von chinesischen Wissenschaftlern identifiziert. Ende Januar 2020 werden die ersten Infektionen in Europa gemeldet. Am 27.01.2020 wird bekannt, dass sich eine Person in Bayern mit dem Corona-Virus infiziert hat. Nach dem Bekanntwerden weiterer Infektionen richten das Bundesinnen- und Bundesgesundheitsministerium Ende Februar einen Krisenstab ein. Der Corona-Virus erreicht Bremen am 29.02.2020. Im Fernsehen sind schreckliche Bilder von nächtlichen Leichentransporten in Bergamo zu sehen. In einer Pressekonferenz am 26.03.2020 äußert Bundesgesundheitsminister Spahn: „Die Einschränkung der Freiheit ist notwendig, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, damit sich unsere Kliniken vorbereiten können.“**

Bereits am 10.03.2020 hatte der Bremer Senat beschlossen, dass Großveranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen abgesagt werden. Mit einer weiteren Allgemeinverfügung wurde infizierten Personen ab dem 21.03.2020 untersagt, ihre Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen, und unterstellt die Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Es folgten bis 2023 unzählige weitere Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen, mit denen u.a. Infizierte oder Ein- und Rückreisende in häusliche Quarantäne geschickt, Masken- und Testpflichten, Kontakt- und Veranstaltungsverbote, Betriebsschließungen, Schul-

schließungen, Besuchsregelungen für Krankenhäuser und anderen Betreuungseinrichtungen oder Versammlungsbeschränkungen angeordnet wurden. Die Unsicherheit war groß. Dazu trugen auch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern bei.

Das erste Verfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geht am 19.03.2020 beim Verwaltungsgericht Bremen ein. Die Antragstellerin wendet sich mit einem Eilantrag gegen die Eröffnung einer Corona-Anlaufpraxis zur Diagnose von Corona-Infektionen in der Nähe ihrer Arbeitsstätte. Am 23.03.2020 wird das Verwaltungsgericht bis auf die Rechtsantragstelle geschlossen; mündliche Verhandlungen finden nicht statt. Erst am 27.04.2020 öffnet es wieder. Gearbeitet wird dennoch im vollen Umfang, aus dem Homeoffice heraus und im schriftlichen Verfahren.

Die Regelungen während der Corona-Pandemie führten zu langandauernden und bis dahin nicht bekannten Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten, die nahezu alle Gesellschaftsbereiche erfassten. Entsprechend vielfältig waren die gerichtlichen Verfahren, die gegen diese Maßnahmen beim für Klagen gegen Einzelmaßnahmen zuständigen Verwaltungsgericht Bremen und beim Oberverwaltungsgericht Bremen, das über die Gültigkeit landesrechtlicher Verordnungen zu entscheiden hat, eingingen. Wegen der Dringlichkeit musste meist im Eilverfahren entschieden werden. Häufig ging es um die Schließung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie von Freizeit-, Sport- und Kulturstätten. Im Mittelpunkt stand entweder die Frage „Warum muss ein Geschäft schließen, während ein anderes öffnen darf?“ oder „Wann ist die Schließung nicht mehr zumutbar?“.

- 31. Dezember 2019  
China meldet das vermehrte Auftreten von Lungenentzündungen an die Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- 27. Januar 2020  
Erster bestätigter Corona-Fall in Deutschland
- 29. Februar 2020  
Erster bestätigter Corona-Fall im Land Bremen
- 11. März 2020  
WHO stuft die Ausbreitung des Coronavirus als weltweite Pandemie ein
- März 2020  
Erster bundesweiter Lockdown, Beginn der Maskenpflicht, von Kontaktverboten, umfassenden Schließungen von Schulen, Kindertagesstätten und Geschäften
- November/Dezember 2020  
Zweiter bundesweiter Lockdown
- 27. Dezember 2020  
Europaweiter Impfbeginn gegen das Corona-Virus
- 19. Januar 2021  
Die Zahl der Infizierten in Deutschland übersteigt die Zwei-Millionen-Grenze
- 22. Februar 2021  
In mehreren Bundesländern dürfen Kinder abhängig von der aktuellen Infektionslage eingeschränkt wieder Schulen und Kitas besuchen.
- 24. November 2021  
Das neue Infektionsschutzgesetz tritt in Kraft. Es sieht unter anderem 3G (geimpft, genesen oder getestet) am Arbeitsplatz, in Bussen und Zügen vor
- 3. April 2022  
Wegfall der meisten staatlichen Corona-Auflagen
- April 2023  
Bundesgesundheitsminister Lauterbach erklärt die Corona-Pandemie für beendet
- 2024  
Forderungen nach einem Untersuchungsausschuss oder einer Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie werden gestellt

Der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns wurden zum Bezugsrahmen der Argumentation. Aber auch die Frage, was der Gesetzgeber selbst regeln muss und was er der Verwaltung überlassen darf.

Aber nicht nur Unternehmen klagten, auch Einzelpersonen: Gegen das Tragen einer Maske, Testpflichten in Schulen, Kontakt- und Aufenthaltsbeschränkungen, Versammlungsverbote und -auflagen, Veränderungen von Prüfungsbedingungen, Quarantäneanordnungen, Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen, auf priorisierte Schutzimpfung, Freistellung vom Präsenzunterricht, Soforthilfen, Ausgleichszahlungen, Entschädigung oder Ausgleich von Lehrer-Mehrarbeit, die Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall und später dann häufig gegen die Rückforderung von Corona-Hilfen.

Eine Auswahl: Ein Geschäft mit Sonderposten klagte, weil es wie der Einzelhandel mit Lebensmitteln von dem Öffnungsverbot für Geschäfte ausgenommen werden wollte. Das Gericht sah keinen Gleichbehandlungsverstoß, denn anders als Lebensmittelgeschäfte zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, machten Lebensmittel im Sonderpostengeschäften nur einen geringen Teil des Sortiments aus.

Ebenso hatte der Eilantrag eines Kosmetikstudios, das sich auf eine Gleichbehandlung mit Friseuren berief, keinen Erfolg. Zwar sah das Gericht das Dienstleistungsangebot der nichtmedizinischen Körperpflege zur Optimierung des optischen Erscheinungsbildes als grundsätzlich gleich an. Es hat sodann aber darauf abgestellt, dass Friseurbetriebe – anders als Kosmetikstudios – schwerpunktmäßig der Grundversorgung des überwiegenden Anteils der Bevölkerung dienen, da ein in kürzeren Zeitabständen wiederkehrender und einen großen Personenkreis betreffender Bedarf an einem Haarschnitt, der üblicherweise besonders prägnant in Erscheinung tritt, besteht.

Der spätere Antrag eines Sportstudiobetreibers hatte hingegen Erfolg, weil der Ordnungsgeber Individualsport in Sportanlagen zugelassen hatte und der Antragsteller seinen Betrieb dahingehend geändert hatte, seine Studios für eine halbe Stunde an Einzelpersonen zu vermieten.

Schließen musste - wegen stark steigender Covid-19-Fallzahlen in Bremen - nach fünf Tagen der Freipaak, eine Ersatzveranstaltung für den Freimarkt. Die Schausteller beriefen sich vor Gericht darauf, dass die Veranstaltung unter freiem Himmel stattfindet, es Hygienekonzepte, Einlasskontrollen und eine Obergrenze für Besucher gäbe und sie gegenüber

Gastronomiebetrieben benachteiligt würden. Die Behörde hatte die Zulassung allerdings unter den Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit im Hinblick auf das Infektionsgeschehen gestellt. Und dieses Infektionsgeschehen hatte sich mit der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes deutlich verschlechtert. Die Gerichte sahen die Schließung im Hinblick auf die bezweckte Entschleunigung und Unterbrechung von Infektionsketten als verhältnismäßig an.

Teilweise erfolgreich war der Eilantrag gegen ein Alkoholverkaufsverbot nach 22 Uhr. Für das Bahnhofsviertel hatte die Behörde nicht auf hinreichende Erfahrungen zurückgreifen können, dass es durch den Konsum von Alkohol regelmäßig zur Missachtung des Mindestabstandsgebots gekommen war.

Das 2-G-Zugangsmodell im Einzelhandel hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Bestand. Auch die Beschränkung der Verkaufsfläche von Einzelhandelsgeschäften auf 800 m<sup>2</sup> wurde für zulässig erachtet.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für Grundschüler:innen setzte das Oberverwaltungsgericht außer Kraft: die Regelung sei zu unbestimmt, denn die Grundschüler:innen und Eltern könnten nicht erkennen, wann diese Pflicht eintrete. Die Testpflicht blieb hingegen bestehen.

Das Verwaltungsgericht verkürzte auch die Dauer der in Bremerhaven verhängten Ausgangssperre, die es im Hinblick auf den intensiven Grundrechtseingriff als zu lang erachtete. Da ein Einzelbürger geklagt hatte, galt die Ausgangssperre für alle anderen Bürger:innen fort. Der Magistrat Bremerhaven hob sie in der Folge jedoch insgesamt auf.

Zwei Schwestern wollten an der Einschulungsfeier ihres Bruders an der Grundschule teilnehmen, die Behörde hatte die Grundschulen angewiesen, die Begleitpersonen auf die Eltern zu beschränken. Das Verwaltungsgericht sah die Ausschließung sämtlicher Geschwister von der Einschulungsfeier ohne Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig an und verpflichtete die Behörde, erneut über den Antrag der Geschwister zu entscheiden.

Verboten blieb eine Demonstration der Initiative Querdenken421 mit 20.000 erwarteten Teilnehmer:innen. Das Verwaltungsgericht teilte die Einschätzung der Behörde, dass aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Versammlungen konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass es zu massiven Verstößen gegen Abstands-

und Hygienemaßnahmen und damit zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommen wird. Nach Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht lehnte auch das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aufgrund einer Folgenabwägung ab.

Abgelehnt wurde durch das Oberverwaltungsgericht auch der Eilantrag gegen das Feuerwerksverbot Silvester 2021/2022. In Niedersachsen durfte dagegen geböllert werden. Die allgemeine Lebenserfahrung, ob das gemeinsame Böllern zur Missachtung des Mindestabstandsgebotes führe, wurde unterschiedlich beurteilt.

Die Corona-Pandemie hatte zudem Einfluss auf die Einschätzung der Rückkehrsituation für Asylbewerber, da sich in vielen Ländern die wirtschaftliche Situation durch die Pandemie drastisch verschlechtert hatte.

Auch nachdem die Corona-Verordnungen nicht mehr in Kraft waren, entschied das Oberverwaltungsgericht wegen der schwerwiegenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger:innen weiter über deren Rechtmäßigkeit.

Bereits während der Corona-Pandemie entstand eine lebhafte Diskussion darüber, ob die Verwaltungsgerichte ihrer Aufgabe, Rechtsschutz gegen staatliches Handeln zu gewähren, gerecht geworden sind. Einige stimmen dem zu und verweisen auf die Korrektur von Überreaktionen des Staates sowie das Augenmaß bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Leben / körperliche Gesundheit und den Freiheitsrechten. Den anderen ging der gewährte Rechtsschutz nicht weit genug. Sie kritisieren, dass die Verwaltungsgerichte zu selten die behaupteten Gesundheitsgefahren selbst aufgeklärt und der Verwaltung zu viele Spielräume belassen haben. Sicher ist jedoch, dass die Bürger:innen während der Corona-Pandemie zu jeder Zeit ihre Anliegen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben vorbringen können. Die Gerichte haben unabhängig und zügig entschieden und damit einen wesentlichen Beitrag zum Rechtsstaat geleistet. ●

*Text: Dr. Meike Jörgensen*



*Justiz auf Abstand  
Sitzung des Oberverwaltungsgerichts während der Corona-Pandemie  
im Großen Saal der Glocke am 11.11.2020*



# Gerichtsleitungen seit 1924

## Verwaltungsgericht

1924 - 1925	Dr. Adolf Meyer
1925 - 1945	Dr. Otto Steengrafe
1946 - 1947	Dr. Arnold Appel
1947 - 1958	Dr. Hermann Otten
1958 - 1961	Dr. Carl Springstube
1961 - 1967	Dr. Hans Schumacher
1967 - 1971	Walter Pankow
1971 - 1973	Dr. Werner Lang
1973 - 1978	Prof. Günter Pottschmidt
1978 - 1992	Dr. Alfred Kuhlmann
1992 - 1999	Hasso Kliese
1999 - 2002	Prof. Matthias Stauch
2003 - 2010	Viggo Eiberle-Herm
2010 - 2019	Prof. Peter Sperlich
seit 1. Juli 2019	Dr. Meike Jörgensen

## Oberverwaltungsgericht

1933 - 1936	Dr. Adolf Meyer
1936 - 1942	Dr. Karl Rüter
1942 - 1945	Dr. Albert Schmidt
1947 - 1953	Dr. Arnold Appel
1953 - 1964	Dr. Bernhard Hinrichs
1965 - 1973	Dr. Conrad Kirchmeyer
1973 - 1978	Dr. Werner Lang
1978 - 2002	Prof. Günter Pottschmidt
2002 - 2008	Prof. Matthias Stauch
2008 - 2019	Ilsemarie Meyer
seit 1. Juli 2019	Prof. Peter Sperlich

# 100 Jahre sind nur ein Anfang

100 Jahre Verwaltungsrechtsprechung – dieser Jubiläumsband zeigt nur einen kleinen Ausschnitt aus der vielfältigen Rechtsprechung und Tätigkeit der Verwaltungsgerichte. In ihm spiegelt sich aber auch die wechselvolle deutsche Geschichte. Vor welchen Herausforderungen steht die Verwaltungsgerichtsbarkeit heute?

Im April/Mai 2024 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verständigt. Die GEAS-Reform umfasst die Neufassung von zehn Rechtsakten, mit denen der gesamte europäische Rahmen für die Steuerung von Asyl- und Migrationsströmen festgelegt wird. Die EU-Länder haben zwei Jahre Zeit, das neue System in ihre nationalen Gesetze zu übernehmen. Die Reform wird erhebliche Auswirkungen auf das asylgerichtliche Verfahren haben.

Herausforderungen liegen zudem in der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung sowie Nutzung künstlicher Intelligenz und der zunehmend als Bedrohung empfundenen Klimakrise. Menschen wenden sich weltweit – teils aus strategischen Gründen, teils aus einem zutiefst als dringlich empfundenen Bedürfnis – an die Gerichte mit sog. Klimaklagen. Mit teilweise wegweisenden Erfolgen. Wird hier noch um ein staatliches Eingreifen gerungen, hat die Corona-Krise beispielhaft gezeigt, wie krisenhafte Situationen zu massiven staatlichen Eingriffen führen können. Mit den Folgen des Klimawandels oder uns umgebender Kriege könnten solche Krisen und damit auch staatliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger weiter zunehmen.

Eine älter werdende Gesellschaft kann nicht nur Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung oder Arbeitszeitorganisation nach sich ziehen, sie ist umfassender zu betrachten. Auch hier hat die Corona-Pandemie das Thema begrenzter intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern in den Fokus gerückt. Nicht ausgeschlossen, dass vor den Gerichten irgendwann um die Zuteilung knapper werdender überlebenswichtiger medizinischer Behandlungsressourcen gekämpft wird.

Künstliche Intelligenz ergreift alle Gesellschaftsbereiche und macht auch vor der Justiz nicht halt. Sie birgt Chancen und Risiken und wird die gerichtliche Praxis

grundlegend verändern. Derzeit werden insbesondere Digitalisierungsrückstände in der Justiz beschrieben, die es aufzuholen gilt. Technische Umsetzungsprozesse sind häufig sehr mühsam, kleinteilig und langwierig, aber lösbar. Noch sind wir weit davon entfernt, dass uns eine benutzerfreundliche KI sinnvolle Entscheidungsvorschläge an die Hand gibt oder Prozessabläufe wirkungsvoll unterstützt. Aber wird es am Ende nicht darum gehen, selbstlernende Algorithmen kritisch zu hinterfragen und bestenfalls kontrollieren zu können? Die Gefahren, dass bspw. vorhandene Diskriminierungen durch sie fortgeschrieben oder sogar verstärkt werden, oder dass automatisierte Rechtsfindungsprozesse die Rechtsfortentwicklung hemmen, werden in themenbezogenen Aufsätzen gut beschrieben.

Was wird also zukünftig den Prozess der Rechtsfindung steuern? Welche Anforderungen ergeben sich daraus für Richterinnen und Richter, damit sie ihrer Verantwortung, hoheitliches Handeln wirksam zu kontrollieren, die Rechte Betroffener gegenüber dem Staat zu wahren und an der Idee der Gerechtigkeit orientierte Entscheidungen zu treffen, gerecht werden? Wie versetzen wir sie in die Lage, Einflussnahmen zu erkennen und Vereinnahmungen in Zeiten zunehmender Polarisierung, aber auch Automatisierung zu begegnen? In einer immer stärker polarisierten Gesellschaft droht nicht nur die Gefahr, dass die handelnde Verwaltung zum Getriebenen wird und über das Ziel hinausschießt, sondern auch Richterinnen und Richter müssen sich dieser Gefahren bewusst sein.

Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes bekennt sich zum Rechtsweg gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Die Kontrolle staatlicher Machtausübung durch unabhängige Gerichte ist für den Schutz von Freiheit, Sicherheit und Demokratie unverzichtbar. Und bei einem Blick auf die Welt sieht es nicht danach aus, als würde die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nicht mehr gebraucht. Die größte und fortwährende Zukunftsaufgabe wird daher sein, Schwächungen der Justiz, in welcher Gestalt auch immer sie auftreten, zu erkennen und selbstbewusst entgegenzutreten.

Die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist immer auch eine Geschichte der Menschen, die in ihr tätig sind und waren. Mutigen Menschen, aber auch solchen, die Unrecht auf sich geladen haben. Verwaltungsrechtsprechung ist nicht abstrakt, sie verändert das Leben von Menschen. Sorgen wir dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf ihrem (Rechts-)Weg nicht nur fachlich klugen, sondern auch mutigen, unabhän-

gigen und empathischen Richterinnen und Richtern begegnen, die sich dem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Einem Rechtsstaat mit hoffentlich sehr langer Zukunft.

*100 Jahre sind nur ein Anfang.*



*Mitarbeitende der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2024*

## **HERAUSGEBER**

**Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**Am Wall 198**

**28195 Bremen**

**office@ovg.bremen.de**

**office@verwaltungsgericht.bremen.de**

**www.oberverwaltungsgericht.bremen.de**

**www.verwaltungsgericht.bremen.de**

**1. Auflage 2024**

## **ILLUSTRATIONEN, KONZEPTION UND DESIGN**

David Grieff & Stephanie Müller

## **BILDNACHWEISE**

Senatorin für Justiz und Verfassung, Bremen: 4

Sag mal Spaghetti, Bremen, [www.sagmal spaghetti.de](http://www.sagmal spaghetti.de): 5

Stephanie Müller, Bremen: 7, 21, 57, 71, 79, 81, 98

Staatsarchiv Bremen: 11, 25, 41, 53, 55

Landeszentrale für politische Bildung Bremen/Denkort Bunker Valentin: 15, 16-17

Oberverwaltungsgericht, Bremen: 26-28, 101

Prof. Matthias Stauch, Bremen: 35

Frank Thomas Koch, WESER-KURIER vom 09.03.2024: 37

Staatsarchiv Bremen, Karl Edmund Schmidt: 43

Eberhard Dengler, Kärnten: 59

Mercedes-Benz Werk Bremen: 63

Christina Kuhaupt, WESER-KURIER vom 30.06.2019: 80

Ralf Michel, WESER-KURIER vom 12.11.2020: 97

## **URHEBERRECHTLICHER HINWEIS**

Dieser Band ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist - auch auszugsweise - nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.